

Mitteilung des Senats vom 3. April 2012**Gesetz zum Ersten Glücksspieländerungsstaatsvertrag****Gesetz zur Neuregelung des Glücksspielrechts****– Ratifizierung und Ausführung des Ersten Glücksspieländerungsstaatsvertrags –**

Der Senat überreicht der Bürgerschaft (Landtag) den Entwurf eines Gesetzes zum Ersten Glücksspieländerungsstaatsvertrag und den Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Glücksspielrechts jeweils mit der Bitte um Beschlussfassung.

Die Ministerpräsidenten der Länder mit Ausnahme Schleswig-Holsteins haben in ihrer Sitzung am 15. Dezember 2011 den Ersten Staatsvertrag zur Änderung des Staatsvertrages zum Glücksspielwesen (Erster Glücksspieländerungsstaatsvertrag) vereinbart. Der Staatsvertrag ist in bremisches Landesrecht umzusetzen. Der Entwurf eines Gesetzes zum Ersten Glücksspieländerungsstaatsvertrag dient der Ratifikation des Staatsvertrages. Mit dem Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Glücksspielrechts werden das Bremische Glücksspielgesetz, das Gesetz über die Zulassung einer öffentlichen Spielbank, das Bremische Spielhallengesetz, das Bremische Gaststättengesetz, das Gesetz über die Sonn- und Feiertage sowie das Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung an den Ersten Glücksspieländerungsstaatsvertrag angepasst.

Die staatlichen Deputationen für Inneres und Sport sowie für Wirtschaft, Arbeit und Häfen werden sich erst in ihren Sitzungen am 17. April 2012 mit den Gesetzesentwürfen befassen. Die Stellungnahmen der Deputationen werden nachgereicht.

Gesetz zum Ersten Glücksspieländerungsstaatsvertrag

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

Artikel 1

Dem am 15. Dezember 2011 von der Freien Hansestadt Bremen unterzeichneten Ersten Glücksspieländerungsstaatsvertrag wird zugestimmt. Der Staatsvertrag wird nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

(1) Tritt der Erste Glücksspieländerungsstaatsvertrag nach seinem Artikel 2 Absatz 1 Satz 1 am 1. Juli 2012 in Kraft, wird dies im Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen bekanntgegeben. Wird der Staatsvertrag nach seinem Artikel 2 Absatz 1 Satz 2 gegenstandslos, wird dies im Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen bekanntgegeben.

(2) Mit Inkrafttreten des Ersten Glücksspieländerungsstaatsvertrages wird das Gesetz zu dem Staatsvertrag zum Glücksspielwesen in Deutschland vom 18. Dezember 2007 (Brem.GBl. S. 499, 508 – 2191-b-1) aufgehoben.

(3) Tritt der Glücksspielstaatsvertrag vom 15. Dezember 2011 nach seinem § 35 Absatz 2 Satz 1 mit Ablauf des 30. Juni 2021 außer Kraft, gelten seine Regelungen als bremisches Landesgesetz fort. Dies gibt der Senator für Inneres und Sport bis zum 1. August 2021 im Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen bekannt. In diesem Fall berichtet der Senat der Bürgerschaft (Landtag) bis zum Ende des Jahres 2023

über die Notwendigkeit des Fortbestehens der Regelungen des Glücksspielstaatsvertrags als bremisches Landesgesetz.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeines

Der Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) hat am 8. September 2010 (Rs. C-316/07, C-358/07 bis C-360/07, C-409/07 und C-410/07 – Markus Stoß u. a.; Rs. C-46/08 – Carmen Media Group) geurteilt, dass die Beschränkung des freien Dienstleistungsverkehrs und der Niederlassungsfreiheit durch das in Deutschland geltende Glücksspielmonopol für Sportwetten aus zwingenden Gründen des Allgemeininteresses, wie der Vermeidung von Anreizen zu übermäßigen Ausgaben für das Spielen und der Bekämpfung der Spielsucht, gerechtfertigt sein kann. Kriterium hierfür ist, dass der Staatsvertrag zum Glücksspielwesen in Deutschland (Glücksspielstaatsvertrag – GlüStV) vom 30. Januar 2007/31. Juli 2007 (im Weiteren „Glücksspielstaatsvertrag alte Fassung“) die Glücksspiele in kohärenter und systematischer Weise begrenzt. Nach Ansicht des EuGH steht es der Rechtfertigung des Monopols entgegen, wenn die Inhaber der staatlichen Monopole intensive Werbekampagnen durchführen, um die Gewinne aus den Lotterien zu maximieren, und sich damit von den Zielen entfernen, die das Bestehen dieser Monopole rechtfertigen. Ebenso ist ein Monopol nicht zu rechtfertigen, wenn die deutschen Behörden in Bezug auf Glücksspiele, wie Spielbank- oder Automatenspiele, die nicht dem staatlichen Monopol unterliegen, aber ein höheres Suchtpotenzial aufweisen als die vom Monopol erfassten Spiele, eine Politik betreiben oder dulden, mit der zur Teilnahme an diesen Spielen ermuntert wird.

Aufgrund dieser Rechtsprechung haben deutsche Verwaltungsgerichte mehrheitlich das staatliche Veranstaltungsmonopol für Sportwetten als unvereinbar mit dem freien Dienstleistungsverkehr und der Niederlassungsfreiheit betrachtet. Zur Begründung wurden vor allem das extensive Werbeverhalten der staatlichen Lotteriegesellschaften und die liberale Regulierung des gewerblichen Automatenspiels in Spielhallen und Gaststätten durch die Gewerbeordnung und die hierzu erlassene Spielverordnung angeführt.

Die Landesregierungen mussten sich entscheiden, ob sie die Sportwettmonopole der Länder – zumindest im Rahmen einer Experimentierklausel zeitlich befristet – aufgeben wollten. Gleichzeitig standen sie vor der Aufgabe, im Rahmen der durch das Grundgesetz eingeräumten Gesetzgebungskompetenz der Länder das gewerbliche Automatenspiel strenger zu regulieren.

In Reaktion auf die Rechtsprechung des EuGH und der deutschen Verwaltungsgerichte haben die Regierungschefinnen und -chefs von 15 Bundesländern (ohne Schleswig-Holstein) am 15. Dezember 2011 den Ersten Staatsvertrag zur Änderung des Staatsvertrages zum Glücksspielwesen in Deutschland (Erster Glücksspieländerungsstaatsvertrag – Erster GlüÄndStV) unterzeichnet. Wesentlicher Inhalt des Ersten Glücksspieländerungsstaatsvertrags ist dessen Artikel 1, der den Staatsvertrag zum Glücksspielwesen in Deutschland (Glücksspielstaatsvertrag – GlüStV) vom 15. Dezember 2011 (im Weiteren „Glücksspielstaatsvertrag neue Fassung“) enthält.

Der Staatsvertrag kann mit Wirkung für das Bundesland Freie Hansestadt Bremen nur in Kraft treten, wenn die Bürgerschaft (Landtag) ihm durch ein Ratifikationsgesetz zustimmt, dem hiermit vorgelegten Entwurf eines Gesetzes zum Ersten Glücksspieländerungsstaatsvertrag. Weitere Voraussetzung für das Inkrafttreten des Ersten Glücksspieländerungsstaatsvertrags am 1. Juli 2012 ist, dass mindestens 13 Landesparlamente ihn bis zum 30. Juni 2012 ratifiziert haben. Der Erste Glücksspieländerungsstaatsvertrag sieht folgende Neuerungen vor:

- Teilanwendbarkeit des Glücksspielstaatsvertrags neue Fassung auf Spielhallen und Gaststätten, in denen Geldgewinnspielautomaten aufgestellt sind, und Pferdewetten, um die vom EuGH geforderte sektorübergreifende Kohärenz des deutschen Glücksspielrechts herzustellen,

- Erlaubniserteilung im Ausnahmefall für den Internetvertrieb von Lotterien, Sportwetten und Pferdewetten; Lockerung der Werbebeschränkungen im Ausnahmefall, sodass diese Glücksspiele auch im Fernsehen und Internet beworben werden dürfen; Aufhebung des Verbots der Trikot- und Bandenwerbung für Sportwetten,
- Konzessionserteilung für bis zu 20 gewerbliche Veranstalter von Sportwetten während einer siebenjährigen Experimentierphase (sogenannte Experimentierklausel); Live-Wetten auf das Endergebnis eines laufenden Sportereignisses können zugelassen werden; im Internetvertrieb ist der Höchsteinsatz je Spieler auf 1 000 € begrenzt; die Konzessionsabgabe beträgt 5 % des Spieleinsatzes und wird nach dem Königsteiner Schlüssel verteilt (jedoch vorrangige Besteuerung nach dem Bundesrennwett- und Lotteriegesezt, sodass ein Aufkommen aus der Konzessionsabgabepflicht voraussichtlich kaum zu erwarten ist),
- Online-Spielbanken bleiben – anders als in Schleswig-Holstein – verboten.

Artikel 2 des Ersten Glücksspieländerungsstaatsvertrags regelt dessen Inkrafttreten, das Außerkrafttreten des Staatsvertrags über die Regionalisierung von Teilen der von den Unternehmen des Deutschen Lotto- und Totoblocks erzielten Einnahmen in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 2004 und die Beendigung der Fortgeltung der Regelungen des Glücksspielstaatsvertrags alte Fassung nach den Ausführungsgesetzen der Länder.

Auf die Begründung des Ersten Glücksspieländerungsstaatsvertrags in der Fassung vom 7. Dezember 2011, die den Regierungschefinnen und -chefs der Bundesländer bei der Konferenz am 15. Dezember 2011 vorlag, wird verwiesen.

B. Im Einzelnen

Zu Artikel 1

Artikel 1 des Entwurfs des Gesetzes zum Ersten Glücksspieländerungsstaatsvertrag enthält den zustimmenden Gesetzesbeschluss der Bürgerschaft (Landtag) zum Ersten Glücksspieländerungsstaatsvertrag. Die Bürgerschaft (Landtag) ratifiziert durch diesen Gesetzesbeschluss den Staatsvertrag, der sodann als bremisches Landesrecht am 1. Juli 2012 in Kraft treten wird, wenn die Bedingungen in Artikel 2 Absatz 1 des Ersten Glücksspieländerungsstaatsvertrags erfüllt sind, wenn also bis zum 30. Juni 2012 mindestens 13 Ratifikationsurkunden bei der Staatskanzlei des Landes Sachsen-Anhalt hinterlegt worden sind.

Zu Artikel 2

Absatz 1 regelt aus Gründen der Rechtsklarheit zu gegebener Zeit Pflichten zur Bekanntgabe im Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen, dass der Staatsvertrag entweder in Kraft getreten oder aber gegenstandslos geworden ist.

Durch Absatz 2 wird das Gesetz zu dem Staatsvertrag zum Glücksspielwesen in Deutschland vom 18. Dezember 2007 (Brem.GBl. S. 499, 508 – 2191-b-1) aufgehoben, wenn der Erste Glücksspieländerungsstaatsvertrag in Kraft tritt. Tritt der Staatsvertrag nicht in Kraft, bleibt es bei der bisherigen Rechtslage.

Absatz 3 regelt den Fall, dass der Glücksspielstaatsvertrag vom 15. Dezember 2011 nach seinem § 35 Absatz 2 Satz 1 mit Ablauf des 30. Juni 2021 außer Kraft tritt. Die Regelungen des Glücksspielstaatsvertrags vom 15. Dezember 2011 werden in diesem Fall fortgelten. Aufgrund einer solchen Fortgeltensklausel gelten derzeit die Regelungen des am 9. Mai 2007 von der Freien Hansestadt Bremen unterschriebenen und mit Ablauf des 31. Dezember 2011 außer Kraft getretenen Glücksspielstaatsvertrags (Brem.GBl. S. 499, 508) als bremisches Landesgesetz fort.

Zu Artikel 3

Artikel 3 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Anlage

Erster Staatsvertrag zur Änderung des Staatsvertrages zum Glücksspielwesen in Deutschland (Erster Glücksspieländerungsstaatsvertrag – Erster GlüÄndStV) vom 15. Dezember 2011

Erster Staatsvertrag
zur Änderung des Staatsvertrages zum Glücksspielwesen in Deutschland
(Erster Glücksspieländerungsstaatsvertrag – Erster GlüÄndStV)¹

Das Land Baden-Württemberg,
der Freistaat Bayern,
das Land Berlin,
das Land Brandenburg,
die Freie Hansestadt Bremen,
die Freie und Hansestadt Hamburg,
das Land Hessen,
das Land Mecklenburg-Vorpommern,
das Land Niedersachsen,
das Land Nordrhein-Westfalen,
das Land Rheinland-Pfalz,
das Saarland,
der Freistaat Sachsen,
das Land Sachsen-Anhalt,
das Land Schleswig-Holstein und
der Freistaat Thüringen
(im Folgenden: "die Länder" genannt)

schließen nachstehenden Staatsvertrag:

¹ Die Verpflichtungen aus der Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABl. L 204 vom 21. Juli 1998, S. 37), die zuletzt durch die Richtlinie 2006/96/EG (ABl. L 363 vom 20. Dezember 2006, S. 81) geändert worden ist, sind beachtet worden.

Artikel 1

Staatsvertrag zum Glücksspielwesen in Deutschland

(Glücksspielstaatsvertrag – GlüStV) vom 15.12.2011

Erster Abschnitt

Allgemeine Vorschriften

§ 1 Ziele des Staatsvertrages

Ziele des Staatsvertrages sind gleichrangig

1. das Entstehen von Glücksspielsucht und Wettsucht zu verhindern und die Voraussetzungen für eine wirksame Suchtbekämpfung zu schaffen,
2. durch ein begrenztes, eine geeignete Alternative zum nicht erlaubten Glücksspiel darstellendes Glücksspielangebot den natürlichen Spieltrieb der Bevölkerung in geordnete und überwachte Bahnen zu lenken sowie der Entwicklung und Ausbreitung von unerlaubten Glücksspielen in Schwarzmärkten entgegenzuwirken,
3. den Jugend- und den Spielerschutz zu gewährleisten,
4. sicherzustellen, dass Glücksspiele ordnungsgemäß durchgeführt, die Spieler vor betrügerischen Machenschaften geschützt, die mit Glücksspielen verbundene Folge- und Begleitkriminalität abgewehrt werden und
5. Gefahren für die Integrität des sportlichen Wettbewerbs beim Veranstellen und Vermitteln von Sportwetten vorzubeugen.

Um diese Ziele zu erreichen, sind differenzierte Maßnahmen für die einzelnen Glücksspielformen vorgesehen, um deren spezifischen Sucht-, Betrugs-, Manipulations- und Kriminalitätsgefährdungspotentialen Rechnung zu tragen.

§ 2 Anwendungsbereich

- (1) Die Länder regeln mit diesem Staatsvertrag die Veranstaltung, die Durchführung und die Vermittlung von öffentlichen Glücksspielen.
- (2) Für Spielbanken gelten nur die §§ 1 bis 3, 4 Abs. 1 bis 4, §§ 5 bis 8, 20 und 23 sowie die Vorschriften des Neunten Abschnitts.
- (3) Für Spielhallen, soweit sie Geld- oder Warenspielgeräte mit Gewinnmöglichkeit bereithalten, gelten nur die §§ 1 bis 3, 4 Abs. 1, 3 und 4, §§ 5 bis 7 sowie die Vorschriften des Siebten und Neunten Abschnitts. Als Geld- oder Warenspielgeräte mit

Gewinnmöglichkeit gelten auch Erprobungsgeräte.

(4) Für Gaststätten (Schank- und Speisewirtschaften und Beherbergungsbetriebe) und Wettannahmestellen der Buchmacher, soweit sie Geld- oder Warenspielgeräte mit Gewinnmöglichkeit bereithalten, gelten nur die §§ 1 bis 3, 4 Abs. 3 und 4, §§ 5 bis 7 sowie die Vorschriften des Neunten Abschnitts.

(5) Für Pferdewetten gelten nur die §§ 1 bis 3, 5 bis 7 sowie die Vorschriften des Achten und Neunten Abschnitts.

(6) Für Gewinnspiele im Rundfunk (§ 2 Abs. 1 Satz 1 und 2 des Rundfunkstaatsvertrages) gilt nur § 8a des Rundfunkstaatsvertrages.

§ 3 Begriffsbestimmungen

(1) Ein Glücksspiel liegt vor, wenn im Rahmen eines Spiels für den Erwerb einer Gewinnchance ein Entgelt verlangt wird und die Entscheidung über den Gewinn ganz oder überwiegend vom Zufall abhängt. Die Entscheidung über den Gewinn hängt in jedem Fall vom Zufall ab, wenn dafür der ungewisse Eintritt oder Ausgang zukünftiger Ereignisse maßgeblich ist. Wetten gegen Entgelt auf den Eintritt oder Ausgang eines zukünftigen Ereignisses sind Glücksspiele. Sportwetten sind Wetten zu festen Quoten auf den Ausgang von Sportereignissen oder Abschnitten von Sportereignissen. Pferdewetten sind Wetten aus Anlass öffentlicher Pferderennen und anderer öffentlicher Leistungsprüfungen für Pferde.

(2) Ein öffentliches Glücksspiel liegt vor, wenn für einen größeren, nicht geschlossenen Personenkreis eine Teilnahmemöglichkeit besteht oder es sich um gewohnheitsmäßig veranstaltete Glücksspiele in Vereinen oder sonstigen geschlossenen Gesellschaften handelt.

(3) Ein Glücksspiel im Sinne des Absatzes 1, bei dem einer Mehrzahl von Personen die Möglichkeit eröffnet wird, nach einem bestimmten Plan gegen ein bestimmtes Entgelt die Chance auf einen Geldgewinn zu erlangen, ist eine Lotterie. Die Vorschriften über Lotterien gelten auch, wenn anstelle von Geld Sachen oder andere geldwerte Vorteile gewonnen werden können (Auspielung).

(4) Veranstaltet und vermittelt wird ein Glücksspiel dort, wo dem Spieler die Möglichkeit zur Teilnahme eröffnet wird.

(5) Annahmestellen und Lotterieeeinnehmer sind in die Vertriebsorganisation von Veranstaltern nach § 10 Abs. 2 und 3 eingegliederte Vermittler.

(6) Gewerbliche Spielvermittlung betreibt, wer, ohne Annahmestelle, Lotterieeeinnehmer oder

Wettvermittlungsstelle zu sein,

1. einzelne Spielverträge an einen Veranstalter vermittelt oder
2. Spielinteressenten zu Spielgemeinschaften zusammenführt und deren Spielbeteiligung dem Veranstalter – selbst oder über Dritte – vermittelt,

sofern dies jeweils in der Absicht geschieht, durch diese Tätigkeit nachhaltig Gewinn zu erzielen.

(7) Eine Spielhalle ist ein Unternehmen oder Teil eines Unternehmens, das ausschließlich oder überwiegend der Aufstellung von Spielgeräten im Sinne des § 33c Abs. 1 Satz 1, der Veranstaltung anderer Spiele im Sinne des § 33d Abs. 1 Satz 1 der Gewerbeordnung in der Fassung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202; zuletzt geändert durch Art. 4 Abs. 14 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 BGBl. I S. 2258) oder der gewerbsmäßigen Aufstellung von Unterhaltungsspielen ohne Gewinnmöglichkeit dient.

§ 4 Allgemeine Bestimmungen

(1) Öffentliche Glücksspiele dürfen nur mit Erlaubnis der zuständigen Behörde des jeweiligen Landes veranstaltet oder vermittelt werden. Das Veranstalten und das Vermitteln ohne diese Erlaubnis (unerlaubtes Glücksspiel) sowie die Mitwirkung an Zahlungen im Zusammenhang mit unerlaubtem Glücksspiel sind verboten.

(2) Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn das Veranstalten oder das Vermitteln des Glücksspiels den Zielen des § 1 zuwiderläuft. Die Erlaubnis darf nicht für das Vermitteln nach diesem Staatsvertrag nicht erlaubter Glücksspiele erteilt werden. Auf die Erteilung der Erlaubnis besteht kein Rechtsanspruch.

(3) Das Veranstalten und das Vermitteln von öffentlichen Glücksspielen darf den Erfordernissen des Jugendschutzes nicht zuwiderlaufen. Die Teilnahme von Minderjährigen ist unzulässig. Die Veranstalter und die Vermittler haben sicherzustellen, dass Minderjährige von der Teilnahme ausgeschlossen sind. Testkäufe oder Testspiele mit minderjährigen Personen dürfen durch die Glücksspielaufsichtsbehörden in Erfüllung ihrer Aufsichtsaufgaben durchgeführt werden.

(4) Das Veranstalten und das Vermitteln öffentlicher Glücksspiele im Internet ist verboten.

(5) Abweichend von Absatz 4 können die Länder zur besseren Erreichung der Ziele des § 1 den Eigenvertrieb und die Vermittlung von Lotterien sowie die Veranstaltung und Vermittlung von Sportwetten im Internet erlauben, wenn keine Versagungsgründe nach § 4 Abs. 2 vorliegen und folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Der Ausschluss minderjähriger oder gesperrter Spieler wird durch Identifizierung und

Authentifizierung gewährleistet.

2. Der Höchsteinsatz je Spieler darf grundsätzlich einen Betrag von 1 000 Euro pro Monat nicht übersteigen. In der Erlaubnis kann zur Erreichung der Ziele des § 1 ein abweichender Betrag festgesetzt werden. Gewinne dürfen nicht mit Einsätzen der Spieler verrechnet werden. Die Beachtung des Kreditverbots ist sichergestellt. Bei der Registrierung sind die Spieler dazu aufzufordern, ein individuelles tägliches, wöchentliches oder monatliches Einzahlungs- oder Verlustlimit festzulegen (Selbstlimitierung). Darüber hinaus ist den Spielern zu jeder Zeit die Möglichkeit einzuräumen, tägliche, wöchentliche oder monatliche Einzahlungs- und Verlustlimits neu festzulegen. Will ein Spieler das Einzahlungs- oder Verlustlimit erhöhen, so wird die Erhöhung erst nach einer Schutzfrist von sieben Tagen wirksam. Wenn Einzahlungs- oder Verlustlimits verringert werden, greifen die neuen Limits für neue Spieleinsätze sofort.

3. Besondere Suchtanreize durch schnelle Wiederholung sind ausgeschlossen.

4. Ein an die besonderen Bedingungen des Internets angepasstes Sozialkonzept nach § 6 ist zu entwickeln und einzusetzen; seine Wirksamkeit ist wissenschaftlich zu evaluieren.

5. Wetten und Lotterien werden weder über dieselbe Internetdomain angeboten noch wird auf andere Glücksspiele verwiesen oder verlinkt.

(6) Die Veranstalter und Vermittler von Lotterien und Sportwetten im Internet haben der Geschäftsstelle und dem Glücksspielkollegium vierteljährlich die Zahl der Spieler und die Höhe der Einsätze jeweils geordnet nach Spielen und Ländern zum Zwecke der Evaluierung zu übermitteln.

§ 4a Konzession

(1) Soweit § 10 Abs. 6, insbesondere im Rahmen einer zeitlich befristeten Experimentierklausel für Sportwetten, nicht anwendbar ist, dürfen die dort den Veranstaltern nach § 10 Abs. 2 und 3 vorbehaltenen Glücksspiele nur mit einer Konzession veranstaltet werden. § 4 Abs. 1 Satz 2 ist entsprechend anzuwenden.

(2) Die Konzession wird für alle Länder von der zuständigen Behörde für eine in der Bekanntmachung (§ 4b Abs. 1) festzulegende Dauer erteilt. Auf die Erteilung der Konzession besteht kein Rechtsanspruch.

(3) Die Zahl der Konzessionen ist zur Erreichung der Ziele des § 1 zu beschränken. Sie kann aufgrund von Ergebnissen der Evaluierung sowie einer wissenschaftlichen Untersuchung oder der Bewertung des Fachbeirats entsprechend § 9 Abs. 5 durch einen Beschluss der Ministerpräsidentenkonferenz mit mindestens 13 Stimmen festgelegt, erhöht

oder gesenkt werden, um die Erreichung der Ziele des § 1 besser zu gewährleisten.

(4) Die Konzession darf nur erteilt werden, wenn

1. (erweiterte Zuverlässigkeit)

a) die Inhaber- und Beteiligungsverhältnisse beim Konzessionsnehmer vollständig offengelegt sind; bei Personengesellschaften sind die Identität und die Adressen aller Gesellschafter, Anteilseigner oder sonstiger Kapitalgeber, bei juristischen Personen des Privatrechts von solchen, die mehr als fünf v.H. des Grundkapitals halten oder mehr als fünf v.H. der Stimmrechte ausüben, sowie generell alle Treuhandverhältnisse anzugeben

b) der Konzessionsnehmer und die von ihm beauftragten verantwortlichen Personen die für die Veranstaltung öffentlicher Glücksspiele erforderliche Zuverlässigkeit und Sachkunde besitzen und die Gewähr dafür bieten, dass die Veranstaltung ordnungsgemäß und für die Spieler sowie die Erlaubnisbehörde nachvollziehbar durchgeführt wird; bei juristischen Personen und Personengesellschaften müssen alle vertretungsbefugten Personen die Voraussetzungen der Zuverlässigkeit und Sachkunde besitzen

c) die rechtmäßige Herkunft der für die Veranstaltung öffentlicher Glücksspiele erforderlichen Mittel dargelegt ist

2. (Leistungsfähigkeit)

a) der Konzessionsnehmer über genügend Eigenmittel für eine dauerhafte Geschäftstätigkeit verfügt und zugleich Gewähr für ein einwandfreies Geschäftsverhalten bietet

b) die Wirtschaftlichkeit des beabsichtigten Glücksspielangebots unter Berücksichtigung der Abgaben dargelegt ist

c) die erforderlichen Sicherheitsleistungen vorbereitet und die zum weitergehenden Schutz der Spieler notwendigen Versicherungen abgeschlossen sind

3. (Transparenz und Sicherheit des Glücksspiels)

a) die Transparenz des Betriebs sichergestellt sowie gewährleistet ist, dass eine Überwachung des Vertriebsnetzes jederzeit möglich ist und nicht durch Dritte oder am Betrieb Beteiligte vereitelt werden kann

b) der Konzessionsnehmer einen Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum hat

c) der Konzessionsnehmer, sofern er über keinen Sitz im Inland verfügt, der zuständigen Behörde einen Empfangs- und Vertretungsbevollmächtigten im Inland benennt, der die Zuverlässigkeit im Sinne von Nummer 1 Buchst. b besitzt

d) bei Angeboten im Internet auf der obersten Stufe eine Internetdomäne „.de“ errichtet ist

e) der Konzessionsnehmer für alle Spiel- und Zahlungsvorgänge in Deutschland eine eigene Buchführung einrichtet und spielbezogene Zahlungsvorgänge über ein Konto im Inland oder bei einem in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union beheimateten Kreditinstitut abwickelt

f) der Konzessionsnehmer Schnittstellen zur Prüfung aller Spielvorgänge in Echtzeit zur Verfügung stellt und

g) gewährleistet ist, dass vom Spieler eingezahlte Beträge unmittelbar nach Eingang der Zahlung beim Erlaubnisinhaber auf dem Spielkonto gutgeschrieben werden, ein etwaiges Guthaben dem Spieler auf Wunsch jederzeit ausgezahlt wird, die auf den Spielkonten deponierten Kundengelder vom sonstigen Vermögen getrennt verwaltet und nicht zum Risikoausgleich verwendet werden, sowie das gesamte Kundenguthaben jederzeit durch liquide Mittel gedeckt ist.

§ 4 Abs. 2 Satz 1 ist entsprechend anzuwenden.

§ 4b Konzessionsverfahren, Auswahlkriterien

(1) Die Konzession wird nach Aufruf zur Bewerbung und Durchführung eines transparenten, diskriminierungsfreien Auswahlverfahrens erteilt. Die Bekanntmachung ist im Amtsblatt der Europäischen Union mit einer angemessenen Frist für die Einreichung von Bewerbungen zu veröffentlichen.

(2) Die Bewerbung bedarf der Schriftform. Sie muss alle Angaben, Auskünfte, Nachweise und Unterlagen in deutscher Sprache enthalten, die in der Bekanntmachung bezeichnet sind, welche für die Prüfung der Voraussetzungen nach § 4a Abs. 4 erforderlich sind und die Auswahl nach Absatz 5 ermöglichen. Dazu gehören insbesondere:

1. eine Darstellung der unmittelbaren und mittelbaren Beteiligungen sowie der Kapital- und Stimmrechtsverhältnisse bei dem Bewerber und den mit ihm im Sinne des Aktiengesetzes verbundenen Unternehmen sowie Angaben über Angehörige im Sinne des § 15 Abgabenordnung unter den Beteiligten; gleiches gilt für Vertreter der Person oder Personengesellschaft oder des Mitglieds eines Organs einer juristischen Person. Daneben sind der Gesellschaftsvertrag und die satzungsrechtlichen Bestimmungen des Bewerbers sowie Vereinbarungen, die zwischen an dem Bewerber unmittelbar oder mittelbar Beteiligten bestehen und sich auf die Veranstaltung von Glücksspielen beziehen, vorzulegen,
2. eine Darstellung der Maßnahmen zur Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung und der sonstigen öffentlichen Belange unter besonderer Berücksichtigung der IT- und Datensicherheit (Sicherheitskonzept),

3. ein Sozialkonzept einschließlich der Maßnahmen zur Sicherstellung des Ausschlusses minderjähriger und gesperrter Spieler,
4. eine Darstellung der Wirtschaftlichkeit unter Berücksichtigung der Abgabepflichten (Wirtschaftlichkeitskonzept),
5. eine Erklärung der Übernahme der Kosten für die Überprüfung des Sicherheits-, Sozial- und Wirtschaftlichkeitskonzepts und, soweit erforderlich, sonstiger Unterlagen durch einen von der zuständigen Behörde beigezogenen Sachverständigen oder Wirtschaftsprüfer,
6. eine Verpflichtungserklärung des Bewerbers, weder selbst noch durch verbundene Unternehmen unerlaubtes Glücksspiel in Deutschland zu veranstalten oder zu vermitteln und
7. eine Erklärung des Bewerbers, dass die vorgelegten Unterlagen und Angaben vollständig sind.

Nachweise und Unterlagen aus einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum stehen inländischen Nachweisen und Unterlagen gleich, wenn aus ihnen hervorgeht, dass die Anforderungen der in Satz 2 genannten Voraussetzungen erfüllt sind. Die Unterlagen sind auf Kosten des Antragstellers in beglaubigter Kopie und beglaubigter deutscher Übersetzung vorzulegen.

(3) Die zuständige Behörde kann die Bewerber zur Prüfung der in Absatz 2 Satz 2 genannten Voraussetzungen unter Fristsetzung zur Ergänzung und zur Vorlage weiterer Angaben, Nachweise und Unterlagen in deutscher Sprache auffordern. Sie ist befugt, Erkenntnisse der Sicherheitsbehörden des Bundes und der Länder, insbesondere zu den Voraussetzungen nach § 4a Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 Buchst. c, abzufragen. Ist für die Prüfung im Konzessionsverfahren ein Sachverhalt bedeutsam, der sich auf Vorgänge außerhalb des Geltungsbereiches dieses Staatsvertrages bezieht, so hat der Bewerber diesen Sachverhalt aufzuklären und die erforderlichen Beweismittel zu beschaffen. Er hat dabei alle für ihn bestehenden rechtlichen und tatsächlichen Möglichkeiten auszuschöpfen. Der Bewerber kann sich nicht darauf berufen, dass er Sachverhalte nicht aufklären oder Beweismittel nicht beschaffen kann, wenn er sich nach Lage des Falles bei der Gestaltung seiner Verhältnisse die Möglichkeit dazu hätte beschaffen oder einräumen lassen können.

(4) Die im Rahmen des Konzessionsverfahrens Auskunfts- und Vorlagepflichtigen haben jede Änderung der maßgeblichen Umstände nach Bewerbung unverzüglich der zuständigen Behörde mitzuteilen und geplante Veränderungen von Beteiligungsverhältnissen oder sonstigen Einflüssen während des Konzessionsverfahrens der zuständigen Behörde schriftlich anzuzeigen.

(5) Die Auswahl unter mehreren geeigneten Bewerbern ist insbesondere danach zu treffen, welcher Bewerber nach Beurteilung der zuständigen Behörde am besten geeignet ist,

1. bei der Veranstaltung von öffentlichen Glücksspielen die Erreichung der Ziele des § 1, insbesondere den Schutz der Spieler und der Jugendlichen, zu gewährleisten,
2. weitgehende Informations-, Einwirkungs- und Kontrollbefugnisse der zuständigen Behörden sicherzustellen,
3. seine nachhaltige finanzielle Leistungsfähigkeit nachzuweisen,
4. einen wirtschaftlichen Betrieb zu gewährleisten und
5. eine Erfüllung der Abgabepflichten zu gewährleisten.

§ 4c Konzessionserteilung

(1) Die Konzession wird schriftlich erteilt. Sie darf nur nach Zustimmung der zuständigen Behörde einem Dritten übertragen oder zur Ausübung überlassen werden.

(2) In der Konzession sind die Inhalts- und Nebenbestimmungen festzulegen, die zur dauernden Sicherstellung der Konzessionsvoraussetzungen sowie zur Einhaltung und Überwachung der nach diesem Staatsvertrag bestehenden und im Angebot übernommenen Pflichten erforderlich sind.

(3) Die Erteilung der Konzession setzt voraus, dass der Konzessionsnehmer zur Sicherstellung von Auszahlungsansprüchen der Spieler und von staatlichen Zahlungsansprüchen eine Sicherheitsleistung in Form einer unbefristeten selbstschuldnerischen Bankbürgschaft eines Kreditinstituts mit Sitz in der Europäischen Union oder in einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum erbringt. Die Sicherheitsleistung beläuft sich auf fünf Millionen Euro. Sie kann von der Behörde, die die Konzession erteilt, bis zur Höhe des zu erwartenden Durchschnittsumsatzes zweier Wochen, maximal auf 25 Millionen Euro, erhöht werden.

§ 4d Konzessionsabgabe

(1) Es wird eine Konzessionsabgabe erhoben. Der Konzessionsnehmer ist verpflichtet, diese an die zuständige Behörde des Landes Hessen zu entrichten.

(2) Die Konzessionsabgabe beträgt 5 v. H. des Spieleinsatzes. Sie wird von der zuständigen Behörde nach Absatz 1 vereinnahmt, gesondert ausgewiesen und nach dem Königsteiner Schlüssel auf die Länder verteilt. Sie ist in den Anlagen zum jeweiligen Haushaltsplan gesondert auszuweisen.

(3) Der Konzessionsnehmer hat der zuständigen Behörde nach Absatz 1 spätestens innerhalb von zehn Werktagen nach Ablauf eines Kalendermonats die in diesem Kalendermonat erzielten Spieleinsätze mitzuteilen und die daraus berechnete monatliche Konzessionsabgabe zu entrichten.

(4) Auf Antrag eines Konzessionsnehmers kann die zuständige Behörde nach Absatz 1 die Abrechnung zum Ende eines Quartals zulassen. Der Konzessionsnehmer hat zu diesem Termin die erzielten Spieleinsätze mitzuteilen und die daraus berechnete Konzessionsabgabe zu entrichten.

(5) Der Konzessionsnehmer hat der zuständigen Behörde nach Absatz 1 auf Verlangen seine Bücher und Aufzeichnungen vorzulegen und Auskünfte zu erteilen, die für die Feststellung der Höhe der Konzessionsabgabe erforderlich sind.

(6) Zur Sicherung der Ansprüche auf Zahlung der Konzessionsabgabe kann die zuständige Behörde nach Absatz 1 vom Konzessionsnehmer Sicherheit in Form einer unbefristeten selbstschuldnerischen Bankbürgschaft verlangen. Anstelle der Bürgschaft kann auch eine gleichwertige Sicherheit anderer Art geleistet werden.

(7) Vom Konzessionsnehmer in Ausübung der Konzession gezahlte Steuern auf der Grundlage des Rennwett- und Lotteriegesetzes sind auf die Konzessionsabgabe anzurechnen.

(8) Auf die Konzessionsabgabe sind ergänzend die Vorschriften der Abgabenordnung über die Führung von Büchern und Aufzeichnungen (§§ 140 bis 148), über Steuererklärungen (§§ 149 bis 153), über die Steuerfestsetzung (§§ 155 bis 168), über die Festsetzungsverjährung (§ 169 Abs. 1, 2 Satz 1 Nr. 2, Satz 2 und 3, §§ 170 und 171), über die Bestandskraft (§§ 172 bis 177), über das Erhebungsverfahren (§§ 218 bis 222, 224, 234, 240 bis 248), über die Vollstreckung (§§ 249 bis 346) und des Umsatzsteuergesetzes über Aufzeichnungspflichten (§ 22) sinngemäß anzuwenden.

§ 4e Konzessionspflichten; Aufsichtliche Maßnahmen

(1) Der Konzessionsnehmer ist verpflichtet, jede Änderung der für die Erteilung der Konzession maßgeblichen Umstände unverzüglich der zuständigen Behörde mitzuteilen. § 4b Abs. 2 bis 4 finden entsprechende Anwendung. Die Aufhebung eines Vertretungsverhältnisses nach § 4a Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 Buchst. c erlangt gegenüber den zuständigen Behörden erst durch die Bestellung eines neuen Empfangs- und Vertretungsbevollmächtigten und schriftliche Mitteilung Wirksamkeit.

(2) Bei Personengesellschaften ist jede geplante Veränderung von Beteiligungsverhältnissen oder sonstigen Einflüssen, bei juristischen Personen nur solche,

die mehr als fünf v. H. des Grundkapitals oder des Stimmrechts betreffen, der zuständigen Behörde schriftlich anzuzeigen. Anzeigepflichtig ist der Konzessionsnehmer und die an ihm unmittelbar oder mittelbar Beteiligten. Die Veränderungen dürfen nur dann von der zuständigen Behörde als unbedenklich bestätigt werden, wenn unter den veränderten Voraussetzungen eine Konzession erteilt werden könnte. Wird eine geplante Veränderung vollzogen, die nicht nach Satz 3 als unbedenklich bestätigt werden kann, ist die Konzession zu widerrufen; das Nähere des Widerrufs richtet sich nach Landesrecht. Unbeschadet der Anzeigepflichten nach Satz 1 ist der Konzessionsnehmer und die an ihm unmittelbar oder mittelbar Beteiligten jeweils nach Ablauf eines Kalenderjahres verpflichtet, unverzüglich der zuständigen Behörde gegenüber eine Erklärung darüber abzugeben, ob und inwieweit innerhalb des abgelaufenen Kalenderjahres bei den Beteiligungs- und Zurechnungstatbeständen eine Veränderung eingetreten ist.

(3) Der Konzessionsnehmer hat abweichend von Nummer 1 Buchst. b des Anhangs („Richtlinien zur Vermeidung und Bekämpfung von Glücksspielsucht“) jährlich zu berichten. Die Richtigkeit der Erhebung und Übermittlung der Daten kann in regelmäßigen Abständen durch eine unabhängige Stelle überprüft werden. Mit dem Bericht ist auch der Prüfbericht einer geeigneten externen und unabhängigen Stelle über die Einhaltung der technischen Standards und die Wirksamkeit der im Sicherheitskonzept vorgesehenen und in der Konzession vorgeschriebenen Sicherheitsmaßnahmen vorzulegen. Auf Anforderung der zuständigen Behörde hat der Konzessionsnehmer zudem Kontodaten zur Verfügung zu stellen, soweit die Umsätze nicht über ein inländisches Konto abgewickelt werden.

(4) Verletzt ein Konzessionsnehmer eine nach Absatz 1, Absatz 2 Satz 5 und Absatz 3 bestehende Mitteilungspflicht, die nach § 4c Abs. 2 festgelegten Inhalts- und Nebenbestimmungen der Konzession oder eine nach § 4d bestehende Pflicht, kann die zuständige Behörde ihn unter Setzung einer angemessenen Frist zur Einhaltung der Pflichten auffordern. Werden nach Ablauf der Frist die Pflichten nicht oder nicht vollständig erfüllt, kann die zuständige Behörde unter Berücksichtigung der Schwere des Verstoßes insbesondere folgende Maßnahmen ergreifen:

1. öffentliche Abmahnung mit erneuter Fristsetzung,
2. Aussetzung der Konzession für drei Monate,
3. Reduzierung der Dauer der Konzession um ein Viertel der gesamten Laufzeit oder
4. Widerruf der Konzession.

Gleiches gilt für den Fall, dass der Konzessionsnehmer selbst oder ein mit ihm verbundenes Unternehmen im Geltungsbereich dieses Staatsvertrages unerlaubte Glücksspiele veranstaltet oder vermittelt. Die § 49 des Verwaltungsverfahrensgesetzes

entsprechenden Vorschriften der Verwaltungsverfahrensgesetze der Länder bleiben anwendbar. § 9 Abs. 4 Satz 3 ist anzuwenden.

§ 5 Werbung

(1) Art und Umfang der Werbung für öffentliches Glücksspiel ist an den Zielen des § 1 auszurichten.

(2) Sie darf sich nicht an Minderjährige oder vergleichbar gefährdete Zielgruppen richten. Irreführende Werbung für öffentliches Glücksspiel, insbesondere solche, die unzutreffende Aussagen über die Gewinnchancen oder Art und Höhe der Gewinne enthält, ist verboten.

(3) Werbung für öffentliches Glücksspiel ist im Fernsehen (§ 7 des Rundfunkstaatsvertrages), im Internet sowie über Telekommunikationsanlagen verboten. Davon abweichend können die Länder zur besseren Erreichung der Ziele des § 1 Werbung für Lotterien und Sport- und Pferdewetten im Internet und im Fernsehen unter Beachtung der Grundsätze nach den Absätzen 1 und 2 erlauben. Werbung für Sportwetten im Fernsehen unmittelbar vor oder während der Live-Übertragung von Sportereignissen auf dieses Sportereignis ist nicht zulässig. § 9a ist anzuwenden.

(4) Die Länder erlassen gemeinsame Richtlinien zur Konkretisierung von Art und Umfang der nach den Absätzen 1 bis 3 erlaubten Werbung (Werberichtlinie). Sie stützen sich auf die vorliegenden wissenschaftlichen Erkenntnisse zur Wirkung von Werbung auf jugendliche sowie problematische und pathologische Spieler. Vor Erlass und wesentlicher Änderung der Werberichtlinie ist den beteiligten Kreisen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. § 9a Abs. 6 bis 8 ist entsprechend anzuwenden. Die Werberichtlinie ist in allen Ländern zu veröffentlichen.

(5) Werbung für unerlaubte Glücksspiele ist verboten.

§ 6 Sozialkonzept

Die Veranstalter und Vermittler von öffentlichen Glücksspielen sind verpflichtet, die Spieler zu verantwortungsbewusstem Spiel anzuhalten und der Entstehung von Glücksspielsucht vorzubeugen. Zu diesem Zweck haben sie Sozialkonzepte zu entwickeln, ihr Personal zu schulen und die Vorgaben des Anhangs „Richtlinien zur Vermeidung und Bekämpfung von Glücksspielsucht“ zu erfüllen. In den Sozialkonzepten ist darzulegen, mit welchen Maßnahmen den sozialschädlichen Auswirkungen des Glücksspiels vorgebeugt werden soll und wie diese behoben werden sollen.

§ 7 Aufklärung

(1) Die Veranstalter und Vermittler von öffentlichen Glücksspielen haben den Spielern vor der Spielteilnahme die spielrelevanten Informationen zur Verfügung zu stellen, sowie über die Suchtrisiken der von ihnen angebotenen Glücksspiele, das Verbot der Teilnahme Minderjähriger und Möglichkeiten der Beratung und Therapie aufzuklären. Als spielrelevante Informationen kommen insbesondere in Betracht:

1. alle Kosten, die mit der Teilnahme veranlasst sind,
2. die Höhe aller Gewinne,
3. wann und wo alle Gewinne veröffentlicht werden,
4. der Prozentsatz der Auszahlungen für Gewinne vom Einsatz (Auszahlungsquote),
5. Informationen zu den Gewinn- und Verlustwahrscheinlichkeiten,
6. der Annahmeschluss der Teilnahme,
7. das Verfahren, nach dem der Gewinner ermittelt wird, insbesondere die Information über den Zufallsmechanismus, der der Generierung der zufallsabhängigen Spielergebnisse zu Grunde liegt,
8. wie die Gewinne zwischen den Gewinnern aufgeteilt werden,
9. die Ausschlussfrist, bis wann Gewinner Anspruch auf ihren Gewinn erheben müssen,
10. der Name des Erlaubnisinhabers sowie seine Kontaktdaten (Anschrift, E-Mail, Telefon),
11. die Handelsregisternummer (soweit vorhanden),
12. wie der Spieler Beschwerden vorbringen kann und
13. das Datum der ausgestellten Erlaubnis.

Spieler und Behörden müssen leichten Zugang zu diesen Informationen haben.

(2) Lose, Spielscheine, Spielquittungen und vergleichbare Bescheinigungen müssen Hinweise auf die von dem jeweiligen Glücksspiel ausgehende Suchtgefahr und Hilfsmöglichkeiten enthalten.

§ 8 Spielersperre

(1) Zum Schutz der Spieler und zur Bekämpfung der Glücksspielsucht wird ein übergreifendes Sperrsystem (§ 23) unterhalten.

(2) Spielbanken und Veranstalter von Sportwetten und Lotterien mit besonderem Gefährdungspotential sperren Personen, die dies beantragen (Selbstsperre) oder von

denen sie aufgrund der Wahrnehmung ihres Personals oder aufgrund von Meldungen Dritter wissen oder aufgrund sonstiger tatsächlicher Anhaltspunkte annehmen müssen, dass sie spielsuchtgefährdet oder überschuldet sind, ihren finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen oder Spieleinsätze riskieren, die in keinem Verhältnis zu ihrem Einkommen oder Vermögen stehen (Fremdsperre).

(3) Die Sperre beträgt mindestens ein Jahr. Die Veranstalter teilen die Sperre dem betroffenen Spieler unverzüglich schriftlich mit.

(4) Die Veranstalter haben die in § 23 Abs. 1 genannten Daten in eine Sperrdatei einzutragen. Ein Eintrag ist auch zulässig, wenn nicht alle Daten erhoben werden können.

(5) Eine Aufhebung der Sperre ist frühestens nach einem Jahr und nur auf schriftlichen Antrag des Spielers möglich. Über diesen entscheidet der Veranstalter, der die Sperre verfügt hat.

(6) Zum Schutz der Spieler und zur Bekämpfung der Glücksspielsucht sind die Vermittler von öffentlichen Glücksspielen verpflichtet, an dem übergreifenden Sperrsystem (§ 23) mitzuwirken. Zu diesem Zweck übermitteln die Vermittler die bei ihnen eingereichten Anträge auf Selbstsperrungen unverzüglich an den Veranstalter nach § 10 Abs. 2, in dessen Geltungsbereich der Spieler seinen Wohnsitz hat.

Zweiter Abschnitt

Aufgaben des Staates

§ 9 Glücksspielaufsicht

(1) Die Glücksspielaufsicht hat die Aufgabe, die Erfüllung der nach diesem Staatsvertrag bestehenden oder auf Grund dieses Staatsvertrages begründeten öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen zu überwachen sowie darauf hinzuwirken, dass unerlaubtes Glücksspiel und die Werbung hierfür unterbleiben. Die zuständige Behörde des jeweiligen Landes kann die erforderlichen Anordnungen im Einzelfall erlassen. Sie kann insbesondere

1. jederzeit Auskunft und Vorlage aller Unterlagen und Nachweise verlangen, die zur Prüfung im Rahmen des Satzes 1 erforderlich sind, sowie zum Zwecke dieser Prüfung während der üblichen Geschäfts- und Arbeitszeiten die Geschäftsräume und –grundstücke betreten, in denen öffentliches Glücksspiel veranstaltet oder vermittelt wird,

2. Anforderungen an die Veranstaltung, Durchführung und Vermittlung öffentlicher Glücksspiele und die Werbung hierfür sowie an die Entwicklung und Umsetzung des Sozialkonzepts stellen,

3. die Veranstaltung, Durchführung und Vermittlung unerlaubter Glücksspiele und die Werbung hierfür untersagen und

4. den am Zahlungsverkehr Beteiligten, insbesondere den Kredit- und Finanzdienstleistungsinstituten, nach vorheriger Bekanntgabe unerlaubter Glücksspielangebote die Mitwirkung an Zahlungen für unerlaubtes Glücksspiel und an Auszahlungen aus unerlaubtem Glücksspiel untersagen.

Sofern unerlaubtes Glücksspiel in mehreren Ländern veranstaltet oder vermittelt wird oder dafür in mehreren Ländern geworben oder in sonstiger Weise gegen öffentlich-rechtliche Verpflichtungen im Sinne des Satzes 1 verstoßen wird, kann jedes betroffene Land die zuständige Behörde eines anderen Landes ermächtigen, auch mit Wirkung für das betroffene Land die erforderlichen Anordnungen im Einzelfall zu erlassen und zu vollstrecken. Die Vollstreckung richtet sich nach dem Recht des ermächtigten Landes.

(2) Widerspruch und Klage gegen diese Anordnungen haben keine aufschiebende Wirkung. Im Falle der Vollstreckung von Anordnungen nach Absatz 1 mittels Zwangsgeld soll dieses das wirtschaftliche Interesse, das der Pflichtige an der Vornahme oder am Unterbleiben der Handlung hat, erreichen. Reicht das gesetzliche Höchstmaß hierzu nicht aus, so kann es überschritten werden. Das wirtschaftliche Interesse des Pflichtigen ist nach pflichtgemäßem Ermessen zu schätzen.

(3) Die Länder arbeiten bei der Glücksspielaufsicht zusammen; sie können auch mit den zuständigen Aufsichtsbehörden der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und der Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zusammenarbeiten und zu diesem Zweck Daten austauschen, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist. Soweit nach diesem Staatsvertrag nichts anderes bestimmt ist, stimmen die Länder die Erlaubnisse für die in § 10 Abs. 2 genannten Veranstalter im Benehmen ab.

(4) Die Erlaubnis wird von der zuständigen Behörde für das Gebiet des jeweiligen Landes oder einen Teil dieses Gebietes erteilt. Sie ist widerruflich zu erteilen und zu befristen. Sie kann, auch nachträglich, mit Nebenbestimmungen versehen werden. Die Erlaubnis ist weder übertragbar noch kann sie einem Anderen zur Ausübung überlassen werden.

(5) Die Erlaubnis zur Einführung neuer Glücksspielangebote durch die in § 10 Abs. 2 und 3 genannten Veranstalter setzt voraus, dass

1. der Fachbeirat (§ 10 Abs. 1 Satz 2) zuvor die Auswirkungen des neuen Angebotes unter Berücksichtigung der Ziele des § 1 auf die Bevölkerung untersucht und bewertet hat und

2. der Veranstalter im Anschluss an die Einführung dieses Glücksspiels der Erlaubnisbehörde über die sozialen Auswirkungen des neuen Angebotes berichtet.

Neuen Glücksspielangeboten steht die Einführung neuer oder die erhebliche Erweiterung bestehender Vertriebswege durch Veranstalter oder Vermittler gleich.

(6) Angaben über persönliche und sachliche Verhältnisse einer natürlichen oder juristischen Person oder einer Personengesellschaft sowie Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse, die den zuständigen Behörden, ihren Organen, ihren Bediensteten oder von ihnen beauftragten Dritten im Rahmen der Durchführung ihrer Aufgabenerfüllung anvertraut oder sonst bekannt geworden sind, dürfen nicht unbefugt offenbart werden. Soweit personenbezogene Daten verarbeitet werden, finden die landesrechtlichen Datenschutzbestimmungen Anwendung.

(7) Die Glücksspielaufsicht darf nicht durch eine Behörde ausgeübt werden, die für die Finanzen des Landes oder die Beteiligungsverwaltung der in § 10 Abs. 2 und 3 genannten Veranstalter zuständig ist.

§ 9a Ländereinheitliches Verfahren

(1) Der Anstalt nach § 10 Abs. 3 sowie deren Lotterie-Einnehmern wird die Erlaubnis von der zuständigen Glücksspielaufsichtsbehörde des Landes, in dessen Gebiet die Anstalt ihren Sitz hat, für das Gebiet aller Länder erteilt (Freie und Hansestadt Hamburg).

(2) Unbeschadet des Absatzes 1 erteilt die Glücksspielaufsichtsbehörde eines Landes für alle Länder

1. die Erlaubnis für Werbung für Lotterien und Sportwetten im Internet und im Fernsehen nach § 5 Abs. 3 das Land Nordrhein-Westfalen,

2. die Erlaubnisse für eine gemeinsam geführte Anstalt nach § 10 Abs. 2 Satz 1 das Land Baden-Württemberg,

3. die Konzession nach § 4a und die Erlaubnis nach § 27 Abs. 2 das Land Hessen und

4. die Erlaubnis nach § 12 Abs. 3 Satz 1 das Land Rheinland-Pfalz.

Bei unerlaubten Glücksspielen, die in mehr als einem Land angeboten werden, ist für Maßnahmen nach § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 die Glücksspielaufsichtsbehörde des Landes Niedersachsen zuständig.

(3) Die nach den Absätzen 1 und 2 zuständigen Behörden üben gegenüber den Erlaubnis- und Konzessionsnehmern auch die Aufgaben der Glücksspielaufsicht nach § 9 Abs. 1 mit Wirkung für alle Länder aus; sie können die erforderlichen Anordnungen im Einzelfall erlassen und nach ihrem jeweiligen Landesrecht vollstrecken sowie dazu Amtshandlungen in anderen Ländern vornehmen. Die zuständige Behörde nach Absatz 2 Satz 1 überwacht insbesondere die Einhaltung der Inhalts- und Nebenbestimmungen der Konzession und entscheidet über Maßnahmen nach §§ 4a bis 4e. § 9 Abs. 2 gilt entsprechend.

(4) Die nach den Absätzen 1 und 2 zuständigen Behörden erheben für Amtshandlungen in Erfüllung der Aufgaben nach den Absätzen 1 bis 3 Kosten (Gebühren und Auslagen). Für die Erteilung einer Erlaubnis oder Konzession für das Veranstellen eines Glücksspiels wird bei genehmigten oder voraussichtlichen Spiel- oder Wetteinsätzen

a) bis zu 30 Millionen Euro eine Gebühr in Höhe von 1,0 v.T. der Spiel- oder Wetteinsätze, mindestens 50 Euro,

b) über 30 Millionen Euro bis 50 Millionen Euro eine Gebühr in Höhe von 30 000 Euro zuzüglich 0,8 v.T. der 30 Millionen Euro übersteigenden Spiel- oder Wetteinsätze,

c) über 50 Millionen Euro bis 100 Millionen Euro eine Gebühr in Höhe von 46 000 Euro zuzüglich 0,5 v.T. der 50 Millionen Euro übersteigenden Spiel- oder Wetteinsätze

d) über 100 Millionen Euro eine Gebühr in Höhe von 71 000 Euro zuzüglich 0,3 v.T. der 100 Millionen Euro übersteigenden Spiel- oder Wetteinsätze

erhoben; zugrunde zu legen ist die Summe der genehmigten oder voraussichtlichen Spiel- oder Wetteinsätze in allen beteiligten Ländern. Wird die Erlaubnis oder Konzession für mehrere aufeinanderfolgende Jahre oder Veranstaltungen erteilt, erfolgt die Berechnung gesondert für jedes Jahr und jede Veranstaltung, wobei sich die Gebühr nach Satz 2 für jedes Folgejahr oder jede Folgeveranstaltung um 10 v.H. ermäßigt. Für die Erteilung einer Erlaubnis für das Vermitteln eines Glücksspiels wird eine Gebühr in Höhe von 50 v.H. der Gebühr nach Satz 2 erhoben; Satz 3 ist entsprechend anzuwenden. Für Anordnungen zur Beseitigung oder Beendigung rechtswidriger Zustände sowie für sonstige Anordnungen der Glücksspielaufsichtsbehörden wird eine Gebühr von 500 Euro bis 500 000 Euro erhoben; dabei sind der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand aller beteiligten Behörden und Stellen zu berücksichtigen. Im Übrigen gelten die Kostenvorschriften des jeweiligen Sitzlandes der handelnden Behörde.

(5) Zur Erfüllung der Aufgaben nach den Absätzen 1 bis 3 besteht das Glücksspielkollegium der Länder. Dieses dient den nach den Abs. 1 bis 3 zuständigen Behörden als Organ bei der Erfüllung ihrer Aufgaben.

(6) Das Glücksspielkollegium der Länder besteht aus 16 Mitgliedern. Jedes Land benennt durch seine oberste Glücksspielaufsichtsbehörde je ein Mitglied sowie dessen Vertreter für den Fall der Verhinderung. Das Glücksspielkollegium gibt sich einvernehmlich eine Geschäftsordnung. § 9 Abs. 6 gilt entsprechend.

(7) Die Länder bilden für das Glücksspielkollegium eine Geschäftsstelle im Land Hessen. Die Finanzierung der Behörden nach Absatz 2, des Glücksspielkollegiums und der Geschäftsstelle sowie die Verteilung der Einnahmen aus Verwaltungsgebühren nach § 9a werden in einer Verwaltungsvereinbarung der Länder geregelt.

(8) Das Glücksspielkollegium fasst seine Beschlüsse mit einer Mehrheit von mindestens zwei Drittel der Stimmen seiner Mitglieder. Die Beschlüsse sind zu begründen. In der Begründung sind die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Gründe mitzuteilen. Die Beschlüsse sind für die nach den Absätzen 1 bis 3 zuständigen Behörden und die Geschäftsstelle bindend; sie haben die Beschlüsse innerhalb der von dem Glücksspielkollegium gesetzten Frist zu vollziehen.

§ 10 Sicherstellung eines ausreichenden Glücksspielangebotes

(1) Die Länder haben zur Erreichung der Ziele des § 1 die ordnungsrechtliche Aufgabe, ein ausreichendes Glücksspielangebot sicherzustellen. Sie werden dabei von einem Fachbeirat beraten. Dieser setzt sich aus Personen zusammen, die im Hinblick auf die Ziele des § 1 über besondere wissenschaftliche oder praktische Erfahrungen verfügen.

(2) Auf gesetzlicher Grundlage können die Länder diese öffentliche Aufgabe selbst, durch eine von allen Vertragsländern gemeinsam geführte öffentliche Anstalt, durch juristische Personen des öffentlichen Rechts oder durch privatrechtliche Gesellschaften, an denen juristische Personen des öffentlichen Rechts unmittelbar oder mittelbar maßgeblich beteiligt sind, erfüllen. Auf der Grundlage eines Verwaltungsabkommens ist auch eine gemeinschaftliche Aufgabenerfüllung oder eine Aufgabenerfüllung durch die Unternehmung eines anderen Landes möglich, das die Voraussetzungen des Satzes 1 erfüllt.

(3) Klassenlotterien dürfen nur von einer von allen Vertragsländern gemeinsam getragenen Anstalt des öffentlichen Rechts veranstaltet werden.

(4) Die Länder begrenzen die Zahl der Annahmestellen zur Erreichung der Ziele des § 1.

(5) Es ist sicherzustellen, dass ein erheblicher Teil der Einnahmen aus Glücksspielen zur Förderung öffentlicher oder gemeinnütziger, kirchlicher oder mildtätiger Zwecke verwendet wird.

(6) Anderen als den in den Absätzen 2 und 3 Genannten darf nur die Veranstaltung von Lotterien und Ausspielungen nach den Vorschriften des Dritten Abschnitts erlaubt werden.

§ 10a Experimentierklausel für Sportwetten

(1) Um eine bessere Erreichung der Ziele des § 1, insbesondere auch bei der Bekämpfung des in der Evaluierung festgestellten Schwarzmarktes, zu erproben, wird § 10 Abs. 6 auf das Veranstalten von Sportwetten für einen Zeitraum von sieben Jahren ab Inkrafttreten des Ersten Glücksspieländerungsstaatsvertrages nicht angewandt.

(2) Sportwetten dürfen in diesem Zeitraum nur mit einer Konzession (§§ 4a bis 4e)

veranstaltet werden.

(3) Die Höchstzahl der Konzessionen wird auf 20 festgelegt.

(4) Die Konzession gibt dem Konzessionsnehmer nach Maßgabe der gemäß § 4c Abs. 2 festgelegten Inhalts- und Nebenbestimmungen das Recht, abweichend vom Verbot des § 4 Abs. 4 Sportwetten im Internet zu veranstalten und zu vermitteln. § 4 Abs. 5 und 6 ist entsprechend anzuwenden. Der Geltungsbereich der Konzession ist auf das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland und der Staaten, die die deutsche Erlaubnis für ihr Hoheitsgebiet anerkennen, beschränkt.

(5) Die Länder begrenzen die Zahl der Wettvermittlungsstellen zur Erreichung der Ziele des § 1. Die Vermittlung von Sportwetten in diesen Stellen bedarf der Erlaubnis nach § 4 Abs. 1 Satz 1; § 29 Abs. 2 Satz 2 ist entsprechend anzuwenden.

§ 11 Suchtforschung

Die Länder stellen die wissenschaftliche Forschung zur Vermeidung und Abwehr von Suchtgefahren durch Glücksspiele sicher.

Dritter Abschnitt

Lotterien mit geringerem Gefährdungspotential

§ 12 Erlaubnis

(1) Die Erlaubnis gemäß § 4 Abs. 1 darf nur erteilt werden, wenn

1. der Veranstaltung keine Versagungsgründe nach § 13 entgegenstehen,
2. die in §§ 14, 15 Abs. 1 und 2, § 16 Abs. 3 genannten Voraussetzungen vorliegen,
3. mit der Veranstaltung keine wirtschaftlichen Zwecke verfolgt werden, die über den mit dem Hinweis auf die Bereitstellung von Gewinnen verbundenen Werbeeffect hinausgehen, und
4. nicht zu erwarten ist, dass durch die Veranstaltung selbst oder durch die Verwirklichung des Veranstaltungszwecks oder die Verwendung des Reinertrages die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährdet wird oder die Beziehungen der Bundesrepublik Deutschland zu anderen Staaten beeinträchtigt werden.

Satz 1 Nr. 3 gilt nicht für Lotterien in der Form des Gewinnsparens, wenn von einem Teilnahmebetrag ein Teilbetrag von höchstens 25 v.H. als Losanteil für die

Gewinnspartlotterie verwendet wird.

(2) In der Erlaubnis ist auch zu entscheiden, inwieweit die Anforderungen der §§ 6 und 7 zu erfüllen sind.

(3) Soll eine Lotterie mit einem einheitlichen länderübergreifenden Spielplan in allen Ländern veranstaltet werden, so wird die Erlaubnis zu deren Durchführung ländereinheitlich erteilt. Soll eine Lotterie mit einem einheitlichen länderübergreifenden Spielplan nur in einigen Ländern veranstaltet werden, so kann das Land, in dem der Veranstalter seinen Sitz hat, die Erlaubnis auch mit Wirkung für die Länder erteilen, die dazu ermächtigt haben.

§ 13 Versagungsgründe

(1) Eine Erlaubnis darf nicht erteilt werden, wenn die Veranstaltung § 4 Abs. 2 bis 6 widerspricht. Dies ist vor allem der Fall, wenn nicht auszuschließen ist, dass die Veranstaltung der Lotterie wegen des insgesamt bereits vorhandenen Glücksspielangebotes, insbesondere im Hinblick auf die Zahl der bereits veranstalteten Glücksspiele oder deren Art oder Durchführung den Spieltrieb in besonderer Weise fördert.

(2) Eine Erlaubnis darf insbesondere nicht erteilt werden, wenn

1. der Spielplan vorsieht, dass

a) die Bekanntgabe der Ziehungsergebnisse öfter als zweimal wöchentlich erfolgt,

b) der Höchstgewinn einen Wert von 2 Millionen Euro übersteigt oder

c) Teile des vom Spieler zu entrichtenden Entgeltes zu dem Zweck angesammelt werden, Gewinne für künftige Ziehungen zu schaffen (planmäßiger Jackpot), oder

2. eine interaktive Teilnahme in Rundfunk und Telemedien mit zeitnaher Gewinnbekanntgabe ermöglicht wird.

§ 14 Veranstalter

(1) Eine Erlaubnis darf nur erteilt werden, wenn der Veranstalter

1. die Voraussetzungen des § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes erfüllt und

2. zuverlässig ist, insbesondere die Gewähr dafür bietet, dass die Veranstaltung ordnungsgemäß und für die Spieler sowie die Erlaubnisbehörde nachvollziehbar durchgeführt und der Reinertrag zweckentsprechend verwendet wird.

Satz 1 Nr. 1 gilt nicht für die von den in § 10 Abs. 2 und 3 genannten Veranstaltern und von der Körperschaft des öffentlichen Rechts „Bayerisches Rotes Kreuz“ veranstalteten

Lotterien und für Veranstaltungen in der Form des Gewinnsparens (§ 12 Abs. 1 Satz 2).

(2) Soll die Veranstaltung ganz oder überwiegend von einem Dritten durchgeführt werden, darf die Erlaubnis nur erteilt werden, wenn nicht die Gefahr besteht, dass durch die Durchführung die Transparenz und Kontrollierbarkeit der Veranstaltung beeinträchtigt wird und der Dritte

1. die Anforderungen des Absatzes 1 Nr. 2 erfüllt und

2. hinsichtlich der Durchführung der Veranstaltung den Weisungen des Veranstalters unterliegt und keinen maßgeblichen rechtlichen oder tatsächlichen Einfluss auf den Veranstalter hat.

§ 15 Spielplan, Kalkulation und Durchführung der Veranstaltung

(1) Nach dem Spielplan müssen der Reinertrag, die Gewinnsumme und die Kosten in einem angemessenen Verhältnis zueinander stehen; die Kosten der Veranstaltung sind so gering wie möglich zu halten. Reinertrag ist der Betrag, der sich aus der Summe der Entgelte nach Abzug von Kosten, Gewinnsumme und Steuern ergibt. Für den Reinertrag und die Gewinnsumme sollen im Spielplan jeweils mindestens 30 v.H. der Entgelte vorgesehen sein und es darf kein Grund zu der Annahme bestehen, dass diese Anteile nicht erreicht werden. Bei der Antragstellung ist eine Kalkulation vorzulegen, aus der sich die voraussichtlichen Kosten der Veranstaltung, die Gewinnsumme, die Steuern und der Reinertrag ergeben. Zeigt sich nach Erteilung der Erlaubnis, dass die kalkulierten Kosten voraussichtlich überschritten werden, ist dies der Erlaubnisbehörde unverzüglich anzuzeigen und eine neue Kalkulation vorzulegen.

(2) In den Kosten der Lotterie dürfen Kosten von Dritten im Sinne des § 14 Abs. 2 nach Art und Umfang nur insoweit berücksichtigt werden, als sie den Grundsätzen wirtschaftlicher Betriebsführung entsprechen. Die Vergütung des Dritten soll nicht abhängig vom Umsatz berechnet werden.

(3) Der Veranstalter hat der zuständigen Behörde alle Unterlagen vorzulegen und alle Auskünfte zu erteilen, die zur Überprüfung der ordnungsgemäßen Durchführung der Lotterie erforderlich sind. Insbesondere hat er eine Abrechnung vorzulegen, aus der sich die tatsächliche Höhe der Einnahmen, des Reinertrages, der Gewinnausschüttung und der Kosten der Veranstaltung ergibt.

(4) Die zuständige Behörde kann auf Kosten des Veranstalters einen staatlich anerkannten Wirtschaftsprüfer beauftragen oder dessen Beauftragung vom Veranstalter verlangen, damit ein Gutachten zur Überprüfung der ordnungsgemäßen Planung oder Durchführung der Lotterie, insbesondere zur Angemessenheit der Kosten der Lotterie, erstattet und der

Behörde vorgelegt wird. Die Kosten des Gutachtens sind Kosten der Lotterie.

§ 16 Verwendung des Reinertrages

(1) Der Reinertrag der Veranstaltung muss zeitnah für den in der Erlaubnis festgelegten Zweck verwendet werden.

(2) Will der Veranstalter den Reinertrag für einen anderen als den in der Erlaubnis festgelegten gemeinnützigen, kirchlichen oder mildtätigen Zweck verwenden oder kann der Verwendungszweck nicht oder nicht zeitnah verwirklicht werden, hat der Veranstalter dies der zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen. Diese kann nach Anhörung des Veranstalters den Verwendungszweck neu festlegen.

(3) Ein angemessener Anteil des Reinertrages soll in dem Land verwendet werden, in dem die Lotterie veranstaltet wird.

§ 17 Form und Inhalt der Erlaubnis

Die Erlaubnis wird schriftlich erteilt. In ihr sind insbesondere festzulegen

1. der Veranstalter sowie im Fall des § 14 Abs. 2 der Dritte,
2. Art, Ort oder Gebiet sowie Beginn und Dauer der Veranstaltung,
3. der Verwendungszweck des Reinertrages, die Art und Weise des Nachweises der Verwendung und der Zeitpunkt, zu dem der Nachweis zu erbringen ist,
4. der Spielplan und
5. die Vertriebsform.

§ 18 Kleine Lotterien

Die Länder können von den Regelungen des Staatsvertrages für Lotterien abweichen, bei denen

1. die Summe der zu entrichtenden Entgelte den Betrag von 40 000 Euro nicht übersteigt,
2. der Reinertrag ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, kirchliche oder mildtätige Zwecke verwandt wird und
3. der Reinertrag und die Gewinnsumme jeweils mindestens 25 v.H. der Entgelte betragen.

Vierter Abschnitt

Gewerbliche Spielvermittlung

§ 19 Gewerbliche Spielvermittlung

(1) Neben den §§ 4 bis 8 und unbeschadet sonstiger gesetzlicher Regelungen gelten für die Tätigkeit des gewerblichen Spielvermittlers folgende Anforderungen:

1. Der gewerbliche Spielvermittler hat mindestens zwei Drittel der von den Spielern vereinnahmten Beträge für die Teilnahme am Spiel an den Veranstalter weiterzuleiten. Dies hat er durch einen zur unabhängigen Ausübung eines rechts- oder steuerberatenden Berufs befähigten Beauftragten zur Vorlage bei der Erlaubnisbehörde bestätigen zu lassen. Er hat die Spieler vor Vertragsabschluss in Textform klar und verständlich auf den für die Spielteilnahme an den Veranstalter weiterzuleitenden Betrag hinzuweisen sowie ihnen unverzüglich nach Vermittlung des Spielauftrages den Veranstalter mitzuteilen.

2. Gewerbliche Spielvermittler und von ihnen oder den Spielinteressenten im Sinne des § 3 Abs. 6 beauftragte Dritte sind verpflichtet, bei jeder Spielteilnahme dem Veranstalter die Vermittlung offen zu legen.

3. Gewerbliche Spielvermittler sind verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass bei Vertragsabschluss ein zur unabhängigen Ausübung eines rechts- oder steuerberatenden Berufes befähigter Treuhänder mit der Verwahrung der Spielquittungen und der Geltendmachung des Gewinnanspruches gegenüber dem Veranstalter beauftragt wird. Dem Spieler ist bei Vertragsabschluss ein Einsichtsrecht an den Spielquittungen, die in seinem Auftrag vermittelt worden sind, einzuräumen. Wird ein Gewinnanspruch vom Spieler nicht innerhalb einer Frist von drei Monaten beim Treuhänder geltend gemacht, so ist der Gewinnbetrag an den Veranstalter abzuführen.

(2) Werden gewerbliche Spielvermittler in allen oder mehreren Ländern tätig, so werden die Erlaubnisse nach § 4 Abs. 1 Satz 1 gebündelt von der zuständigen Glücksspielaufsichtsbehörde des Landes Niedersachsen erteilt. § 9a Abs. 3, 5 bis 8 ist hierbei anzuwenden.

(3) § 4 Abs. 6 ist entsprechend anzuwenden.

Fünfter Abschnitt: Besondere Vorschriften

§ 20 Spielbanken

(1) Zur Erreichung der Ziele des § 1 ist die Anzahl der Spielbanken in den Ländern zu begrenzen.

(2) Gesperrte Spieler dürfen am Spielbetrieb in Spielbanken nicht teilnehmen. Die Durchsetzung des Verbots ist durch Kontrolle des Ausweises oder eine vergleichbare Identitätskontrolle und Abgleich mit der Sperrdatei zu gewährleisten.

§ 21 Sportwetten

(1) Wetten können als Kombinationswetten oder Einzelwetten auf den Ausgang von Sportereignissen oder Abschnitten von Sportereignissen erlaubt werden. In der Erlaubnis sind Art und Zuschnitt der Sportwetten im Einzelnen zu regeln.

(2) In einem Gebäude oder Gebäudekomplex, in dem sich eine Spielhalle oder eine Spielbank befindet, dürfen Sportwetten nicht vermittelt werden.

(3) Die Veranstaltung und Vermittlung von Sportwetten muss organisatorisch, rechtlich, wirtschaftlich und personell getrennt sein von der Veranstaltung oder Organisation von Sportereignissen und dem Betrieb von Einrichtungen, in denen Sportveranstaltungen stattfinden. Beteiligte, die direkt oder indirekt auf den Ausgang eines Wettereignisses Einfluss haben, sowie von diesen Personen beauftragte Dritte, dürfen keine Sportwetten auf den Ausgang oder den Verlauf des Sportereignisses abschließen, noch Sportwetten durch andere fördern. Die zuständige Behörde kann weitere geeignete Maßnahmen zur Vermeidung von Wettmanipulationen wie die Einrichtung eines Frühwarnsystems verlangen.

(4) Die Verknüpfung der Übertragung von Sportereignissen in Rundfunk und Telemedien mit der Veranstaltung oder Vermittlung von Sportwetten ist nicht zulässig. Wetten während des laufenden Sportereignisses sind unzulässig. Davon abweichend können Sportwetten, die Wetten auf das Endergebnis sind, während des laufenden Sportereignisses zugelassen werden (Endergebniswetten); Wetten auf einzelne Vorgänge während des Sportereignisses (Ereigniswetten) sind ausgeschlossen.

(5) Gesperrte Spieler dürfen an Wetten nicht teilnehmen. Die Durchsetzung des Verbots ist durch Kontrolle des Ausweises oder eine vergleichbare Identitätskontrolle und Abgleich mit der Sperrdatei zu gewährleisten.

§ 22 Lotterien mit planmäßigem Jackpot

(1) Die Höhe planmäßiger Jackpots ist zur Erreichung der Ziele des § 1 in der Erlaubnis zu begrenzen. Lotterien mit planmäßigem Jackpot dürfen nicht häufiger als zweimal pro Woche veranstaltet werden. Die Veranstaltung von Lotterien mit planmäßigem Jackpot ist auch in Kooperation mit anderen Lotterieveranstaltern grenzüberschreitend zulässig. Die

Auswirkungen auf die Bevölkerung sind mit einer wissenschaftlichen Begleituntersuchung zu evaluieren.

(2) Gesperrte Spieler dürfen an Lotterien der in § 10 Abs. 2 genannten Veranstalter, die häufiger als zweimal pro Woche veranstaltet werden, nicht teilnehmen. Die Durchsetzung dieses Verbots ist durch Kontrolle des Ausweises oder eine vergleichbare Identitätskontrolle und Abgleich mit der Sperrdatei zu gewährleisten.

Sechster Abschnitt

Datenschutz

§ 23 Sperrdatei, Datenverarbeitung

(1) Mit der Sperrdatei, die zentral von der zuständigen Behörde des Landes Hessen geführt wird, werden die für eine Sperrung erforderlichen Daten verarbeitet und genutzt. Es dürfen folgende Daten gespeichert werden:

1. Familiennamen, Vornamen, Geburtsnamen,
2. Aliasnamen, verwendete Falschnamen,
3. Geburtsdatum,
4. Geburtsort,
5. Anschrift,
6. Lichtbilder,
7. Grund der Sperre,
8. Dauer der Sperre und
9. meldende Stelle.

Daneben dürfen die Dokumente, die zur Sperrung geführt haben, gespeichert werden.

(2) Die gespeicherten Daten sind im erforderlichen Umfang an die Stellen zu übermitteln, die Spielverbote zu überwachen haben. Die Datenübermittlung kann auch durch automatisierte Abrufverfahren erfolgen.

(3) Datenübermittlungen an öffentliche Stellen, insbesondere an Strafverfolgungsbehörden und Gerichte, sind nach den gesetzlichen Vorschriften zulässig.

(4) Erteilte Auskünfte und Zugriffe im elektronischen System sind zu protokollieren.

(5) Die Daten sind sechs Jahre nach Ablauf der Sperre zu löschen. Es ist zulässig, die

Löschung am Ende des sechsten Jahres vorzunehmen.

(6) Soweit in diesem Staatsvertrag nichts anderes bestimmt ist, sind die jeweiligen Vorschriften für den Schutz personenbezogener Daten anzuwenden, auch wenn die Daten nicht in Dateien verarbeitet oder genutzt werden.

Siebter Abschnitt

Spielhallen

§ 24 Erlaubnisse

(1) Unbeschadet sonstiger Genehmigungserfordernisse bedürfen die Errichtung und der Betrieb einer Spielhalle einer Erlaubnis nach diesem Staatsvertrag.

(2) Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn die Errichtung und der Betrieb einer Spielhalle den Zielen des § 1 zuwiderlaufen. Sie ist schriftlich zu erteilen und zu befristen. Die Erlaubnis kann, auch nachträglich, mit Nebenbestimmungen versehen werden.

(3) Das Nähere regeln die Ausführungsbestimmungen der Länder.

§ 25 Beschränkungen von Spielhallen

(1) Zwischen Spielhallen ist ein Mindestabstand einzuhalten (Verbot von Mehrfachkonzessionen). Das Nähere regeln die Ausführungsbestimmungen der Länder.

(2) Die Erteilung einer Erlaubnis für eine Spielhalle, die in einem baulichen Verbund mit weiteren Spielhallen steht, insbesondere in einem gemeinsamen Gebäude oder Gebäudekomplex untergebracht ist, ist ausgeschlossen.

(3) Die Länder können die Anzahl der in einer Gemeinde zu erteilenden Erlaubnisse begrenzen.

§ 26 Anforderungen an die Ausgestaltung und den Betrieb von Spielhallen

(1) Von der äußeren Gestaltung der Spielhalle darf keine Werbung für den Spielbetrieb oder die in der Spielhalle angebotenen Spiele ausgehen oder durch eine besonders auffällige Gestaltung ein zusätzlicher Anreiz für den Spielbetrieb geschaffen werden.

(2) Die Länder setzen für Spielhallen zur Sicherstellung der Ziele des § 1 Sperrzeiten fest, die drei Stunden nicht unterschreiten dürfen.

Achter Abschnitt: Pferdewetten

§ 27 Pferdewetten

(1) Pferdewetten dürfen nur mit einer Erlaubnis nach dem Rennwett- und Lotteriegesetz veranstaltet oder vermittelt werden. Für die Vermittlung von Pferdewetten darf eine Erlaubnis nur erteilt werden, wenn die zuständigen deutschen Behörden den Abschluss dieser Pferdewetten im Inland oder den Betrieb eines Totalisators für diese Pferdewetten im Inland erlaubt haben. § 4 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 sind anwendbar.

(2) § 4 Absatz 4 ist anwendbar. Abweichend von Satz 1 kann das Veranstalten und Vermitteln von nach Absatz 1 erlaubten Pferdewetten im Internet unter den in § 4 Abs. 5 genannten Voraussetzungen im ländereinheitlichen Verfahren erlaubt werden.

(3) Auf Festquotenwetten finden § 8 Abs. 6 und § 21 Abs. 5 entsprechende Anwendung.

Neunter Abschnitt

Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 28 Regelungen der Länder

Die Länder erlassen die zur Ausführung dieses Staatsvertrages notwendigen Bestimmungen. Sie können weitergehende Anforderungen insbesondere zu den Voraussetzungen des Veranstaltens und Vermittelns von Glücksspielen festlegen. In ihren Ausführungsgesetzen können sie auch vorsehen, dass Verstöße gegen die Bestimmungen dieses Staatsvertrages mit Geldbuße oder Strafe geahndet werden.

§ 29 Übergangsregelungen

(1) Die bis zum Inkrafttreten dieses Staatsvertrages erteilten Erlaubnisse der Veranstalter im Sinne des § 10 Abs. 2 und 3 und die ihnen nach Landesrecht gleichstehenden Befugnisse gelten - auch wenn im Bescheid eine kürzere Frist festgelegt ist - bis zum 31. Dezember 2012 als Erlaubnis mit der Maßgabe fort, dass die Regelungen dieses Staatsvertrages - abgesehen vom Erlaubniserfordernis nach § 4 Abs. 1 Satz 1 - Anwendung finden. Die Veranstalter nach § 10 Abs. 2 und 3 haben spätestens zum 1. Januar 2013 eine neue Erlaubnis nach § 4 Abs. 1 einzuholen. Abweichend von § 10 a Abs. 2 und 5 ist das gemeinsame Sportwettangebot der Veranstalter nach § 10 Abs. 2 und

dessen Vermittlung durch Annahmestellen ein Jahr nach Erteilung der Konzessionen nach § 10a in Verbindung mit § 4c zulässig.

(2) Absatz 1 findet entsprechende Anwendung auf die Vermittler von erlaubten öffentlichen Glücksspielen (einschließlich der Lotterie-Einnehmer der Klassenlotterien und der gewerblichen Spielvermittler). Soweit Vermittler in die Vertriebsorganisation eines Veranstalters eingegliedert sind, stellt der Veranstalter den Antrag auf Erteilung der Erlaubnis nach § 4 Abs. 1 für die für ihn tätigen Vermittler.

(3) Die zuständige Behörde übernimmt die Führung der Sperrdatei nach § 23 Abs. 1 Satz 1 spätestens zum 1. Juli 2013. Zu diesem Zweck übermitteln die bislang für die Führung der Sperrdatei der Veranstalter nach § 10 Abs. 2 zuständigen Stellen die bei ihnen gespeicherten Spielersperren im Sinne des § 8 Abs. 2. Bis zur Übernahme bleiben deren bislang bestehende Aufgaben unberührt; die Veranstalter nach § 10 Abs. 2 stellen die Berücksichtigung der nach § 8 Abs. 6 übermittelten Anträge auf Selbstsperren sicher. Die Veranstalter nach § 10 Abs. 2 übernehmen jeweils hinsichtlich der Spieler, deren Wohnsitz in ihrem Geltungsbereich liegt, die Aufgabe nach § 8 Abs. 5 Satz 2, wenn der Veranstalter, der die Sperre verfügt hat, seine Erlaubnis oder Konzession nicht mehr nutzt.

(4) Die Regelungen des Siebten Abschnitts finden ab Inkrafttreten dieses Staatsvertrags Anwendung. Spielhallen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Staatsvertrags bestehen und für die bis zum 28. Oktober 2011 eine Erlaubnis nach § 33i Gewerbeordnung erteilt worden ist, deren Geltungsdauer nicht innerhalb von fünf Jahren nach Inkrafttreten dieses Vertrages endet, gelten bis zum Ablauf von fünf Jahren nach Inkrafttreten dieses Vertrags als mit §§ 24 und 25 vereinbar. Spielhallen, für die nach dem 28. Oktober 2011 eine Erlaubnis nach § 33i Gewerbeordnung erteilt worden ist, gelten bis zum Ablauf von einem Jahr nach Inkrafttreten dieses Staatsvertrags als mit §§ 24 und 25 vereinbar. Die für die Erteilung einer Erlaubnis nach § 24 zuständigen Behörden können nach Ablauf des in Satz 2 bestimmten Zeitraums eine Befreiung von der Erfüllung einzelner Anforderungen des § 24 Abs. 2 sowie § 25 für einen angemessenen Zeitraum zulassen, wenn dies zur Vermeidung unbilliger Härten erforderlich ist; hierbei sind der Zeitpunkt der Erteilung der Erlaubnis gemäß § 33i Gewerbeordnung sowie die Ziele des § 1 zu berücksichtigen. Das Nähere regeln die Ausführungsbestimmungen der Länder.

(5) Buchmachererlaubnisse nach dem Rennwett- und Lotteriegesetz gelten im bisherigen Umfang bis zum Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Staatsvertrages fort.

§ 30 Weitere Regelungen

(1) Die zuständige Behörde kann eine Lotterie, die bei Inkrafttreten dieses Vertrages von

mehreren Veranstaltern in allen Ländern durchgeführt wird und bei der der Reinertrag ausschließlich zur Erfüllung der in § 10 Abs. 5 genannten Zwecke verwandt wird, abweichend von § 12 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3, § 13 Abs. 2, § 14 Abs. 1 Nr. 1 und § 15 Abs. 1 Satz 3 erlauben.

(2) Der Reinertrag von Veranstaltungen in der Form des Gewinnsparens muss mindestens 25 v.H. der Entgelte betragen. Der Reinertrag ist für gemeinnützige, kirchliche oder mildtätige Zwecke zu verwenden. Erlaubnisse können allgemein erteilt werden.

§ 31 Verhältnis zu weiteren staatsvertraglichen Regelungen für die Klassenlotterien

(1) Soweit die Regelungen des Staatsvertrages zwischen den Ländern Baden-Württemberg, Bayern, Hessen, Rheinland-Pfalz, Sachsen und Thüringen über eine Staatliche Klassenlotterie vom 26. Mai 1992 (SKL-Staatsvertrag) oder die Regelungen des Staatsvertrages zwischen den Ländern Nordrhein-Westfalen, Niedersachsen, Schleswig-Holstein, Freie und Hansestadt Hamburg, Freie Hansestadt Bremen, Saarland, Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern und Sachsen-Anhalt über eine Staatliche Klassenlotterie vom 30. Juni/1. September 2008 (NKL-Staatsvertrag) sowie die Regelungen des Staatsvertrages der Länder über die Gemeinsame Klassenlotterie vom [...] (GKL-Staatsvertrag) im Widerspruch zu Regelungen dieses Staatsvertrags stehen, sind die Regelungen dieses Staatsvertrags vorrangig anzuwenden.

(2) Mit Inkrafttreten dieses Staatsvertrages gehen die der Süddeutschen Klassenlotterie und der Nordwestdeutschen Klassenlotterie erteilten Erlaubnisse zur Veranstaltung von Klassenlotterien auf die Gemeinsame Klassenlotterie über. Erlaubnisse nach § 4 werden Klassenlotterien abweichend von den jeweiligen Staatsverträgen von der nach diesem Staatsvertrag zuständigen Behörde erteilt.

§ 32 Evaluierung

Die Auswirkungen dieses Staatsvertrages, insbesondere der §§ 4a bis 4e, 9, 9a und 10a, auf die Entwicklung und Ausbreitung von unerlaubten Glücksspielen in Schwarzmärkten, sind von den Glücksspielaufsichtsbehörden der Länder unter Mitwirkung des Fachbeirats zu evaluieren. Ein zusammenfassender Bericht ist fünf Jahre nach Inkrafttreten des Staatsvertrages vorzulegen.

§ 33 Revision zum Bundesverwaltungsgericht

In einem gerichtlichen Verfahren kann die Revision zum Bundesverwaltungsgericht auch

darauf gestützt werden, dass das angefochtene Urteil auf der Verletzung der Bestimmungen dieses Staatsvertrages beruhe.

§ 34 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in diesem Staatsvertrag gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 35 Befristung, Fortgelten

(1) Die Ministerpräsidentenkonferenz kann aufgrund der Ergebnisse der Evaluierung (§ 32) mit mindestens 13 Stimmen die Befristung der Experimentierklausel in § 10a Abs. 1 aufheben.

(2) Dieser Staatsvertrag tritt mit Ablauf des 30. Juni 2021 außer Kraft, sofern nicht die Ministerpräsidentenkonferenz mit mindestens 13 Stimmen das Fortgelten des Staatsvertrages beschließt. In diesem Fall gilt der Staatsvertrag unter den Ländern fort, die dem Beschluss zugestimmt haben.

(3) Der Staatsvertrag kann von jedem der Länder, in denen er fortgilt, zum Schluss eines Kalenderjahres gekündigt werden. Die Kündigung ist schriftlich gegenüber dem Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz zu erklären. Die Kündigung eines Landes lässt das zwischen den übrigen Ländern bestehende Vertragsverhältnis unberührt, jedoch kann jedes der übrigen Länder das Vertragsverhältnis binnen einer Frist von drei Monaten nach Eingang der Benachrichtigung über die gegenüber dem Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz erfolgte Kündigungserklärung zum selben Zeitpunkt kündigen.

Artikel 2

Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Neubekanntmachung

(1) Dieser Staatsvertrag tritt am 1. Juli 2012 in Kraft. Sind bis zum 30. Juni 2012 nicht mindestens 13 Ratifikationsurkunden bei der Staatskanzlei des Landes Sachsen-Anhalt hinterlegt, wird der Staatsvertrag gegenstandslos.

(2) Die Staatskanzlei des Landes Sachsen-Anhalt teilt den Ländern die Hinterlegung der Ratifikationsurkunden mit.

(2a) Andere Länder können diesem Vertrag beitreten. Der Beitritt erfolgt durch schriftliche Erklärung des Beitritts gegenüber der Staatskanzlei des Landes Sachsen-Anhalt und, soweit die Zustimmung der gesetzgebenden Körperschaft des beitretenden Landes erforderlich ist, mit deren Zustimmung. Über den Eingang der Beitrittserklärung unterrichtet die Staatskanzlei des Landes Sachsen-Anhalt die übrigen vertragsschließenden Länder. Die Regelungen dieses Vertrags treten für das beitretende Land am Tage nach dem Eingang der Beitrittserklärung bei der Staatskanzlei des Landes Sachsen-Anhalt in Kraft. Soweit die Zustimmung der gesetzgebenden Körperschaft des beitretenden Landes erforderlich ist, treten die Regelungen für das beitretende Land am Tag nach dem Eingang der Anzeige dieser Zustimmung bei der Staatskanzlei des Landes Sachsen-Anhalt in Kraft.

(3) Mit Inkrafttreten dieses Staatsvertrages tritt der Staatsvertrag über die Regionalisierung von Teilen der von den Unternehmen des Deutschen Lotto- und Totoblocks erzielten Einnahmen in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 2004 außer Kraft.

(4) Mit Inkrafttreten dieses Staatsvertrages endet die Fortgeltung der Regelungen des Staatsvertrages zum Glücksspielwesen in Deutschland (Glücksspielstaatsvertrag – GlüStV) vom 30. Januar 2007/31. Juli 2007 nach den Ausführungsgesetzen der Länder.

Anhang "Richtlinien zur Vermeidung und Bekämpfung von Glücksspielsucht"

Zur Vermeidung und Bekämpfung von Glücksspielsucht gelten die folgenden Richtlinien:

1. Die Veranstalter

- a) benennen Beauftragte für die Entwicklung von Sozialkonzepten,
- b) erheben Daten über die Auswirkungen der von ihnen angebotenen Glücksspiele auf die Entstehung von Glücksspielsucht und berichten hierüber sowie über den Erfolg der von ihnen zum Spielerschutz getroffenen Maßnahmen alle zwei Jahre den Glücksspielaufsichtsbehörden,
- c) schulen das für die Veranstaltung, Durchführung und gewerbliche Vermittlung öffentlichen Glücksspiels eingesetzte Personal in der Früherkennung problematischen Spielverhaltens, zum Beispiel dem plötzlichen Anstieg des Entgelts oder der Spielfrequenz,
- d) schließen das in den Annahmestellen beschäftigte Personal vom dort angebotenen Glücksspiel aus,
- e) ermöglichen es den Spielern, ihre Gefährdung einzuschätzen, und
- f) richten eine Telefonberatung mit einer bundesweit einheitlichen Telefonnummer ein.

2. Eine Information über Höchstgewinne ist mit der Aufklärung über die Wahrscheinlichkeit von Gewinn und Verlust zu verbinden.

3. Die Vergütung der leitenden Angestellten von Glücksspielveranstaltern darf nicht abhängig vom Umsatz berechnet werden.

Für das Land Baden-Württemberg

Berlin, den 15.12.2011

Leopold Zietschmann

Für den Freistaat Bayern

Berlin, den 15.12.2011

[Signature]

Für das Land Berlin

Berlin, den 15.12.2011

[Signature]

Für das Land Brandenburg

Potsdam, den 15-12-2011

Steffen Peters

Für die Freie Hansestadt Bremen

Bremen, den 15.12.2011

[Signature]

Für die Freie und Hansestadt Hamburg

Berlin, den 15.12.2011

[Signature]

Für das Land Hessen

Berlin, den 15.12.11

[Signature]

Für das Land Mecklenburg-Vorpommern

Berlin, den 15.12.2011



Für das Land Niedersachsen

Berlin, den 15.12.2011



Für das Land Nordrhein-Westfalen

Berlin, den 15.12.2011



Für das Land Rheinland-Pfalz

Berlin, den 15.12.11



Für das Saarland

Berlin, den 15.12.11



Für den Freistaat Sachsen

Berlin, den 15.12.11



Für das Land Sachsen-Anhalt

Berlin, den 15.12.2011



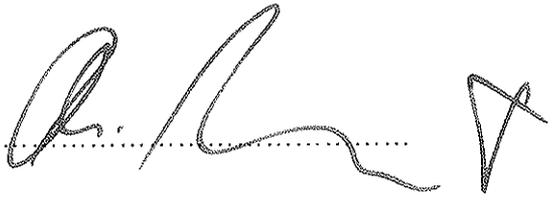
Für das Land Schleswig-Holstein

....., den

.....

Für den Freistaat Thüringen

Joh....., den *15/12/04*

A handwritten signature in black ink, consisting of several loops and a final vertical stroke, positioned above a dotted line.

Erläuterungen

A. Allgemeines

I. Ausgangslage

1. Geltendes Recht

Die Länder haben im Staatsvertrag zum Glücksspielwesen in Deutschland (Glücksspielstaatsvertrag – GlüStV), der am 1. Januar 2008 in Kraft getreten ist, an den Kernzielen des Schutzes der Spieler und der Allgemeinheit, die von je her die Glücksspielgesetzgebung der Länder leiten, festgehalten. Sie haben das Glücksspielrecht unter Berücksichtigung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG, Urteil vom 28.3.2006, Az. 1 BvR 1054/01) ländereinheitlich geregelt. Kernziele des Vertrages sind die Vermeidung und Bekämpfung von Glücksspielsucht (§ 1 Satz 1 Nr. 1), die Kanalisierung und Begrenzung des Glücksspielangebotes (§ 1 Satz 1 Nr. 2), der Jugend- und Spielerschutz (§ 1 Satz 1 Nr. 3), sowie die Sicherstellung eines fairen Spiels und der Schutz vor Kriminalität (§ 1 Satz 1 Nr. 4). Der Glücksspielstaatsvertrag gilt nach Ablauf der Vier-Jahres-Frist in § 28 Abs. 1 Satz 1 nach den Fortgeltungsanordnungen in den Ausführungsgesetzen der Länder als Landesgesetz fort.¹

2. Rechtsprechung

Der Glücksspielstaatsvertrag selbst ist in seinen Zielen und Einzelregelungen von der Rechtsprechung gebilligt worden; allerdings ist das im Staatsvertrag verankerte staatliche Wettmonopol wegen der Entwicklung in anderen, vom Glücksspielstaatsvertrag nicht erfassten Bereichen, wie dem gewerblichen Automatenspiel, unionsrechtlich auf den Prüfstand gestellt worden.

Die Verfassungskonformität des Glücksspielstaatsvertrags hat das Bundesverfassungsgericht in seiner Kammer-Rechtsprechung früh festgestellt (BVerfG, Beschluss vom 14.10.2008, Az. 1 BvR 928/08; Beschluss vom 14.9.2009, Az. 1 BvR 880/09). Der Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) hat einen weiten Beurteilungs- und Gestaltungsraum der Mitgliedstaaten der Europäischen Union anerkannt, im Einklang mit ihrer eigenen Werteordnung zu beurteilen, welche Erfordernisse sich aus dem Schutz der Gemeinschaftsgüter im Glücksspielbereich ergeben, und unter Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes die Ziele ihrer Politik festzulegen sowie das angestrebte Schutzniveau zu bestimmen (EuGH, Urteil vom 8.7.2010, Rs. C-447/08 – Sjöberg und C-

¹ Gilt vorbehaltlich der von BW in Aussicht genommenen Ergänzung des dortigen Landesrechts.

448/08 - Gerdin; Urteil vom 3.6.2010, Rs. C-203/08 – Sporting Exchange und C-258/08 - Ladbrokes; Urteil vom 8.9.2009, Rs. C-42/07 - Liga Portuguesa; Urteil vom 6.3.2007, Rs. C-338/04 u.a. - Placanica u.a.; Urteil vom 6.11.2003, Rs. C-243/01 - Gambelli u.a.; Urteil vom 21.10.1999, Rs. C-67/98 – Zenatti; Urteil vom 19.5.2009, Rs. C-171/07 und C-172/07 – Doc Morris, Urteil vom 30.6.2011, Rs. C-212/08 – Zeturf, Urteil vom 15.9.2011, Rs C-347/09-Dickinger u.a.). In seinen Urteilen vom 8. September 2010 (Rs. C-316/07 - Markus Stoß und Rs. C-46/08 – Carmen Media) zum deutschen Glücksspielstaatsvertrag hat der Gerichtshof die unionsrechtliche Zulässigkeit der staatlichen Glücksspielmonopole (§ 10 Abs. 2, 5 GlüStV) im Kern bestätigt, zugleich aber die Reichweite des unionsrechtlichen Kohärenzgebots näher herausgearbeitet. Der Gerichtshof hat klargestellt, dass weder Vollzugsschwierigkeiten im Internet noch der Umstand, dass von verschiedenen Arten von Glücksspielen einige einem staatlichen Monopol unterliegen und andere nicht, der Geeignetheit eines Staatsmonopols entgegenstehen (EuGH, Urteil vom 8.9.2010, Rs. 316/07 - Markus Stoß u.a., Rn. 84 f., 96). Der Gerichtshof sieht dessen Kohärenz aber in Frage gestellt, wenn ein Mitgliedstaat bei anderen Glücksspielen mit höherem Suchtpotential (wie vor allem beim gewerblichen Automatenenspiel) eher auf eine Einnahmenmaximierung im Wege von Angebotserweiterung und Ermunterung zum Spiel abzielt. Denn dies könne zur Folge haben, dass das der Errichtung des Staatsmonopols zugrunde liegende Ziel, Anreize zu übermäßigen Ausgaben für das Spielen zu vermeiden und die Spielsucht zu bekämpfen, mit ihm nicht mehr wirksam verfolgt und daher im Hinblick auf die Dienstleistungsfreiheit (Art. 56 AEUV) auch nicht mehr gerechtfertigt werden kann (EuGH, Urteil vom 8.9.2010, Rs. C-316/07 - Markus Stoß u.a., Rn. 107, Rs. 46/08 - Carmen Media, Rn. 67 f./71).

Unabhängig vom staatlichen Glücksspielmonopol sind vom Gerichtshof der Europäischen Union der allgemeine Erlaubnisvorbehalt aus § 4 Abs. 1 und 2 GlüStV und das der Spielsuchtbekämpfung dienende Internetverbot aus § 4 Abs. 4 GlüStV als unionsrechtskonform gebilligt worden (EuGH, Urteil vom 8.9.2010, Rs. C-46/08 - Carmen Media, Rn. 87, 105). Eine Verpflichtung zur gegenseitigen Anerkennung der von den verschiedenen Mitgliedstaaten erteilten Erlaubnisse hat der Gerichtshof der Europäischen Union in Fortführung seiner bisherigen Rechtsprechung abgelehnt (EuGH, Urteil vom 8.9.2010, Rs. C-316/07 - Markus Stoß u.a. Rn. 112; Urteil vom 3.6.2010 Rs. C-203/08 – Sporting Exchange und Rs. C-258/08 – Ladbrokes; Urteil vom 8.9.2009, Rs. C-42/07 – Liga Portuguesa).

Ausgehend von dieser Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union hat das Bundesverwaltungsgericht in seinem Urteil vom 24. November 2010 (Az. 8 C 13/09) den allgemeinen Erlaubnisvorbehalt und die ordnungsrechtlichen Anforderungen als nicht monopolbezogene Regelungen des Glücksspielstaatsvertrags bestätigt und mit Urteil vom 1. Juni 2011 (Az. 8 C 5.10) klargestellt, dass auch das Internetverbot weder gegen das

Grundgesetz noch gegen Unionsrechts verstößt. Diesen Feststellungen sind sämtliche Oberverwaltungsgerichte, die sich mit der Verfassungs- und Unionsrechtskonformität des Glücksspielstaatsvertrags im einstweiligen Rechtsschutz befasst haben, gefolgt.

In kartellrechtlicher Hinsicht hat der Bundesgerichtshof die Rechtmäßigkeit des Glücksspielstaatsvertrags bestätigt und die dem Kartellrecht entzogene ordnungsrechtliche Lotteriehochheit der Länder hervorgehoben (BGH, Beschluss vom 14.8.2008, Az. KVR 54/07).

3. Ergebnisse der Evaluierung

Entsprechend dem Auftrag nach § 27 GlüStV wurde den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder ein Bericht zur Evaluierung des Glücksspielstaatsvertrags (Evaluierungsbericht) vorgelegt. Der Bericht ist nach Durchführung einer auf zahlreiche Datenquellen gestützten Ex-Post-Analyse und nach sorgfältiger Prüfung unter Beteiligung der Normadressaten zu dem Ergebnis gekommen, dass sich die Vorschriften, die Gegenstand der Analyse waren, im Wesentlichen bewährt haben und eine geeignete Grundlage für den Vollzug und für die Bekämpfung des illegalen Glücksspiels darstellen (vgl. Evaluierungsbericht, S. 5, 7). Das ordnungsrechtliche Ziel, ein ausreichendes Angebot an Glücksspiel sicherzustellen und den Bedarf der Bevölkerung in legale Bahnen zu lenken, sei allerdings nicht in jeder Hinsicht in dem von den Ländern mit dem Glücksspielstaatsvertrag anvisierten Umfang erreicht worden. Dies belege das große Angebot illegalen Glücksspiels im Internet. Der Bericht wurde von den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 15. Dezember 2010 zur Kenntnis genommen

Die Länder haben zudem eine international vergleichende Analyse des Glücksspielwesens in Auftrag gegeben, die ein Konsortium (bestehend aus dem Schweizerischen Institut für Rechtsvergleichung in Lausanne, dem Institut Créa de macroéconomie appliquée der Universität Lausanne und der Arbeitseinheit „Angewandte Glücksspielforschung“ des Instituts für Psychologie und Kognitionsforschung an der Universität Bremen) im Juli 2009 vorgelegt hat. Diese Studie, die die nationale Evaluierung der Auswirkungen des Glücksspielstaatsvertrages um eine international vergleichende Perspektive ergänzen sollte, bietet für sieben Mitgliedstaaten der Europäischen Union sowie für Australien, Norwegen, die Schweiz und die Vereinigten Staaten eine detaillierte Analyse des Glücksspielmarktes unter rechtswissenschaftlichen, wirtschaftswissenschaftlichen und gesundheitswissenschaftlichen Aspekten. Sie verdeutlicht die Umsatzentwicklung von 2000 bis 2007 in verschiedenen Bereichen des Glücksspiels. Dabei zeigen die Kennzahlen, dass neben den Wetten europaweit insbesondere die Umsätze bei Spielautomaten außerhalb von Spielbanken deutlich gestiegen sind und sich die Pro-Kopf-Ausgaben bei dieser Art des Glücksspiels innerhalb von sieben Jahren fast verdoppelt haben (International vergleichende Analyse des

Glücksspielwesens, Teil I, S. 27, Tabelle 7).

In der International vergleichenden Analyse des Glücksspielwesens ist zudem die hohe Suchtgefahr des Internetglücksspiels aus gesundheitswissenschaftlicher Sicht bestätigt worden, wobei dies vor allem für Casinospiele, aber auch für Sportwetten gilt. Die Gutachter haben indes zugleich auch darauf hingewiesen, dass eine lückenlose Überwachung eines Internetverbotes illusorisch erscheint, weil es immer wieder Anbieter und Kunden geben wird, die bestehende Maßnahmen gezielt aushebeln. Soweit eine effektive Kontrolle des Zugangs zu Glücksspielen im Internet nicht zu realisieren sei, sei der restriktiven Zulassung unter staatlicher Kontrolle der Vorzug zu geben (International vergleichende Analyse des Glücksspielwesens, Teil IV, Ziff. 2.12.1). Diese Einschätzung knüpft an die zu beobachtende tatsächliche Entwicklung an: In den letzten Jahren haben sich v.a. unter der Einfluss der wachsenden Bedeutung des Internets illegale Glücksspielangebote in erheblichem Umfang etabliert. Schätzungen zur Größe des Schwarzmarktes sind naturgemäß schwierig. Auf der Grundlage von im Rahmen der Evaluierung exemplarisch ausgewerteten Studien und Unterlagen bewegen sich die Markteinschätzungen für Online-Sportwetten in einer Skala von 1,6 Mrd. EUR bis 3,9 Mrd. EUR, was Bruttoerträge in einer Größenordnung von rund 0,1 bis 0,3 Mrd. EUR ergäbe (vgl. Evaluierungsbericht, S.87 ff.). Für Online-Poker und Online-Casinospiele wurden im Rahmen der Evaluierung von verschiedenen Seiten Angaben zum Marktvolumen (Jahr 2009) gemacht. Die Bruttospielerträge bei Casinospiele bewegen sich danach in der Bandbreite von 0,1 bis 0,3 Mrd. EUR, das Volumen der Gebühren, die Spieler beim Poker an den Veranstalter zu leisten haben („Taxe“), liegt zwischen 0,2 und 0,3 Mrd. EUR.

4. Verfahren

Die Länder haben aufbauend auf den aus der International vergleichenden Analyse des Glücksspielwesens gewonnenen Erkenntnissen bereits im Jahr 2010 eine umfassende strukturierte Anhörung der Beteiligten (u.a. Glücksspielanbieter, Verbraucherschützer, Suchtfachleute) zum Thema „Zukunft des Glücksspielwesens in Deutschland“ durchgeführt. Die Regierungschefinnen und -chefs der Länder haben sich am 10. März 2011 für den Erhalt des Lotteriemonopols und ein Konzessionsmodell bei Sportwetten ausgesprochen. Sie haben bei ihrer Konferenz am 6. April 2011 den Entwurf eines Ersten Glücksspieländerungsstaatsvertrags (GlüÄndStV) zur Anhörung und Notifizierung freigegeben. In der Zeit vom 15. April bis 6. Mai 2011 fand eine ergänzende schriftliche und am 25. Mai 2011 eine nichtöffentliche mündliche Anhörung zum Entwurf des Ersten GlüÄndStV (Stand: 14.4.2011) statt. In dem Notifizierungsverfahren hat die Europäische Kommission am 18. Juli 2011 eine ausführliche Stellungnahme zu dem Entwurf vorgelegt.

Ferner hat die Regierung Maltas eine ausführliche und des Vereinigten Königreichs eine Stellungnahme übermittelt. Die Ergebnisse der Anhörung und die Stellungnahmen wurden bei der Überarbeitung des Entwurfs berücksichtigt.

II. Lösung

1. Fortentwicklung des Glücksspielstaatsvertrags

Die mit dem Glücksspielstaatsvertrag geschaffene Regelung wird aufgrund der Ergebnisse der Evaluierung, der Erkenntnisse aus der International vergleichenden Analyse des Glücksspielwesens sowie aus der umfassenden Anhörung der Beteiligten und unter Beachtung der Stellungnahme der EU-Kommission im Notifizierungsverfahren fortentwickelt. Dabei werden die vielschichtige Rechtsprechung sowohl des Bundesverfassungsgerichts als auch des Gerichtshofs der Europäischen Union und die Entwicklungen auf europäischer Ebene berücksichtigt. Von einer vollständigen Neuregelung wird abgesehen, weil an den Zielen der Regulierung der Glücksspiele - mit einer neuen Akzentuierung - und den wichtigsten Instrumenten zu ihrer Durchsetzung grundsätzlich festgehalten werden soll.

Daher kann bei allen Regelungen, die unverändert fortgelten, auf die Erläuterungen des am 1. Januar 2008 in Kraft getretenen Glücksspielstaatsvertrages zurückgegriffen werden.

2. Kernziele des Staatsvertrags

Die Glücksspielangebote sollen weiterhin zum Schutz der Spieler und der Allgemeinheit vor den Gefahren des Glücksspiels strikt reguliert werden. In Deutschland ist seit jeher eine Politik der strikten Regulierung des Glücksspiels zum Schutz der Spieler und der Allgemeinheit verfolgt worden, die dazu geführt hat, dass das Glücksspielangebot in Deutschland bei einer langfristigen Betrachtung über 25 Jahre in Relation zum Bruttoinlandsprodukt nicht gewachsen, sondern stabil geblieben ist (Studie des Schweizerischen Instituts für Rechtsvergleichung zum Glücksspielmarkt in der EU, April 2006, S. 1117 ff.). Auch in Zukunft soll an diesem traditionellen Regulierungsansatz und an den Kernzielen des Glücksspielstaatsvertrages festgehalten werden. Die Kernziele werden jedoch aufgrund der Ergebnisse der Evaluation und vor dem Hintergrund der Rechtsprechung und der europäischen Entwicklung neu akzentuiert. Zur Erreichung dieser Ziele ist eine Glücksspielregulierung mit differenzierten Maßnahmen für die einzelnen Glücksspielformen erforderlich, um deren spezifischen Sucht-, Betrugs-, Manipulations- und Kriminalitätspotentialen Rechnung zu tragen (§ 1 Satz 2). Dabei stehen die Ziele des § 1 Abs. 1 Satz 1 gleichrangig nebeneinander. Bei dem Ziel der Kanalisierung und Begrenzung des Glücksspielangebotes in § 1 Satz 1 Nr. 2 wird der Aspekt der Schwarzmarkt看ämpfung

hervorgehoben. Dem wird einerseits durch eine Präzisierung der Eingriffs- und Vollstreckungsbefugnisse und die Effektuierung der länderübergreifenden Zusammenarbeit der Behörden der Glücksspielaufsicht, andererseits durch ein legales Glücksspielangebot, das eine geeignete Alternative zum illegalen Glücksspiel darstellt und darstellen kann, Rechnung getragen (so nun ausdrücklich § 1 Satz 1 Nr. 2). Insoweit ist sowohl auf die Öffnung des Internets für von den zuständigen deutschen Behörden erlaubte Lotterie- und Sportwettangebote als auch auf die probeweise Vergabe einer begrenzten Zahl von Sportwettkonzessionen zu verweisen. Die Kanalisierung bezweckt nicht allein, die Nachfrage spielaffiner Personen in Richtung der legalen Angebote, sondern bei diesen wiederum in Richtung der insbesondere aus suchtpräventiven Gesichtspunkten weniger gefahrenträchtigen Spielformen zu lenken.

3. Lotterien

Für den Bereich der Lotterien mit Ausnahme der Lotterien mit geringerem Gefährdungspotential (§§ 12 bis 18) verbleibt es beim staatlichen Veranstaltungsmonopol. Die Länder verfügen gegenüber den staatlichen Veranstaltern im Sinne des § 10 Abs. 2 und 3 im Vergleich zu der bloßen Aufsicht über Private über zusätzliche Mittel, mit denen sie deren Verhalten außerhalb der gesetzlichen Regulierungsmechanismen und Kontrollen beeinflussen und steuern können (EuGH, Urteil vom 30.6.2011, Rs. C-212/08 – Zeturf, Rn. 42; Urteil vom 8.9.2010, Rs. C-316/07 - Markus Stoß u.a., Rn. 82; vgl. auch BVerfG, Urteil v. 28.03.2006, BVerfGE 115, 276 ff., Rn. 118). Dieses erhöhte Steuerungspotential gegenüber staatlichen Veranstaltern erlaubt es den Ländern, den besonderen Gefahren im Bereich der Lotterien wirksamer zu begegnen und die Ziele des § 1 effektiver zu verfolgen (s. die Erläuterungen zu § 10 GlüStV). Das ist umso wichtiger, als Lotterien in Deutschland die am häufigsten genutzten Glücksspiele darstellen (siehe die PAGE-Studie: Pathologisches Glücksspielen und Epidemiologie, Endbericht vom 19.3.2011 der Universitätsmedizin Greifswald, der Universität Lübeck und des Forschungsverbund EARLINT an das Hessische Ministerium des Innern und für Sport, S. 51 und 71), die zugleich bei entsprechender Ausgestaltung – vor allem bei hoher Frequenz – für pathologische und suchtgefährdete Spieler eine dem Kleinen und Großen Spiel in Spielbanken, den Sportwetten oder dem Spiel an Geldspielautomaten vergleichbare Attraktivität zeigen (PAGE-Studie, S. 64). Lotterien sind zudem wegen der Intransparenz der Gewinnermittlung und –verteilung strukturell anfällig für Manipulationen und können wegen der hohen angesammelten Summen zu kriminellen Handeln verleiten. Die Gefahren resultieren dabei vor allem aus der Veranstaltung selbst. Sie verbleibt daher weiterhin in staatlicher Hand, um wie bislang ein zuverlässiges, dank der konkreten Ausgestaltung wenig gefährliches Lotterieangebot zu gewährleisten. Um sich abzeichnenden Tendenzen zur Abwanderung in nicht erlaubte und

somit nicht kontrollierte Angebote entgegenzuwirken, wie sie sich u.a. im Zulauf zu staatenübergreifenden Lotterien und zu im Ausland veranstalteten Wetten auf die Lotterien des DLTB zeigen, und um die Nachfrage dauerhaft und zukunftsfähig in Richtung des legalen Angebotes zu kanalisieren, erscheint es jedoch geboten, in Vertrieb und Angebot eine geeignete Alternative zum nicht erlaubten Glücksspiel zu schaffen. Daher wird das Internet wieder geöffnet. Damit soll für den Eigenvertrieb von Lotterien den illegalen Glücksspielangeboten im Internet eine legale, sichere und den Spieler- und Jugendschutz gewährleistende Alternative gegenüber gestellt werden. Bei diesen Modifikationen wird aber nach wie vor dem in Wissenschaft und Rechtsprechung anerkannten besonderen Gefährdungspotential des Internetglücksspiels Rechnung getragen. Dieses besteht in einem hohen Maß an Bequemlichkeit, einer zeitlich unbeschränkten Verfügbarkeit des Angebots, Effekten der Gewöhnung und Verharmlosung, einem im Vergleich zur Abgabe des Spielscheins in der Annahmestelle höheren Abstraktionsgrad sowie spezifischen Gefährdungen jugendlicher Spieler. Glücksspiele im Internet haben deshalb ein erheblich höheres Gefährdungspotential als traditionelle Vertriebskanäle und sind mit ihnen nicht austauschbar (EuGH, Urteil vom 30.6.2011, Rs. C-212/08 - Zeturf, Rn. 80 und 83). Unter Wahrung eines ordnungsrechtlichen Ansatzes wird daher für Lotterien im Internet ein Verbot mit Erlaubnisvorbehalt vorgesehen. Die Erlaubnisvoraussetzungen orientieren sich an der Übergangsregelung des § 25 Abs. 6 GlüStV, die sich im Hinblick auf die Gewährleistung des Spieler- und Jugendschutzes bei Lotterien im Internet bewährt hat (vgl. Evaluierungsbericht, S. 75 f.) und vom Bundesverfassungsgericht bestätigt worden ist (vgl. BVerfG, Beschluss vom 14.10.2008, Az. 1 BvR 928/08). Durch hohe Standards zum Schutz der Verbraucher und von Minderjährigen wird dabei den mit dem Glücksspiel im Internet stets verbundenen besonderen Gefahren konsequent vorgebeugt.

4. Experimentierklausel mit Konzessionsmodell für Sportwetten

a) Sportwetten weisen im Vergleich zu den Lotterien ein anderes Gefahrenpotential auf: Von Manipulation bedroht ist bei ihnen weniger die Wettveranstaltung selbst als vorrangig das bewettete Ereignis. Allerdings können Sportwetten, vor allem dann, wenn sie als Live- oder Ereigniswetten angeboten werden, ein nicht unerhebliches Suchtpotential entwickeln, zumal die Spielteilnehmer – wie Untersuchungen zeigen – dazu neigen, den Einfluss ihrer Sachkenntnis auf den Spielerfolg zu überschätzen. Die Evaluierung belegt indes, dass es zuletzt kaum noch gelungen ist, die erhebliche Nachfrage in diesem Bereich auf das nach Angebot und Vertriebsweg eng begrenzte Sportwettangebot der staatlichen Veranstalter zu kanalisieren. Vielmehr hat sich, zu Lande wie im Internet, ein Schwarzmarkt herausgebildet, dessen Bekämpfung sich als schwierig erwiesen hat. Angesichts dieses umfangreichen Schwarzmarktes soll auf diesem Gebiet von dem bisherigen Veranstaltungsmonopol

abgewichen werden. Stattdessen soll im Rahmen einer Experimentierklausel erprobt werden, durch ein kontrolliertes Angebot privater Konzessionäre, welche hohen Auflagen, staatlicher Kontrolle und einer Beschränkung ihres Produktportfolios unterliegen, den Schwarzmarkt zurückzuführen bzw. in ein legales Feld zu überführen. Eine solche Kanalisierung soll sowohl die vom Sportwettbetrug ausgehenden Gefahren für die Integrität sportlicher Wettbewerbe als auch die von der Spielteilnahme ausgehenden Risiken für den Verbraucher reduzieren. Da es somit um eine Kanalisierung, nicht aber um eine Ausweitung des Marktes, sowie um eine engmaschige Kontrolle geht, wäre es nicht vertretbar, diese Art des Glücksspiels dem freien Spiel der Kräfte des Marktes zu überlassen. Daher wird nur eine begrenzte Zahl von Anbietern zugelassen. Diese können zum einen über ein Vertriebsnetz von Wettvermittlungsstellen tätig werden, zum anderen unter besonderen Voraussetzungen auch im Internet. Dabei ist ein Verbot mit Erlaubnisvorbehalt vorgesehen, wobei die Öffnung des Internets wegen der mit ihm verbundenen spezifischen Gefahren wiederum nur unter besonderen Schutzvorkehrungen vertretbar erscheint.

b) Die Limitierung der Zahl der Anbieter ist ein bekanntes und bewährtes Instrument im Glücksspielrecht vieler Mitgliedstaaten der Europäischen Union. Neben den staatlichen Monopolen sind Einer-Konzessionen (wie bei der National Lottery in Großbritannien) und eine begrenzte Anzahl von Konzessionen (wie bei den Spielbanken in Österreich), die privaten Anbietern offenstehen, seit langem bekannt. In der International vergleichenden Analyse des Glücksspielwesens ist deshalb von den Wissenschaftlern sogar die Konzession begrifflich als System definiert worden, in dem eine im Voraus zahlenmäßig beschränkte Menge an Lizenzen für die Erbringung von Glücksspieldienstleistungen im entsprechenden Marktsegment erteilt und die Erbringung solcher Dienstleistungen ohne Lizenzen gesetzlich verboten wird (International vergleichenden Analyse des Glücksspielwesens, Teil I, I.3.1 – s.a. die Länderdarstellungen in Teil II).

Nach der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union steht es einem Mitgliedstaat, der das Ziel verfolgt, die Gelegenheiten zum Spiel zu verringern, u.a. grundsätzlich frei, eine Erlaubnisregelung zu schaffen und dabei Beschränkungen in Bezug auf die Zahl der zugelassenen Veranstalter vorzusehen (vgl. EuGH, Urteil vom 8.9.2010, Rs. C-46/08 - Carmen Media, Rn. 84 unter Verweis auf Urteil vom 6.3.2007, Rs. C-338/04 u.a. - Placanica u.a., Rn. 53; Urteil vom 30.6.2011, Rs. C-212/08 - Zeturf, Rn. 41 f.). Das Bundesverwaltungsgericht hat in seinen Urteilen vom 24. November 2010 (Az. 8 C 13/09, Rn. 62 und 15/09, Rn. 70) hervorgehoben, dass der Gerichtshof der Europäischen Union damit ein "Konzessionssystem" (hier für Sportwetten) behandelt; die Grundentscheidung, ob es zur Erreichung der verfolgten Gemeinwohlziele besser ist, ein Staatsmonopol für bestimmte Glücksspiele (etwa Sportwetten und Lotterien) vorzusehen oder aber stattdessen

private Anbieter zu konzessionieren und mit den erforderlichen Auflagen zuzulassen, liege allein im Ermessen des jeweiligen Mitgliedstaates (a.a.O., m.w.Nachw.). Da unter bestimmten Voraussetzungen ein staatliches Monopol verfassungs- und europarechtskonform ist, ist die rechtsnormative Verknappung des Wettangebotes durch Limitierung der Zahl der Anbieter erst recht zulässig, zumal damit ein begrenzter privater Wettbewerb eröffnet wird (vgl. von Mutius, Rechtsgutachten zu den verfassungs- und europarechtlichen Vorgaben sowie der verwaltungs- und abgabenrechtlichen Ausgestaltung einer rechtsnormativ begrenzten und gesteuerten Teilliberalisierung des Sportwettenmarktes, erstattet im Auftrag des Deutschen Buchmacherverbandes, Juni 2007, S. 28 f.; vgl. zu dieser Überlegung auch EuGH, Urteil vom 3.6.2010, Rs. C-203/08 - Sporting Exchange, Rn. 58).

Das Ziel, die Gelegenheit zum Spiel zu vermindern, als auch das Ziel, dadurch Straftaten vorzubeugen, dass die im Glücksspielsektor tätigen Wirtschaftsteilnehmer einer Kontrolle unterworfen und Glücksspieltätigkeiten in Bahnen gelenkt werden, die diesen Kontrollen unterliegen, können eine zahlenmäßige Begrenzung von Konzessionen rechtfertigen (EuGH, Urteil vom 6.3.2007, Rs. C-338/04 – Placanica u.a., Rn. 52; Urteil vom 3.6.2010, Rs. C-203/08 - Sporting Exchange, Rn. 58; Urteil vom 8.9.2010, Rs. C-46/08 – Carmen Media, Rn. 84). Werden vom Mitgliedstaat mit der Beschränkung mehrere legitime Ziele verfolgt, sind diese in ihrer Gesamtheit zu würdigen (EuGH, Urteil vom 21.10.1999, Rs. C-67/98 – Zenatti, Rn. 35; Urteil vom 3.6.2010, Rs. C-258/08 – Ladbrokes, Rn. 26). Die in § 4a Abs. 3 GlüStV generell vorgeschriebene Begrenzung der Zahl der Konzessionen stellt vor diesem Hintergrund eine zulässige Beschränkung des freien Dienstleistungsverkehrs (Art. 56 AEUV) dar.

c) Mit der Experimentierklausel soll zeitlich und im Umfang begrenzt der Markt durch die Erteilung von Konzessionen für private Sportwettveranstalter geöffnet werden (§ 10a Abs. 1 bis 3 GlüStV). Die Angebote der Konzessionsnehmer werden die Anforderungen des Glücksspielstaatsvertrages zur Prävention und Bekämpfung von Wettsucht (§ 1 Satz 1 Nr. 1 GlüStV) sowie zum Spieler- und Jugendschutz (§ 1 Satz 1 Nr. 3 GlüStV) zu erfüllen haben. Die konzessionierten Wettveranstalter sollen für die Spieler geeignete legale Alternativen zum nicht erlaubten Glücksspiel schaffen, die im Umfang den festgestellten Schwarzmarkt abbilden. Ziel ist die Lenkung der Spiellust in rechtmäßige Bahnen, die Begrenzung der Zahl der Konzessionen verhindert eine Gewinnmaximierung um jeden Preis. Am Ziel der Begrenzung des tatsächlichen (legalen und illegalen) Glücksspielangebotes wird so festgehalten (§ 1 Satz 1 Nr. 2 GlüStV). Im Übrigen trägt die Konzessionierung einer begrenzten Zahl von Wettveranstaltern zur Abwehr von Kriminalitäts- und Betrugsgefahren (§ 1 Satz 1 Nr. 4 und 5 GlüStV) bei, weil ein hohes Interesse der Konzessionsnehmer an

einer legalen, unbeanstandeten Tätigkeit vorausgesetzt und eine effektive Überwachung leichter ins Werk gesetzt werden kann. Die begrenzte Zahl der Konzessionen ermöglicht es außerdem, im Konzessionsverfahren die Bewerber genau zu prüfen und dabei zahlreiche Erkenntnisse, auch der Sicherheitsbehörden, einzubeziehen. Damit wird der präventive Schutz vor kriminellen Strukturen im Markt deutlich besser zu gewährleisten sein als bei einem Erlaubnissystem, bei dem die große Zahl der Bewerber faktisch nicht in dieser Weise überprüft werden kann.

Nach § 10a GlüStV soll für einen Zeitraum von sieben Jahren anstelle des Wettmonopols ein Konzessionssystem mit länderübergreifend 20 Sportwettkonzessionen erprobt werden, die nach Durchführung eines unionsweiten Auswahlverfahrens erteilt werden. § 10a GlüStV wird bewusst nicht als endgültige Regelung, sondern zunächst nur als Experimentierklausel formuliert. Dieses Vorgehen, zunächst in einer befristeten Erprobung Erfahrungen zu sammeln und die Ergebnisse der probeweisen Öffnung systematisch zu beobachten und auszuwerten, um auf dieser Grundlage dauerhafte normative Entscheidungen treffen zu können, erscheint angesichts des raschen technischen, wirtschaftlichen und sozialen Wandels, der bei den Wetten und anderen Glücksspielen im Internet in Deutschland wie in den anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union zu verzeichnen ist, sinnvoll und geboten (vgl. BVerfG, Urteil vom 24.10.2002, Az. 2 BvF 1/01, Rn. 381; BayVerfGH Urteil vom 21.11.1986, VerfGH 39, 96/142 f., 152; Entscheidung vom 15.11.2006, VerfGH 59, 219/228 ff.; Entscheidung vom 22.9.2008, Az. Vf. 9-VII-07). Während der Phase von sieben Jahren soll erprobt werden, ob die Konzessionsregelung für den Bereich der Sportwetten angemessen und tauglich ist, die Ziele des § 1 GlüStV einer Regulierung und Begrenzung des Angebots zum Schutz der Spieler und der Allgemeinheit vor den Gefahren des Glücksspiels besser zu erreichen. Um feststellen zu können, ob sich die Regelung bewährt, und um gegebenenfalls nachjustieren zu können, soll das Konzessionsmodell für Sportwetten bei der Evaluierung des Staatsvertrages in besonderem Maß betrachtet werden; ein zusammenfassender Bericht ist fünf Jahre nach Inkrafttreten vorzulegen (§ 32 GlüStV).

Die Experimentierklausel legt dabei auch in der Festlegung der Höchstzahl der Konzessionen die Ergebnisse der Evaluierung des Glücksspielstaatsvertrags gemäß § 27 GlüStV und die Erkenntnisse der Glücksspielaufsichtsbehörden aus dem Vollzug des Staatsvertrages zugrunde. So wird im Evaluierungsbericht darauf hingewiesen, dass sich neben dem legalen Glücksspielbereich in den letzten Jahren ein erheblicher illegaler Glücksspielmarkt etabliert hat (vgl. Evaluierungsbericht, S. 87 ff.). Die obersten Glücksspielaufsichtsbehörden der Länder gehen dabei in Bewertung der verschiedenen privaten Studien zum Umfang dieses Schwarzmarktes davon aus, dass hinsichtlich des illegalen Sportwettenangebots ein Volumen von mindestens 2,7 Mrd. EUR als realistisch erachtet werden muss (a.a.O., S. 91). Davon dürften 1,1 Mrd. EUR in den bei einer

Erhebung der Aufsichtsbehörden im zweiten Quartal 2010 festgestellten ca. 2000 illegalen Wettshops (a.a.O., S. 90) erwirtschaftet werden, während 1,6 Mrd. EUR auf die illegalen Wettangebote im Internet entfallen.

Nachdem das Ziel der konzessionierten Öffnung der Sportwetten nicht eine Expansion des Wettmarktes, sondern vielmehr die Bekämpfung des entstandenen Schwarzmarktes ist, ohne das Ziel der strikten Regulierung des Glückspiels zum Schutz der Spieler und der Allgemeinheit und das Instrument des staatlichen Monopols grundsätzlich in Frage zu stellen, soll die konzessionierte Öffnung im Maß und Umfang auf das beschränkt werden, was angesichts des festgestellten Schwarzmarktes und unter Berücksichtigung des bereits bestehenden erlaubten Angebots der staatlichen Lotteriegesellschaften erforderlich ist. Die Höchstzahl der Konzessionen wird deshalb auf 20 begrenzt.

Innerhalb der Experimentierphase soll die Kanalisierungswirkung durch die Lenkung der Nachfrage in rechtmäßige Bahnen getestet, eine Expansion des Angebots in Anbetracht der weiteren Ziele des Staatsvertrages jedoch vermieden werden. Angesichts dessen ist nach der Einschätzung der vertragsschließenden Länder, die hier maßgeblich zum Tragen kommt (vgl. zum insoweit eröffneten Ermessen Abschnitt A.II.4.b), für die Erteilung von mehr als 20 Konzessionen kein Raum. Bislang wird der ganz überwiegende Teil des Marktvolumens der Online-Wettanbieter von einer überschaubaren Zahl – illegal tätiger – Unternehmen generiert (vgl. Evaluierungsbericht, S. 87 ff.), die sich nach den Erkenntnissen der obersten Glücksspielaufsichtsbehörden der Länder in der gewählten Größenordnung bewegt.

Diese Zahl trägt auch der Sorge der EU-Kommission in deren ausführlicher Stellungnahme Rechnung, eine relativ geringe Betreiberzahl – verbunden mit einem sehr hohen Abgabensatz – ließe es in der Summe sehr schwierig erscheinen, ein wirtschaftlich tragfähiges und in der Folge stabiles und attraktives Online-Angebot für Sportwetten bereitzustellen.

Sollte erkennbar werden, dass die Ziele des § 1 mit 20 Betreibern nicht adäquat verwirklicht werden können, sieht der Staatsvertrag die Möglichkeit einer Anpassung vor (§ 4 a Abs. 3 S. 2). Hinzu kommen weitere Beschränkungen, die der im Interesse des Spieler- und Jugendschutzes gebotenen Dämpfung des Angebotes dienen. Dazu gehören die Beschränkung des Angebots (Ausschluss bestimmter Wetten, wie aller Ereigniswetten), Beschränkungen des Vertriebs, Beschränkung der Werbung und der Ausschluss der Teilnahme minderjähriger und gesperrter Spieler (samt den technischen Sicherungen des Ausschlusses im Internet).

5. Pferdewetten

Angesichts der Rechtsprechung des Gerichtshofes der Europäischen Union in seinen Urteilen vom 8. September 2010 in den Rechtssachen „Markus Stoß“ (C-316/07) und „Carmen Media“ (C-46/08) sind auch Pferdewetten, die ein historisch gewachsenes Sondersegment von Wetten auf eine Sportveranstaltung bilden, bei der unionsrechtskonformen Ausgestaltung des deutschen Glücksspielmarktes zu berücksichtigen. Der Anteil der Pferdewetten am deutschen Sportwettenmarkt insgesamt ist allerdings gering. Eine vollständige Parallelisierung der Pferdewette mit den sonstigen Sportwetten ist aus diesem Grunde, sowie wegen der historischen und tatsächlichen Besonderheiten des Sektors nicht geboten, zumal die Buchmacher mittlerweile weit überwiegend als Wettvermittler tätig werden und somit als relevante Wettveranstalter nur noch die zahlenmäßig von Natur aus begrenzten Rennvereine agieren, welche die Totalisatoren betreiben. Aufgrund der Öffnungsklausel im Rennwett- und Lotteriesgesetz werden Regelungen zur Veranstaltung und Vermittlung von Pferdewetten, im Achten Abschnitt getroffen. Dabei wird die bisher ausschließlich bundesrechtliche Regulierung durch entsprechende Vorgaben ergänzt und unter Berücksichtigung der Besonderheiten dieser Wetten dem Regulierungskonzept der Sportwetten angenähert. Unterbunden wird insbesondere die Vermittlung von Wetten an in Deutschland nicht zugelassene Veranstalter. Das Internet, in dem Pferdewetten bislang nicht offeriert werden durften (BVerwG, Urteil vom 1.6.2011, 8 C 5.10, Rn. 37), wird nur unter Berücksichtigung der auch für andere Glücksspielarten geltenden Beschränkungen des Online-Angebotes geöffnet. Bei den Festquotenwetten der Buchmacher greift zukünftig das Spielersperrsystem.

6. Casinospiele

Bei den Casinospiele einschließlich Poker verbleibt es bei der strengen Begrenzung des Angebots auf die Spielbanken. Angesichts der hohen Manipulationsanfälligkeit solcher Spiele und ihrem herausragenden Suchtpotential, sowie ihrer Anfälligkeit für eine Nutzung zu Zwecken der Geldwäsche erscheint es nicht vertretbar, auch hier das Internet als Vertriebsweg zu öffnen. Soweit eine Nachfrage nach solchen Spielen besteht, ist diese ausschließlich in den zahlenmäßig stark limitierten und mit besonderen Schutzvorkehrungen versehenen Spielbanken der Länder zu decken. Nicht erlaubte Angebote solcher Spiele im Internet sollen mit Nachdruck bekämpft werden, insbesondere auch durch Maßnahmen zur Unterbindung entsprechender Zahlungsströme.

7. Gewerbliches Automatenspiel

Der Gerichtshof der Europäischen Union hat in seinen Urteilen vom 8. September 2010 (Rs. C-316/07 - Markus Stoß; Rs. C-46/08 - Carmen Media) festgestellt, dass das mit dem Glücksspielstaatsvertrag verfolgte und auf die Grundkonzeption staatlicher Ausschließlichkeitsrechte im Bereich der Lotterien und Sportwetten gegründete Präventionsmodell unionsrechtlich nur Bestand haben könne, wenn in Glücksspielbereichen mit höherem Suchtpotenzial nicht gleichzeitig eine expansive Politik verfolgt werde.

Die Evaluierung der 2006 novellierten Spielverordnung (SpielV) hat zwischenzeitlich das erhebliche Gefahrenpotential des gewerblichen Automatenspiels deutlich gemacht. Das gewerbliche Automatenspiel, welches auch weiterhin nicht im Internet angeboten werden darf, wird daher wegen seines hohen Suchtpotentials und der zu verzeichnenden expansiven Entwicklung zusätzlichen Beschränkungen unterworfen, die die automatenbezogenen Regelungen des Bundes (SpielV) ergänzen und flankieren², so dass dieses Spiel wieder stärker in Richtung seines Charakters als bloßes Unterhaltungsspiel akzentuiert und einer weiteren Ausweitung des Marktes entgegengewirkt wird. Durch die Änderung des Grundgesetzes in Art. 74 Abs. 1 Nr. 11 GG als Folge der Föderalismusreform 2006 ist das Recht der Spielhallen in den Zuständigkeitsbereich der Länder übertragen worden. Von der Landesgesetzgebungskompetenz werden sowohl formelle Anforderungen an Spielhallen - wie z. B. Erlaubnispflichten - als auch materielle Ge- und Verbote - wie das Verbot von Mehrfachspielhallen - erfasst.

Auf der Grundlage dieser Kompetenz der Länder kann auf Landesebene eine deutliche Verbesserung bei den notwendigen Regulierungen der Spielhallen erreicht werden, um deren Zahl zu begrenzen und den Spieler- und Jugendschutz zu gewährleisten. Die gleichen Erwägungen gelten für Gaststätten sowie Wettannahmestellen der Buchmacher, soweit sie Geld- oder Warenspielgeräte mit Gewinnmöglichkeit bereithalten. Die entsprechenden Regelungen finden sich im Siebten Abschnitt dieses Staatsvertrages.

8. Zusammenarbeit der Länder

Die Zusammenarbeit der Länder wird fortentwickelt und effektiver ausgestaltet. Für notwendig ländereinheitlich zu führende Verfahren wird ein Glücksspielkollegium geschaffen, das mit qualifizierter Mehrheit für die Länder entscheidet (§ 9a). Die gemeinsamen Entscheidungen werden dann von den Behörden eines Landes mit Wirkung für alle Länder nach außen umgesetzt.

² Die Länder erwarten vom Bund, dass er kurzfristig die Spielverordnung entsprechend der Zusage in dem Schreiben von StS Dr. Heitzer vom 29. März 2011 ändert

III. Alternativen

Mit dem aufgezeigten, differenzierten Regelungsansatz einschließlich des neuartigen Konzessionsmodells für Sportwetten unter Beibehaltung des Lotteriemonopols lassen sich die Ziele des Staatsvertrages am besten erreichen.

Die mit einem reinen Erlaubnismodell verbundene Liberalisierung aller Bereiche, die – mit Ausnahme der großen Lotterien – alle Glücksspielformen einschließlich des Online-Casinos und der zahlenmäßig unlimitierten Zulassung von Sportwettanbietern umfassen müsste, hätte eine starke Erweiterung der Angebote zur Folge. Es stünde zu erwarten, dass die Glücksspiele mit hohem Gefährdungspotential dann auch in zunehmendem Maße die Gelegenheitsspieler anziehen würden. Mit dem Angebot würden die Spiel- und Wetteinsätze und die Pro-Kopf-Ausgaben für Glücksspiel steigen und sich dementsprechend die sozialen Kosten des Glücksspiels erhöhen. Gemessen an der staatlichen Pflicht zum Schutz der Gesundheit der Bürger nach Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG wäre eine solche Ausweitung ordnungs- wie sozialpolitisch nicht hinnehmbar.

Alternativen zu dem gewählten Regulierungsmodell bestehen daher nicht.

B. Zu den Bestimmungen im Einzelnen

Zu Artikel 1: Glücksspielstaatsvertrag

Zu § 1 (Ziele des Staatsvertrages)

Die Einordnung der in Satz 1 Nummern 1 bis 5 genannten Ziele als gleichrangig stellt insbesondere klar, dass neben dem überragend wichtigen Gemeinwohlziel der Bekämpfung von Suchtgefahren die seit Inkrafttreten des Glücksspielstaatsvertrages gewonnenen Erkenntnisse zur Kanalisierung des Glücksspielangebotes, zum Jugend- und Spielerschutz sowie zum Schutz des Glücksspiels vor kriminellen Einflüssen erhebliche Bedeutung haben. Bereits nach der bisherigen Begründung (s. A. II. 2. und B. Zu § 1) gehörten diese Ziele zu den Kernzielen des Glücksspielstaatsvertrages und waren damit ebenfalls bereits entsprechend insgesamt im Rahmen der Einschätzungsprärogative des Gesetzgebers zu berücksichtigen.

Darüber hinaus berücksichtigt die Erweiterung der Ziele in Satz 1 Nr. 2 das Ergebnis der Evaluierung des Glücksspielstaatsvertrages zur Entwicklung und Ausbreitung von unerlaubten Glücksspielen in Schwarzmärkten. Dieses so konkretisierte Kernziel der Kanalisierung, das auch die Lenkung der Nachfrage von unter suchtpreventiven Aspekten gefährlicheren zu weniger gefährlichen Formen des Glücksspiels umfasst, und der Begrenzung des Glücksspielangebotes wird in der Experimentierklausel für Sportwetten, aber auch in den Verschärfungen der Befugnisse in § 9 Abs. 1 und 2 sowie im länder einheitlichen Verfahren (§ 9a Abs. 3) umgesetzt. Die neu eingefügte Nr. 5 in Satz 1 soll zur Integrität von Sportveranstaltungen beitragen; angesichts der in letzter Zeit bekannt gewordenen Wettskandale erscheint es sinnvoll, auch bei der Erlaubnis des Veranstaltens und Vermittelns von Sportwetten vorbeugende Maßnahmen zu verlangen. Konkretisiert wird die Regelung durch entsprechende Bestimmungen in § 21 Abs. 3 Sätze 2 und 3.

Der neu angefügte Satz 2 stellt klar, dass im Änderungsstaatsvertrag zur Erreichung der Ziele des Satzes 1 nach dem Potential der von den jeweiligen Glücksspielformen ausgehenden Sucht- und Kriminalitätsgefahren differenziert wird, um dem Kohärenzerfordernis Rechnung zu tragen.

Zu § 2 (Anwendungsbereich)

Zu Absätzen 1 bis 5

§ 2 beschreibt den Anwendungsbereich des Staatsvertrages für bestimmte Glücksspielarten. Neben den bisher geregelten Lotterien, Sportwetten und Spielbanken sollen aus Gründen

der Gesamtkohärenz zur Erreichung der Ziele des § 1 bestimmte, dem Spielerschutz und der Suchtprävention dienende Normen des Glücksspielstaatsvertrages auf Spielhallen, Gaststätten und Wettannahmestellen der konzessionierten Buchmacher, soweit sie Geld- oder Warenspielgeräte mit Gewinnmöglichkeit bereithalten, sowie auf Pferdewetten Anwendung finden. Weitergehende Regelungen, insbesondere zur Überwachung, bleiben den Ausführungsbestimmungen der Länder und dem Rennwett- und Lotterierecht der Länder vorbehalten.

Zu Absatz 6

Mit Absatz 6 werden Gewinnspielsendungen und Gewinnspiele im Rundfunk vom Anwendungsbereich des Staatsvertrages ausgenommen. Die Annahme, bei den Telefongewinnspielen in Fernsehen und Hörfunk müsse der Schwerpunkt im Verbraucherschutz liegen (s. die Erläuterungen zu § 3 GlüStV), hat sich in der Praxis bestätigt. Deshalb sollen für sie ausschließlich die verbraucherschutzorientierten Anforderungen des § 8a Rundfunkstaatsvertrag (RStV) gelten, die bei diesen überwiegend der Kundenbindung dienenden Spielen ein angemessenes Schutzniveau gewährleisten. Rundfunk im Sinne des Absatz 6 definiert sich nach der Begriffsbestimmung in § 2 Abs. 1 Satz 1 und 2 RStV. Für Gewinnspiele in vergleichbaren Telemedien (§ 58 Abs. 4 RStV), wo in der Vollzugspraxis der vergangenen Jahre Versuche festzustellen waren, die glücksspielrechtlichen Verbote im Internet zu umgehen (vgl. Evaluierungsbericht, S. 31), verbleibt es bei der allgemeinen Anwendbarkeit des Glücksspielrechts neben § 8a RStV (vgl. BVerwG, Urteil vom 24.11.2010, Az: BVerwG 8 C 15.09, Rn. 54; BayVGH, Urteil vom 25.08.2011, 10 BV 10.1176, Rn. 29 ff.).

Zu § 3 (Begriffsbestimmungen)

Zu Absatz 1

Die Begriffsbestimmungen in Absatz 1 Satz 3 bis 5 stellen klar, dass auch Pferdewetten als Wetten und damit als Glücksspiele nach dem Glücksspielstaatsvertrag einzuordnen sind, und differenzieren zwischen Sportwetten (als Wetten zu festen Quoten) und Pferdewetten (in der traditionellen Begrifflichkeit des Rennwett- und Lotteriegesetzes).

Zu Absatz 5

Die Änderung in Absatz 5 ist redaktioneller Art und berücksichtigt die Schaffung einer gemeinsamen Anstalt des öffentlichen Rechts für Klassenlotterien nach § 10 Abs. 3.

Zu § 4 (Allgemeine Bestimmungen)

Zu Absatz 1

Die Erweiterung in Absatz 1 Satz 2 stellt klar, dass auch die Mitwirkung an Zahlungen im Zusammenhang mit unerlaubtem Glücksspiel verboten ist. Die Regelung ist im Zusammenhang mit den Überwachungsbefugnissen der Glücksspielaufsicht in § 9 zu sehen und erweitert die Möglichkeiten der Inanspruchnahme Dritter als verantwortliche Störer, soweit sie zuvor auf die unerlaubte Mitwirkung an verbotenem Glücksspiel hingewiesen wurden.

Zu Absatz 3

Die Veranstalter und Vermittler von öffentlichen Glücksspielen haben nach § 4 Abs. 3 Satz 3 sicherzustellen, dass Minderjährige von der Teilnahme ausgeschlossen sind. Dieser Sicherstellungspflicht haben sie je für ihre Verantwortungssphäre zu genügen; dabei ist zu unterscheiden zwischen unmittelbar an die Spieler gerichteten Angeboten der Veranstalter und Vermittler, bei denen eine Teilnahme Minderjähriger zugleich die Sicherstellungspflicht verletzt, und der mittelbaren Verantwortung des Veranstalters für die ihm vertraglich verbundenen Vermittler, die Organisations- und Direktionspflichten auslöst, die nur bei einem entsprechenden Organisationsverschulden zum Verstoß gegen § 4 Abs. 3 Satz 3 führen. Die Erweiterung in Absatz 3 Satz 4 zur Durchführung von Testkäufen und Testspielen mit minderjährigen Personen zur Überwachung der Einhaltung der Jugendschutzbestimmungen greift eine Forderung des Fachbeirats Glücksspielsucht auf. Die bisherige Praxis hat gezeigt, dass die Einhaltung des Jugendschutzes am effektivsten mit Testkäufen überwacht werden kann. Mit der Regelung werden Testkäufe durch die Glücksspielaufsichtsbehörden auf eine rechtlich gesicherte Grundlage gestellt. Auf Seiten der Glücksspielaufsichtsbehörde schafft § 4 Abs. 3 Satz 4 eine - auch strafrechtlich wirksame - Befugnis, sich am Glücksspiel zu beteiligen; ein unerlaubtes Glücksspiel wird durch die Beteiligung der Glücksspielaufsichtsbehörde im Rahmen der Testkaufbefugnis aber nicht legalisiert. Testkäufe sollen gerade die Beweise für illegales oder von den in der Erlaubnis oder Konzession festgelegten Inhalts- und Nebenbestimmungen abweichendes Glücksspiel erbringen, die dann ein effektives Vorgehen, ggf. auch im Bußgeldverfahren, ermöglichen. Soweit Private oder private Unternehmen von der Glücksspielaufsichtsbehörde als Verwaltungshelfer eingesetzt werden, werden sie nach Weisung und im Rahmen der Befugnis aus § 4 Abs. 3 Satz 4 tätig.

Zu Absatz 4

Das bisherige Internetverbot wird beibehalten. Die Ziele des § 1 rechtfertigen eine Einschränkung der Dienstleistungsfreiheit (Art. 56 AEUV). Dies gilt insbesondere in Anbetracht der Besonderheiten, die mit dem Anbieten von Glücksspielen über das Internet verbunden sind (EuGH, Urteil vom 8.9.2009, Rs. C 42-/07 – Liga Portuguesa, Rn. 63, 72; Urteil vom 30.6.2011, Rs. C-212/08 - Zeturf, Rn. 80; BVerwG, Urteil vom 1.6.2011 Az. 8 C 5.10).

Zu Absatz 5

Die Evaluierung des GlüStV (vgl. Evaluierungsbericht, S. 87 ff.) hat gezeigt, dass das unerlaubte Glücksspiel insbesondere im Internet steigende Tendenz aufweist. Mit der kontrollierten Wiedermöglichkeit des Vertriebsweges Internet nicht nur für Lotterien, sondern auch für Sportwetten nach Absatz 5 soll den unerlaubten Angeboten im Internet zur besseren Erreichung der Ziele des § 1, insbesondere der Nrn. 1, 2 und 4, eine legale, sichere und den Spielerschutz gewährleistende Alternative gegenüber gestellt werden.

Der Systematik des ordnungsrechtlichen Ansatzes folgend sind Glücksspiele im Internet einem repressiven Verbot mit Erlaubnisvorbehalt unterworfen. Dabei wird der Vertriebsweg Internet der besonderen Kontrolle der Länder unterworfen. Denn Glücksspiele im Internet haben ein erheblich höheres Gefährdungspotential als traditionelle Vertriebskanäle und sind mit ihnen nicht austauschbar (EuGH, Urteil vom 30.6.2011, Rs. C-212/08 - Zeturf, Rn. 79 f.). Die – besonderen – Voraussetzungen zur Zulassung von Glücksspielen im Internet nach Absatz 5 Nummern 1 bis 5 orientieren sich im Einzelnen an der Übergangsregelung des § 25 Abs. 6 GlüStV, die vom Bundesverfassungsgericht bestätigt worden ist (vgl. BVerfG, Beschluss vom 14.10.2008, Az. 1 BvR 928/08) und sich im Wesentlichen bewährt hat.

Wie dort ist eine Identifizierung und Authentifizierung (Nr. 1) unabdingbar, um den durchgehenden Ausschluss minderjähriger oder gesperrter Spieler bei Lotterien und Sportwetten im Internet zu gewährleisten; dabei werden die Richtlinien der Kommission für Jugendmedienschutz zu beachten sein, ohne dass in der Schutzwirkung gleichwertige Lösungen ausgeschlossen wären. Eine sichere Identifizierung und Authentifizierung ist auch zur Prävention illegaler Finanztransaktionen unabdingbar. Im Übrigen verbleibt es bei dem in § 20 Abs. 2 Satz 2, § 21 Abs. 5 Satz 2 und § 22 Abs. 2 Satz 2 vorgeschriebenen Abgleich mit der Sperrdatei. Die zum Abgleich mit der Sperrdatei Verpflichteten erhalten dafür keinen Zugriff auf die gesamte Sperrdatei; die für den Abgleich erforderliche Übermittlung personenbezogener Daten erfolgt einzelfallbezogen.

Nach Nr. 2 wird dem Spieler die Möglichkeit eröffnet, ein individuelles tägliches,

wöchentliches oder monatliches Einzahlungs- oder Verlustlimit festzulegen (Selbstlimitierung). Dabei ist grundsätzlich eine Höchstgrenze von 1.000 EUR je Monat zu beachten, wenn nicht in der Erlaubnis zur Erreichung der Ziele des § 1 Abweichendes festgelegt wird. In der Erlaubnis kann aus sachlichen Gründen sowohl eine höhere oder niedrigere Grenze festgelegt, als auch die Möglichkeit geschaffen werden, dem Spieler die Wahl eines über dem Regellimit liegenden Limits zu gestatten, sofern dieser dem Veranstalter oder Vermittler gegenüber eine entsprechende wirtschaftliche Leistungsfähigkeit in geeigneter und nachprüfbarer Weise nachweist.

Zudem dürfen Gewinne nicht mit den Einsätzen verrechnet werden. Damit soll eine erhöhte Transparenz für den Spieler hinsichtlich seines Spielverhaltens erzeugt werden.

Nach Nr. 3 sind besondere Suchtanreize durch schnelle Wiederholung auszuschließen. Das lenkt die Gestaltung von Lotterie- und Wettangeboten im Internet, die nicht durch eine hohe Ereignisfrequenz zum Weiterspielen animieren dürfen; Rubbel- und Sofortlotterien werden danach ebenso wie in kurzer Folge dem Spieler offerierte Lotterie- und Wettangebote unzulässig sein.

Nach Nr. 4 haben die Veranstalter und Vermittler ein an die besonderen Bedingungen des Internets angepasstes Sozialkonzept nach § 6 zu entwickeln und einzusetzen, dessen Wirksamkeit auf Kosten der Veranstalter wissenschaftlich zu evaluieren ist. Die wissenschaftlichen Auswertungen können im Zusammenwirken mit mehreren Erlaubnisinhabern erstellt werden.

In Nr. 5 wird der Grundsatz der Trennung der verschiedenen Glücksspielangebote im Internet aufgestellt; damit wird dem Hinweis aus der strukturierten Anhörung zur Zukunft des Glücksspielwesens Rechnung getragen, dass das Internet auch wegen des einfachen Wechsels zwischen verschiedenen Glücksspielarten auf einer Plattform für suchtgefährdete Spieler spezifische Gefahren mit sich bringt.

Die Zuständigkeit für die Erlaubnis nach § 4 Abs. 5 bestimmt sich nach den allgemeinen Vorschriften des Landesrechts bzw. für das ländereinheitliche Verfahren nach § 9a Abs. 1 und 2. Neben der Einhaltung der Anforderungen des § 4 Abs. 5 müssen auch die sonstigen Erlaubnisvoraussetzungen gegeben sein. Den spezifischen Gefahren des Internets wird auch bei der Prüfung der allgemeinen Anforderungen (§ 4 Abs. 2 Satz 1 i.V.m. § 1 Nr. 4) – vor allem im Blick auf die Datensicherheit und den Schutz vor Manipulationen – Rechnung zu tragen sein.

Zu Absatz 6

Die kontrollierte Öffnung des Internets für eine begrenzte Zahl legaler Angebote stellt einen

Eckpunkt des Änderungsstaatsvertrages dar, der auch bei der in § 32 vorgeschriebenen Evaluierung zentral zu berücksichtigen sein wird. Mit der neuen Regelung des Absatzes 6 werden den Veranstaltern und Vermittlern von Lotterien und Sportwetten im Internet Mitwirkungspflichten zum Zwecke der Evaluierung auferlegt.

Zu §§ 4a bis e

Mit §§ 4a bis 4e werden neue Bestimmungen zur Veranstaltung von öffentlichen Glücksspielen aufgrund einer Konzession eingefügt.

Zu § 4a (Konzession)

Zu Absatz 1

In Absatz 1 Satz 1 wird der Anwendungsbereich der Bestimmungen über die Konzession festgelegt. Mit Absatz 1 Satz 2 wird klargestellt, dass im Anwendungsbereich das umfassende Verbot mit (Erlaubnis-)Vorbehalt gilt. Die Konzession steht als Sonderform der Erlaubnis gleich.

Zu Absatz 2

Absatz 2 Satz 1 sieht vor, dass Konzessionen abweichend von § 4 Abs. 1 Satz 1 und § 9 Abs. 4 Satz 1 GlüStV von der zuständigen Behörde mit Wirkung für alle Länder erteilt werden (zur Zuständigkeit vgl. Erläuterung zu Nummer 10). Absatz 2 Satz 2 stellt fest, dass es keinen Anspruch auf Erteilung einer Konzession gibt. Die Erteilung einer Konzession stellt sich daher als Akt einer besonderen staatlichen Verleihung dar.

Zu Absatz 3

Absatz 3 Satz 1 legt fest, dass die Zahl der Konzessionen zur Erreichung der Ziele des Glücksspielstaatsvertrags zu beschränken ist. Das Ziel, die Gelegenheit zum Spiel zu vermindern, als auch das Ziel, dadurch Straftaten vorzubeugen, dass die im Glücksspielsektor tätigen Wirtschaftsteilnehmer einer Kontrolle unterworfen und Glücksspieltätigkeiten in Bahnen gelenkt werden, die diesen Kontrollen unterliegen, erfordern und rechtfertigen dabei unter dem Gesichtspunkt einer Einschränkung der Dienstleistungsfreiheit (Art. 56 AEUV) eine zahlenmäßige Begrenzung der Konzessionen (EuGH, Urteil vom 6.3.2007, Rs. C-338/04 – Placanica u.a., Rn. 52; vgl. auch Urteil vom 3.6.2010, Rs. C-203/08 - Sporting Exchange, Rn. 58; Urteil vom 8.9.2010, Rs. C-46/08 –

Carmen Media, Rn. 84). Daneben kann zum Beispiel auch das Ziel der Schwarzmarktbekämpfung verfolgt werden. Dies steht einer zahlenmäßigen Beschränkung nicht entgegen. Vielmehr sind die Ziele in ihrer Gesamtheit zu würdigen (EuGH, Urteil vom 21.10.1999, Rs. C-67/98 – Zenatti, Rn. 35; vgl. auch EuGH, Urteil vom 3.6.2010, Rs. C-258/08 – Ladbrokes, Rn. 26). Wird auch das Ziel verfolgt, die Gelegenheit zum Spiel zu vermindern, muss sichergestellt bleiben, dass Beschränkungen der Anzahl der Wirtschaftsteilnehmer im Glücksspielsektor in jedem Fall, d.h. auch bei Verfolgung weiterer legitimer Ziele, dem Anliegen gerecht werden müssen, die Gelegenheiten zum Spiel wirklich zu vermindern und die Tätigkeiten in diesem Bereich kohärent und systematisch zu begrenzen (EuGH, Urteil vom 6.3.2007, Rs. C-338/04 – Placanica u.a., Rn. 53 und vom 21.10.1999, Rs. C-67/98 - Zenatti, Rn. 35/36). Angesichts des festgestellten Schwarzmarktes soll durch die zahlenmäßig begrenzte Zulassung von Konzessionsnehmern ein eine geeignete Alternative zum nicht erlaubten Glücksspiel darstellendes Glücksspielangebot bereitgestellt werden, auch mit dem in § 1 gleichrangig genannten (legitimen) Ziel, die Glücksspieltätigkeit in kontrollierbare Bahnen zu lenken, um ihrer Ausnutzung zu kriminellen oder betrügerischen Zwecken vorzubeugen (vgl. EuGH, Urteil vom 6.3.2007, Rs. C-338/04 – Placanica Rn. 55). Die konzessionierte Öffnung wird dabei in Maß und Umfang auf das beschränkt, was angesichts des entstandenen Schwarzmarktes erforderlich ist, so dass dadurch auch dem weiterhin verfolgten Ziel, die Gelegenheit zum Spiel zu vermindern, Rechnung getragen wird, zumal im Konzessionssystem zur Beschränkung der Spielleidenschaft der Verbraucher nach wie vor umfangreiche Anforderungen an den Spieler- und Jugendschutz gelten (EuGH, Urteil vom 3.6.2010, Rs. C-258/08 – Ladbrokes, Rn. 30, 32).

Die Bekämpfung der Spiel- und Wettsucht, sowie die Betrugs- und Manipulationsvorbeugung, stellen im Hinblick auf den mit der zahlenmäßig begrenzten konzessionierten Öffnung verbundenen Eingriff in die Berufsfreiheit der Veranstalter von Glücksspielen besonders gewichtige Gemeinwohlziele dar. Eine zahlenmäßig begrenzte konzessionierte Öffnung ist im verfassungsrechtlichen Sinne zur Bekämpfung dieser Gefahren geeignet, weil dadurch der entstandene, mit sicherheitsrechtlichen Mitteln allein nicht ausreichend kontrollierbare Schwarzmarkt bekämpft wird und an seine Stelle ein mit Spieler- und Jugendschutzanforderungen verbundenes System tritt. Die Erforderlichkeit ist gewahrt. Insoweit kommt dem Gesetzgeber ein Beurteilungs- und Prognosespielraum zu. Ihm steht insbesondere in Bezug auf die Bewertung und die Auswahl der für das beabsichtigte Regelungsvorhaben in Erwägung zu ziehenden Maßnahmen ein weiter Bereich des Ermessens zu, der sich auch auf die Einschätzung der späteren Wirkungen der gesetzlichen Normierung erstreckt. Infolge dieser Einschätzungsprärogative können Maßnahmen, die der Gesetzgeber zum Schutz der genannten wichtigen Gemeinschaftsgüter

für erforderlich hält, verfassungsrechtlich nur beanstandet werden, wenn nach den dem Gesetzgeber bekannten Tatsachen und im Hinblick auf die bisher gemachten Erfahrungen feststellbar ist, dass Beschränkungen, die als Alternativen in Betracht kommen, die gleiche Wirksamkeit versprechen, die Betroffenen indessen weniger belasten (vgl. BVerfG, Beschluss vom 19.7.2000, BVerfGE 102, 197, 218). Durch die Begrenzung der Zahl der Konzessionen anstelle eines (zahlenmäßig unbegrenzten) Erlaubnissystems wird verhindert, dass es zu einer unbegrenzten Ausweitung von Wettangeboten kommt, die zu einer Zunahme von problematischem und suchtbeeinflusstem Verhalten führen würde. Ein Erlaubnissystem verspricht zur Bekämpfung dieser Gefahren daher nicht die gleiche Wirksamkeit wie eine zahlenmäßig begrenzte konzessionierte Öffnung, die in Maß und Umfang auf das beschränkt wird, was angesichts des festgestellten Schwarzmarkts erforderlich ist.

Zu Absatz 4

In Absatz 4 werden in den einzelnen Konzessionsvoraussetzungen die Grundforderungen einer erweiterten Zuverlässigkeit und Leistungsfähigkeit des Konzessionsnehmers sowie der Transparenz und Sicherheit des von ihm angebotenen Glücksspiels verankert. Ausländische Konzessionsnehmer können wahlweise einen Sitz in Deutschland einrichten oder einen in Deutschland ansässigen Ansprechpartner benennen, der für die zuständige Behörde als Empfangs- und Vertretungsbevollmächtigter zur Verfügung steht (Absatz 4 Satz 1 Ziffer 3 c). Da das Glücksspielwesen unionsrechtlich nicht harmonisiert ist und auch nicht unter die Dienstleistungsrichtlinie fällt, kann ein Mitgliedstaat sich auch dann, wenn der Glücksspielanbieter bereits in einem anderen Mitgliedstaat eine Zulassung besitzt, das Erfordernis eines innerstaatlichen Empfangs- und Vertretungsbevollmächtigten vorbehalten. Die Vorschrift des § 4a Abs. 4 Satz 1 Nr. 3d) dient der Überwachung des ordnungsgemäßen Spielablaufs und der Gewährleistung eines wirksamen Jugend- und Spielerschutzes bei Online-Angeboten. Sie folgt vergleichbaren Anforderungen in Italien und Frankreich, erfordert jedoch nicht die Einrichtung von Servern in Deutschland. Die Verpflichtung des Konzessionsnehmers zur Abwicklung seiner spielbezogenen Zahlungsvorgänge in Deutschland über ein Konto im Inland oder bei einem in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union beheimateten Kreditinstitut ist erforderlich, um insbesondere zum Schutz vor Geldwäsche spielbezogene Zahlungsvorgänge beim Konzessionsnehmer kontrollieren zu können (Absatz 4 Satz 1 Ziffer 3 e). Sie betrifft den Konzessionsnehmer, beschränkt aber nicht den Kunden in der Wahl des Zahlungsweges und der Abwicklung seiner Zahlungen.

In Absatz 4 Satz 2 wird geregelt, dass der Versagungsgrund des Widerspruchs zu den

Zielen des § 1 für das Konzessionsverfahren anwendbar ist. Hierdurch kann auf neue Problemlagen, die in den benannten Konzessionsvoraussetzungen nicht erfasst sind, angemessen reagiert werden.

Zu § 4b (Konzessionsverfahren, Auswahlkriterien)

Zu Absatz 1

Absatz 1 regelt die allgemeinen Grundsätze des Konzessionsverfahrens. Die Konzession ist unter Beachtung der Erfordernisse, die sich aus Art. 40 AEUV (Niederlassungsfreiheit) und Art. 52 AEUV (Dienstleistungsfreiheit) ergeben, insbesondere dem Grundsatz der Gleichbehandlung und dem Transparenzgebot zu vergeben (vgl. EuGH, Urteil vom 9.9.2010, C-64/08 – Engemann, Rn. 52; vom 3.6.2010, Rs. C-203/08 - Sporting Exchange, Rn. 50, 51). Vergleichbar mit den unionsrechtlichen Anforderungen an die Vergabe von Dienstleistungskonzessionen hat ein System der vorherigen behördlichen Erlaubnis, damit es trotz des Eingriffs in Grundfreiheiten gerechtfertigt ist, auf objektiven, nicht diskriminierenden und im Voraus bekannten Kriterien zu beruhen, um der Ermessenausübung durch die nationalen Behörden zum Schutz vor willkürlichen Entscheidungen hinreichende Grenzen zu setzen. Zudem muss jedem, der von einer auf einem solchen Eingriff beruhenden einschränkenden Maßnahmen betroffen ist, ein wirkungsvoller Rechtsweg offen stehen (vgl. EuGH, Urteil vom 9.9.2010, Rs. C-64/08 – Engemann, Rn. 55). Dem wird durch das vorgesehene Verfahren für die Vergabe der Konzessionen Rechnung getragen. Die Glücksspielaufsichtsbehörden der Länder stimmen die Bekanntmachung gemeinsam im Vorfeld ab. Mit der europaweiten Bekanntmachung der Ausschreibung im Amtsblatt der Europäischen Union wird ein angemessener Grad an Öffentlichkeit sichergestellt, der eine Öffnung für den Wettbewerb ermöglicht. Die in § 4a Abs. 4 enthaltenen Regelungen, die in Abs. 2 aufgestellten Mindestanforderungen an die Bewerbung sowie die weiteren gegebenenfalls in der Bekanntmachung zu treffenden Anforderungen legen für den Wettbewerb von Anfang an erkennbare Kriterien für die Auswahlentscheidung fest und ermöglichen die Nachprüfung, ob die Vergabe unparteiisch erfolgte. Die einzelnen Voraussetzungen und Kriterien, auf deren Grundlage die zuständige Behörde über Bewerbungen entscheidet, werden im Rahmen der Ausschreibung weiter konkretisiert, um so ein transparentes und auf Grundlage objektiver und nicht diskriminierender Kriterien verlaufendes Konzessionsverfahren zu gewährleisten. Für die gerichtliche Nachprüfung der Auswahlentscheidung ist der Verwaltungsrechtsweg (§ 40 Abs. 1 VwGO) eröffnet, da es sich um eine öffentlich-rechtliche Streitigkeit handelt. Anders als bei den Dienstleistungskonzessionen, bei denen entscheidend ist, ob der zugrundeliegende Vertrag öffentlich- oder zivilrechtlicher Natur ist, handelt es sich bei der Konzessionserteilung

um eine hoheitliche Maßnahme auf dem Gebiet des Sicherheits- und damit des öffentlichen Rechts.

Zu Absätzen 2 bis 5

In den Absätzen 2 bis 5 werden mit den Mindestanforderungen an die Bewerbung (Absatz 2), den Befugnissen der zuständigen Behörden (Absatz 3) und den Mitteilungspflichten (Absatz 4) notwendige Regelungen getroffen, um eine an den Zielen des § 1 ausgerichtete Auswahlentscheidung (Absatz 5) zwischen mehreren geeigneten Bewerbern treffen zu können. Die in den Absätzen 2 bis 5 aufgestellten Anforderungen lehnen sich dabei an Parallelvorschriften im Rundfunkrecht (§§ 21, 24 RStV) an.

Im Sicherheitskonzept (Absatz 2 Satz 2 Nr. 2) sind insbesondere die Maßnahmen zur Gewährleistung der IT- und Datensicherheit darzulegen. Sie werden als unverzichtbarer Bestandteil ganzheitlicher Informationssicherheit verstanden, die neben dem technischen Schutz vor IT-Angriffen auch den sicheren Umgang mit Daten berücksichtigt. Als grundlegende Schutzziele gelten dabei im nationalen und internationalen Kontext Vertraulichkeit, Verfügbarkeit und Integrität. Konkret bedeuten diese Ziele, dass vertrauliche Kundendaten zu jedem Zeitpunkt vor unbefugter und unnötiger Veröffentlichung, Verwendung und Weitergabe zu schützen sind, beim Betrieb von Informationssystemen die Verfügbarkeit, Integrität und Vertraulichkeit von Daten jederzeit zu gewährleisten ist (z.B. durch den Einsatz von Verschlüsselungsmechanismen, Zugriffskontrollen und Virenschutzprogrammen) und alle relevanten Daten regelmäßig zu sichern sind und eine Wiederherstellung gewährleistet ist. Vor diesem Hintergrund sollen Sicherheitsmaßnahmen implementiert werden, die sich an internationalen Standards, wie ISO-2700X-Reihe, COBIT oder PCI-DSS, orientieren. So können sich Konzessionsnehmer beim Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) um international anerkannte BSI-Zertifikate (BSI-Standard 100-1 bis 100-4) bemühen.

In Abs. 2 Satz 4 wird entsprechend einer Empfehlung in der ausführlichen Stellungnahme der EU-Kommission im Notifizierungsverfahren klargestellt, dass bei der Prüfung der Bewerbungsvoraussetzungen Nachweise und Unterlagen aus einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum inländischen Nachweisen und Unterlagen gleichstehen.

Die der zuständigen Behörde nach Abs. 3 Satz 2 eingeräumte Befugnis, die Erkenntnisse der Sicherheitsbehörden des Bundes und der Länder in Gestalt von Polizei und Verfassungsschutz, abzufragen, dient der Überprüfung der Konzessionsbewerber. Die Abfrage hat allein zur Erfüllung der im Rahmen von § 9 Abs. 1 zugewiesenen Aufgaben und Befugnisse zu erfolgen. Eine Grundlage für elektronisches Abrufverfahren der Glücksspielaufsichtsbehörden wird mit Abs. 3 Satz 2 nicht geschaffen.

In Absatz 5 wird die Auswahl unter mehreren geeigneten Bewerbern geregelt. Dabei beziehen sich die Anforderungen in Absatz 5 Nr. 3 bis 5 im Wesentlichen auf Eignungskriterien, während Absatz 5 Nr. 1 und 2 die maßgeblichen Zuschlagskriterien festlegen, wobei die Reihenfolge zugleich die Rangfolge der Kriterien angibt.

Zu § 4c (Konzessionserteilung)

§ 4c regelt Form und Inhalt der Entscheidung über die Konzession sowie das Recht, die zur dauernden Sicherstellung der Konzessionsvoraussetzungen erforderlichen weiteren Regelungen in der Konzession festzulegen.

Zu § 4d (Konzessionsabgabe)

§ 4d regelt die Erhebung einer Konzessionsabgabe als nichtsteuerlicher Abgabe durch die Länder.

Die Länder haben die Gesetzgebungskompetenz und Ertragshoheit für diese Konzessionsabgabe. Art. 105 GG begründet als spezielle finanzverfassungsrechtliche Norm Gesetzgebungskompetenzen für Steuern. Dagegen sind für nichtsteuerliche Abgaben die Gesetzgebungskompetenzen aus den allgemeinen Regeln der Art. 70 ff. GG herzuleiten (vgl. BVerfG, Urteil vom 20.7.1952, BVerfGE 4, 7,13; Urteil vom 19.3.2003, BVerfGE 108, 1, 13 - st. Rspr.). Für das Glücksspielrecht kommt den Ländern die Gesetzgebungszuständigkeit zu.

Aus der Begrenzungs- und Schutzfunktion der bundesstaatlichen Finanzverfassung (Art. 104a ff. GG) ergeben sich Grenzen für die Auferlegung von Abgaben in Wahrnehmung einer dem Gesetzgeber zustehenden Sachkompetenz. Die Erhebung nichtsteuerlicher Abgaben ist insofern nur unter bestimmten Voraussetzungen zulässig (vgl. BVerfG, Beschluss vom 31.5.1990, BVerfGE 82, 159, 181). Das Bundesverfassungsgericht hat seit jeher verschiedene Formen von Abgaben, die sich von der Steuer als voraussetzungslos geschuldeter Abgabe hinreichend deutlich unterscheiden, für verfassungsrechtlich zulässig gehalten, für sie jedoch jeweils eine besondere sachliche Rechtfertigung gefordert. Die Erhebung einer nichtsteuerlichen Abgabe muss zudem der Belastungsgleichheit der Abgabepflichtigen Rechnung tragen. Der Schuldner einer nichtsteuerlichen Abgabe ist regelmäßig zugleich Steuerpflichtiger und wird als solcher schon zur Finanzierung der die Gemeinschaft treffenden Lasten herangezogen (vgl. BVerfG, Urteil vom 10.12.1980, BVerfGE 55, 274, 302).

Keinen grundsätzlichen Bedenken unterliegen insoweit die herkömmlichen nichtsteuerlichen Abgaben, die Gebühren und Beiträge (vgl. BVerfG, Beschluss vom 31.5.1990, BVerfGE 82, 159, 181; Beschluss vom 24.1.1995, BVerfGE 92, 91, 113). Die Erhebung dieser

sogenannten Vorzugslasten wird durch ihre Ausgleichsfunktion legitimiert. So empfängt, wer eine öffentliche Leistung in Anspruch nimmt, einen besonderen Vorteil, der es rechtfertigt, ihn zur Tragung der Kosten der öffentlichen Leistung heranzuziehen oder die durch die öffentliche Leistung gewährten Vorteile ganz oder teilweise abzuschöpfen.

Die Länder haben deshalb ein Rechtsgutachten in Auftrag gegeben, das sich mit den Fragestellungen auseinandersetzt. Der Gutachter Prof. Dr. Müller-Franken, Universität Marburg, gelangt zu dem Ergebnis, dass es sich um eine zulässige Art der Konzessionsabgabe handelt (vgl. Müller-Franken, Rechtsgutachten zu den fiskalischen Fragestellungen (Steuern/Abgaben) im Zusammenhang mit der anstehenden Neuordnung des Rechts der Sportwetten (Gutachten Müller-Franken), März 2011). Die Erhebung dieser Konzessionsabgabe genügt den finanzverfassungsrechtlichen Anforderungen an eine nichtsteuerliche Abgabe. Die Konzessionsabgabe gefährdet nicht die Ordnungsfunktion der Finanzverfassung. Die Erhebung der Konzessionsabgabe ist gegenüber dem Prinzip des Steuerstaats sachlich legitimiert. Die sachliche Legitimation ergibt sich aus ihrem Charakter als Vorteilsabschöpfungsabgabe im Rahmen der Ausübung einer öffentlich-rechtlichen Konzession und der damit verbundenen Beachtung öffentlich-rechtlicher Anforderungen bei der Veranstaltung von Sportwetten. Sie ist keine Steuer, da sie nicht gegenleistungslos auferlegt wird (vgl. Gutachten Müller-Franken, S. 19). Die Anbieter von Sportwetten sollen die Konzessionsabgabe vielmehr für die mit der Konzession verbundene Möglichkeit der legalen Teilnahme am Sportwettenmarkt entrichten. Dieser Abgabentypus kann unter die Kategorie der Abschöpfungsabgabe gefasst werden, da dem Konzessionsnehmer ein Entgelt für besondere Handlungsmöglichkeiten abverlangt wird, während andere Interessenten hiervon ausgeschlossen bleiben (Gutachten Müller-Franken, S. 28 f.).

Die Einordnung der Spielbankenabgabe als Steuer durch den Bundesfinanzhof ist in diesem Zusammenhang ohne Belang. Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG, Beschluss vom 18.3.1970, BVerfGE 28, 119, 150) hat die Frage der Einordnung der Spielbankenabgabe ausdrücklich offen gelassen. Die Spielbankenabgabe, deren Höhe bei ca. 80 % liegt, hat eine Doppelfunktion: Sie soll ein Surrogat für die Steuer bilden und zugleich der Abschöpfung dienen (vgl. Gutachten Müller-Franken, S. 18). Bei der Konzessionsabgabe nach dem Glücksspielstaatsvertrag stellt sich diese Frage nicht: Absatz 7 sieht eine Anrechnung der nach dem Rennwett- und Lotteriegesezetz gezahlten Steuern vor.

Auch in Zukunft soll an den Kernzielen der Regulierung und Begrenzung des Glücksspielangebots zum Schutz der Spieler und der Allgemeinheit vor den Gefahren des Glücksspiels – insbesondere den Suchtgefahren und den Kriminalitätsgefahren – und an den bisher eingesetzten Instrumenten der Monopolisierung bei staatlichen oder staatlich maßgeblich beherrschten Veranstaltern und des umfassenden Erlaubnisvorbehalts festgehalten werden. Aufgrund des im Rahmen der Evaluierung festgestellten

Schwarzmarkts im Bereich Glücksspiel soll zu dessen Bekämpfung mit der Experimentierklausel für Glücksspielzeitlich und im Umfang begrenzt der Markt durch die Erteilung von Konzessionen für private Sportwettveranstalter geöffnet werden. Ihnen wird dadurch die Teilhabe an einem zum Zwecke der effektiven Spielsuchtbekämpfung und Gefahrenabwehr begrenzten Glücksspielangebot verschafft. Sie erhalten auf diese Weise einen Sondervorteil gegenüber all denen, die diesen Markt nach wie vor nicht oder nicht in gleichem Umfang nutzen dürfen. Es ist sachlich gerechtfertigt, diesen Vorteil teilweise abzuschöpfen, wobei die damit verbundene Verteuerung des Angebotes zugleich nachfragedämpfend und somit lenkend wirkt, ohne jedoch die Attraktivität des legalen Angebots gegenüber der illegalen Konkurrenz in einem mit Blick auf den Kanalisierungsgedanken kontraproduktiv wirkenden Umfang zu schwächen.

Zu Absätzen 2 bis 8

In den Absätzen 2 bis 8 werden die Modalitäten der Abgabe im Einzelnen geregelt. Das Glücksspiel wird weiterhin als schädliche und sozial unerwünschte Tätigkeit (demeritorisches Gut) angesehen. Es stellt zudem besondere Gewinnmöglichkeiten bereit, die nicht auf eigenen Kenntnissen und Fähigkeiten oder eigener Leistung basieren. Der Staat ist im Interesse der Marktregulierung auch zur Marktabschöpfung befugt. Bei der Festlegung des Abgabensatzes war auch die ausführliche Stellungnahme der EU-Kommission im Notifizierungsverfahren zu beachten, in der die Kommission angesichts des ursprünglichen vorgesehenen Satzes von 16 2/3 vom Hundert des Spieleinsatzes erhebliche Zweifel an der Tragfähigkeit und damit der Eignung des Modells zur Kanalisierung des Spieltriebs in geordnete und überwachte Bahnen geäußert hatte.

Zu § 4e (Konzessionspflichten; Aufsichtliche Maßnahmen)

Zu Absatz 1

Mit der in Absatz 1 festgelegten Pflicht der Konzessionsnehmer, Änderungen der für die Konzessionserteilung maßgeblichen Umstände mitzuteilen, kann überwacht werden, dass die Voraussetzungen für die Konzession dauerhaft vorliegen.

Zu Absatz 2

Die in Absatz 2 geregelte Offenlegungspflicht von Änderungen der Beteiligungsverhältnisse oder sonstigen Einflüssen beim Konzessionsnehmer stellt dessen Zuverlässigkeit und Leistungsfähigkeit sowie die Transparenz auch nach der Erteilung der Konzession sicher.

Dadurch wird gewährleistet, dass sich Konzessionsnehmer ihrer an § 1 ausgerichteten Verantwortung nicht durch nachträgliche Änderungen entziehen können.

Zu Absatz 3

Nach Absatz 3 haben die Konzessionsnehmer Daten über die Auswirkungen der von Ihnen angebotenen Glücksspiele auf die Entstehung der Sucht zu erheben und hierüber sowie über Maßnahmen zum Spielerschutz jährlich zu berichten. Dadurch soll gewährleistet werden, dass Konzessionsnehmer die Konzession nach den Zielbestimmungen des § 1 nicht dazu benutzen, das Verhalten der Kunden auf übermäßiges Spiel hinzulenken und den Spieltrieb auszunutzen. Der gleichzeitig einzureichende Prüfbericht zur Wirksamkeit der vorgesehenen und vorgeschriebenen Sicherheitsmaßnahmen umfasst den gesamten im Sicherheitskonzept darzustellenden Bereich unter besonderer Berücksichtigung der IT- und Datensicherheit (§ 4b Abs. 2 Satz 2 Nr. 2).

Zu Absatz 4

Mit dem in Absatz 4 geregelten – dem französischen Recht entlehnten – Verfahren wird der zuständigen Behörde die Möglichkeit an die Hand gegeben, unter Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit bei Verstößen gegen Mitwirkungspflichten und Inhalts- und Nebenbestimmungen der Konzession abgestufte Maßnahmen zu ergreifen. Die Maßnahmen sind sofort vollziehbar (§ 9a Abs. 3, § 9 Abs. 2). Zur konsequenten Ausrichtung an den Zielen des § 1 ist es gerechtfertigt, als mögliche Sanktion auch den Widerruf der Konzession vorzusehen. Die normalen Mittel der Verwaltungsvollstreckung sind neben den in Absatz 4 aufgeführten nicht ausgeschlossen. Die Öffentliche Abmahnung nach Abs. 4 Nr. 1 erfolgt in Form eines Verwaltungsaktes, dessen Dauer durch die erneute Fristsetzung bestimmt wird. Zur Veröffentlichung sind die üblichen Mittel der Öffentlichkeitsarbeit der öffentlichen Hand (z.B. Pressemitteilung, Internet, Verbrauchermedien) heranzuziehen.

Zu § 5 (Werbung)

In § 5 ist ein neuer Regelungsansatz gewählt worden. An die Stelle detaillierter materieller Verbote in § 5 Abs. 1 und 2 tritt ein zielorientierter, prozedural ausgestalteter Ansatz. Damit wird sowohl den Forderungen nach größerer Differenzierung als auch der Erkenntnis aus der Evaluierung Rechnung getragen, dass eine Vielzahl teils divergierender gerichtlicher Entscheidungen ein erhebliches Maß an Rechtsunsicherheit über die im konkreten Einzelfall zu beachtenden Anforderungen aufscheinen ließ. Der neue Ansatz bindet Art und Umfang der Werbung an die Ziele des § 1; dabei sind die neuen Akzentuierungen durch diesen

Änderungsstaatsvertrag zu berücksichtigen. Die Umsetzung für die Praxis erfolgt in den Werberichtlinien der Länder, die im Staatsvertrag in Art und Verfahren als normkonkretisierende, Behörden und Gerichte bindende Verwaltungsvorschrift ausgestaltet werden.

Zu Absatz 1

Auch in einem System der Begrenzung der Gelegenheiten zum Spiel darf, wie der Gerichtshof der Europäischen Union und das Bundesverfassungsgericht deutlich gemacht haben, dem Gedanken der Kanalisierung Rechnung getragen werden. (vgl. EuGH, Urteil vom 30.6.2011, Rs. C-212/08 - Zeturf, Rn. 68). Allerdings muss das richtige Gleichgewicht gefunden werden zwischen dem Erfordernis einer kontrollierten Expansion der zugelassenen Glücksspiele, um das Glücksspielangebot attraktiv für die Öffentlichkeit zu machen, und der Notwendigkeit, die Spielsucht der Verbraucher soweit wie möglich zu verringern (EuGH, Urteil vom 3.6.2010, Rs. C-258/08 – Ladbrokes, Rn. 32). Damit muss es den legalen Veranstaltern möglich sein, auf ihr Spielangebot aufmerksam zu machen und Glücksspiel so anzubieten, dass es nach seiner Art und Ausgestaltung geeignet ist, die Teilnehmer von unerlaubten Angeboten fernzuhalten und ein weiteres Anwachsen des Schwarzmarktes zu verhindern. Das kann insbesondere dann der Fall sein, wenn illegale Anbieter mit aggressivem Marketing versuchen, ihren Geschäftsbereich auszuweiten, so dass für einen vorübergehenden Zeitraum eine Antwort der legalen Anbieter mit verstärkter Werbung zuzulassen ist.

Zu Absatz 2

Satz 1 entspricht § 5 Abs. 2 Satz 2 GlüStV in der bisher geltenden Fassung. Nun allein gestellt wird jedoch das Verbot einer Zielgruppenwerbung hervorgehoben, die sich an Minderjährige oder vergleichbar gefährdete Gruppen, insbesondere auch Glücksspielsüchtige oder suchtgefährdete Personen, richtet. Damit wird dem in der Anhörung (von der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung) vorgetragenen besonderen Risiko einer auf Jugendliche gerichteten Werbung Rechnung getragen.

Zu Absatz 3

Soweit das Angebot im Internet zugelassen wird, muss dieses dort auch beworben werden können, um die Nachfrage auf das legale Angebot hin zu kanalisieren. Dem Ziel der Suchtprävention wird dabei durch die geltenden inhaltlichen Werberestriktionen genügt. Dies gilt auch für Werbung im Fernsehen. Dem im Vergleich zu Lotterien höheren Suchtpotential

der Sportwetten wird durch Ausdifferenzierung der Richtlinien gemäß § 5 Abs. 4 Rechnung zu tragen sein. Zudem soll ein spezielles Werbeverbot im Fernsehen dazu beitragen, dass keine zusätzlichen werblichen Anreize für ereignisbezogene Wetten unmittelbar vor oder während der Live-Übertragung von Sportereignissen im Fernsehen gesetzt werden. Die Erlaubnis für Ausnahmen von Verboten des § 5 Abs. 3 Satz 1 wird im ländereinheitlichen Verfahren (§ 9a Abs. 2 Nr. 1) erteilt.

Zu Absatz 4

Die Regelung ermöglicht eine sachgerechte Differenzierung nach dem Gefährdungspotential der jeweiligen Glücksspielart im Verwaltungsvollzug unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben zur Werbung nach den Absätzen 1 bis 3.

Bei der Regelung handelt es sich um eine normkonkretisierende Verwaltungsvorschrift mit Bindungswirkung auch für die Gerichte. Durch die weitgehende Ausdifferenzierung der zugelassenen Werbung nach den Absätzen 1 bis 3 wird dem verfassungsrechtlichen Erfordernis an dem Bestimmtheitsgrundsatz Rechnung getragen. Die Pflicht zur Anhörung der beteiligten Kreise vor Erlass der Werberichtlinie umfasst auch Vertreter der Wissenschaft und hinsichtlich der Werbung im Rundfunk die Landesmedienanstalten. Damit wird durch ein rechtsstaatliches Verfahren eine Richtigkeitsgewähr im Hinblick auf die Bindungswirkung erzeugt. Wie der Verweis auf § 9a Abs. 6 bis 8 zeigt, werden die Werberichtlinien vom Glücksspielkollegium in dem dort vorgesehenen Verfahren aufgestellt.

Zu § 7 (Aufklärung)

Zu Absatz 1

Die Regelungen dienen der Transparenz über spielrelevante Informationen und verpflichten Veranstalter und Vermittler zur Aufklärung über Suchtrisiken, den Minderjährigenschutz und Hilfsmöglichkeiten. Die Aufzählung in Satz 2 ist beispielhaft und nicht abschließend. Sie kann durch Aushänge, Broschüren oder Hinweise im Internet erfüllt werden.

Zu Absatz 2

Die gewerblichen Spielvermittler übersenden den Kunden, die an Spielgemeinschaften teilnehmen, in der Regel nur Bestätigungsschreiben über eine Spielteilnahme. Die Ergänzung in Absatz 2 trägt dieser Praxis Rechnung.

Zu § 8 (Spielersperre)

Zu Absatz 1

Im Unterschied zur bisherigen Verpflichtung der Spielbanken und der Veranstalter nach § 10 Abs. 2, ein übergreifendes Sperrsystem zu unterhalten, sieht die neue Regelung ein übergreifendes Sperrsystem vor, das zentral von der zuständigen Behörde eines Landes geführt wird (§ 23 Abs. 1 Satz 1). Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass neben den Veranstaltern nach § 10 Abs. 2 und den Spielbanken weitere Veranstalter, namentlich die Konzessionsnehmer nach §§ 4a, 10a, verpflichtet sind, am Sperrsystem teilzunehmen (vgl. § 8 Abs. 4). Die ordnungsrechtliche Verantwortung der Länder für einen aktiven Spielerschutz wird durch die zentrale Führung der Sperrdatei bei einer staatlichen Aufsichtsbehörde stärker hervorgehoben. Zugleich werden die bislang von den Spielbanken und den Veranstaltern nach § 10 Abs. 2 geführten Sperrdateien zu einem einheitlichen übergreifenden Sperrsystem zusammengeführt. § 29 Abs. 3 beschreibt weitere Einzelheiten für die insoweit erforderliche Übergangsregelung.

Zu Absatz 2

Die Änderung in Absatz 2 dient insbesondere der Klarstellung, dass auch die Konzessionsnehmer als Veranstalter von Sportwetten verpflichtet sind, am übergreifenden Sperrsystem teilzunehmen. Diese wie auch die Spielbanken und die Veranstalter von Lotterien mit besonderen Gefährdungspotential – das sind wie bisher die in § 22 aufgeführten Jackpotlotterien und Lotterien, die häufiger als zweimal pro Woche veranstaltet werden – haben Anträge auf Selbstsperrungen entgegenzunehmen sowie Fremdsperrungen auszusprechen und dazu die in § 23 Abs. 1 genannten Daten in die Sperrdatei einzutragen, d.h. zu verarbeiten und an die zentrale Sperrdatei zu übermitteln (§ 8 Abs. 4). Zudem entscheiden sie über die Aufhebung der Sperre (§ 8 Abs. 5).

Zu Absatz 6

Aus Gründen des Spielerschutzes sind auch die Vermittler von öffentlichen Glücksspielen verpflichtet, an dem übergreifenden Sperrsystem mitzuwirken. Im Unterschied zu den Pflichten der Veranstalter beschränkt sich die Mitwirkung der Vermittler auf die unverzügliche Übermittlung von Anträgen auf Selbstsperrungen an den Veranstalter nach § 10 Abs. 2, in dessen Geltungsbereich der Spielteilnehmer seinen Wohnsitz hat. Dieser entscheidet auch über die Aufhebung der Sperre nach Absatz 5.

Zu § 9 (Glücksspielaufsicht)

Zu Absatz 1

Die Generalklausel des § 9 Abs. 1 Satz 2 wird durch die Regelbeispiele in Satz 3 ergänzt und verdeutlicht, die ihrerseits einen Rückgriff auf die Generalklausel nicht ausschließen. Eine Anordnung setzt die Prüfung der Eignung, Erforderlichkeit und Zumutbarkeit, mithin der Verhältnismäßigkeit der Maßnahme voraus (vgl. EuGH, Urteil vom 3.6.2010, Rs. C-258/08 – Ladbrokes, Rn. 43 und 46). Die Erweiterung in § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 ermöglicht es den Glücksspielaufsichtsbehörden, die Prüfung von Glücksspielen, insbesondere solche nicht genehmigter Art, nicht nur auf die Vorlage von Unterlagen und Nachweisen zu beschränken, sondern auch eine Prüfung in den Geschäftsräumen vorzunehmen. Es handelt sich dabei um ein Betretungsrecht. Nach der Rechtsprechung des BVerfG beinhaltet der Grundrechtsschutz des Art. 13 GG einen weit auszulegenden Wohnungsbegriff, der auch Arbeits-, Betriebs- und Geschäftsräume erfasst (BVerfG, Urteil vom 13.10.1971, BVerfGE 32, 54). Auf gesetzlicher Grundlage können die Ordnungsbehörden zur Verfolgung eines legitimen Zwecks auch gegen den Willen des Inhabers Betriebs- und Geschäftsräume während der üblichen Geschäftszeiten betreten, sofern dies verhältnismäßig, d.h. zur Zweckerreichung geeignet, erforderlich und angemessen ist. Dies wird insbesondere dann der Fall sein, wenn die zuständige Glücksspielaufsichtsbehörde anhand der von dem Glücksspielanbieter vorgelegten Unterlagen ernsthafte Zweifel an deren Richtigkeit hat oder der Verdacht besteht, dass es sich um eine unerlaubte Glücksspielbetätigung handelt.

Die Regelung in § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 dient der Klarstellung und Konkretisierung von § 4 Abs. 1 Satz 2. Danach können die am Zahlungsverkehr Beteiligten, insbesondere die Kredit- und Finanzdienstleistungsinstitute einschließlich E-Geld-Institute (Nr. 4) im Wege einer dynamischen Rechtsverweisung als verantwortliche Störer herangezogen werden, sofern ihnen zuvor die Mitwirkung an unerlaubten Glücksspielangeboten von der Glücksspielaufsichtsbehörde mitgeteilt wurde. Dies setzt voraus, dass der Veranstalter oder Vermittler des unerlaubten Glücksspielangebotes zuvor vergeblich - insbesondere wegen eines Auslandsbezuges - in Anspruch genommen wurde.

Zu Absatz 2

Die Erweiterung des Absatzes 2 um die Sätze 2 bis 4 ermächtigt die zuständigen Behörden, bei der Vollstreckung mittels Zwangsgeld das wirtschaftliche Interesse des Pflichtigen über das gesetzliche Höchstmaß hinaus zu berücksichtigen.

Zu Absatz 3

Die Regelung enthält eine spezielle Befugnis zur Zusammenarbeit und zum Datenaustausch mit den zuständigen Aufsichtsbehörden der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und der Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum. Damit wird insbesondere dem Umstand Rechnung getragen, dass vor allem Online-Anbieter von Glücksspielen regelmäßig ihren Sitz im europäischen Ausland haben, gleichwohl aber ihre unerlaubten Glücksspiele per Internet auch in Deutschland anbieten.

Zu Absatz 5

Aufgrund der Gleichrangigkeit der Zielsetzungen des § 1 muss der Untersuchungsauftrag des unabhängigen Fachbeirats ganzheitlich ausgerichtet sein. Der Fachbeirat begutachtet wie bisher neue Angebote staatlicher Veranstalter und neue Vertriebswege aller Veranstalter. Das Verfahren trägt zur wirksamen Kontrolle hinsichtlich der Schaffung neuer Glücksspielangebote bei (vgl. EuGH, Urteil vom 3.6.2010, Rs. C-258/08 – Ladbrokes, Rn. 37).

Zu Absatz 6

Der neu eingefügte Absatz 6 enthält eine auch in anderen Rechtsbereichen übliche Vertraulichkeitsregel sowie Datenschutzbestimmung.

Zu § 9a (Ländereinheitliche Verfahren)

Ziel des ländereinheitlichen Verfahrens ist es, eine einheitliche Beurteilung nur ländereinheitlich zu treffender Entscheidungen bei der Erlaubnis der Anstalt nach § 10 Abs. 3 sowie von deren Lotterie-Einnahmen mit ihrem eingeführten Direktvertrieb, der Erlaubnis für Werbung im Fernsehen und Internet, der Erlaubnis für die gemeinsam geführte Anstalt nach § 10 Abs. 2 Satz 1, der Erteilung der Konzession nach § 4a und der Erlaubnisse nach § 27 Abs. 2, der Erlaubnis für länderübergreifende Lotterien im Sinne des § 12 Abs. 3 und der Überwachung der jeweiligen Erlaubnisinhaber bzw. Konzessionsnehmer sicherzustellen. Umfasst sind jeweils auch die Erlaubnisse nach § 4 Abs. 5, soweit sich die Zuständigkeit nach § 9a richtet. Die Zuständigkeit zur Erteilung der Erlaubnis für Werbung im Internet und Fernsehen (§ 5 Abs. 3) wird gesondert an einer Stelle zusammengeführt, um auch allgemeine Erlaubnisse zu ermöglichen.

Mit den Absätzen 1 bis 3 wird der Grundsatz verankert, dass für die dort genannten Entscheidungen nur jeweils eine bestimmte Landesbehörde für alle Länder zuständig ist, für

die dann nach den Absätzen 5 bis 8 das Glücksspielkollegium entscheidet. Diese Lösung bildet das Modell der Kommission für Jugendmedienschutz nach dem Jugendmedienschutz-Staatsvertrag und der Kommission für Zulassung und Aufsicht nach dem Rundfunkstaatsvertrag nach. Sie überwindet für ländereinheitlich zu treffende Entscheidungen die Zersplitterung der Aufsichtsstrukturen aufgrund der abschließenden Beurteilung durch das Glücksspielkollegium, ermöglicht aber zugleich klare und einheitliche Entscheidungen, weil es nach außen bei der Zuständigkeit einzelner Landesbehörden bleibt. Dies entspricht auch dem Ergebnis der strukturierten Anhörung zum Glücksspielstaatsvertrag. Das Verfahren der Entscheidungsfindung im Glücksspielkollegium, dessen Einzelheiten in einer Verwaltungsvereinbarung der Länder geregelt werden, und vor allem das Mehrheitsprinzip sichern zeitnahe Entscheidungen. Die Mitglieder des Glücksspielkollegiums unterliegen der Verschwiegenheitspflicht nach § 9 Abs. 6. Für die gemeinsame Geschäftsstelle kann auf die Verwaltungsvereinbarung Glücksspielstaatsvertrag zurückgegriffen werden.

Bei Amtshandlungen in ländereinheitlichen Verfahren nach § 9a Abs. 1 bis 3 richtet sich die Bemessung der Gebühren nach § 9a Abs. 4. Dabei ist dem Äquivalenzprinzip als Ausprägung des verfassungsrechtlichen Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit Rechnung zu tragen. Danach sind Gebühren so zu bemessen, dass zwischen der den Verwaltungsaufwand berücksichtigenden Höhe der Gebühr einerseits und der Bedeutung, dem wirtschaftlichen Wert oder dem sonstigen Nutzen der Amtshandlung für den Betroffenen andererseits ein angemessenes Verhältnis besteht. In Satz 2 richtet sich die Höhe der Gebühr für die Erteilung einer Erlaubnis oder Konzession für das Veranstellen eines Glücksspiels nach dem Verwaltungsaufwand aller an der Amtshandlung beteiligten Behörden und Stellen und nach der Bedeutung der Angelegenheit für die Beteiligten. Die jeweiligen Gebührenansätze basieren auf den bisherigen Erfahrungen der Glücksspielaufsichtsbehörden. Anhand des bei der Gebührenbildung zu berücksichtigenden Kriteriums Bedeutung der Angelegenheit für den Kostenschuldner sind die Gebühren in Form eines degressiven Gebührensatzes nach dem Umsatz, d.h. dem Bruttospiel- oder Wetteinsatz vor Steuern und Abzügen, gestaffelt. Damit wird insbesondere bei Erlaubnissen mit beträchtlichem Spielkapital der hohen Bedeutung der Angelegenheit für den Kostenschuldner Rechnung getragen. Die auch in der höchsten Stufe (d) bei Spiel- oder Wetteinsätzen von über 100 Mio. EUR anfallenden Gebühren stehen in einem angemessenen Verhältnis zu dem ebenfalls zu berücksichtigenden Kriterium des Verwaltungsaufwands. So lagen im Jahr 2009 die Personal- und Sachkosten der zuständigen Glücksspielaufsichtsbehörden der Länder einschließlich der Prozesskosten bei etwa 9,1 Mio. EUR (Bericht von IT NRW zu den Erhebungswellen 2009-2010 im Rahmen der Evaluation des GlüStV). Stellt man diesen Kosten die Gebühren gegenüber, die sich bei

Anwendung des Tarifs nach Satz 2 auf die im Evaluierungsbericht ermittelten Umsätze des DLTB im Jahr 2009 in Höhe von 6.791 Mio. EUR und das dort geschätzte Umsatzvolumen auf dem illegalen Sportwettenmarkt von um die 3.000 Mio. EUR ergäben, läge die Verwaltungsgebühr für den Gesamtumsatz bei 2.978.300 EUR und würde somit etwa 30 v.H. des Verwaltungsaufwands abbilden. Soweit die Genehmigung für mehrere Jahre erteilt wird, ist in Satz 3 vorgesehen, dass sich die Gebühr ab dem zweiten Jahr der Geltungsdauer für jedes Folgejahr oder jede Folgeveranstaltung um 10 v.H. der Gebühr für das erste Jahr ermäßigt. Die Gebührenermäßigung für die Folgejahre ist aufgrund des im Vergleich zu einer nur für ein Jahr erteilten Genehmigung geringeren Verwaltungsaufwands sachgerecht. Die Bedeutung der Angelegenheit für den Kostenschuldner verändert sich auch bei einer Genehmigung für mehrere Jahre nicht, so dass sich hieraus keine Gebührenermäßigung ergibt. Die Bemessung der Gebühr für die Erteilung einer Erlaubnis für das Vermitteln eines Glücksspiels richtet sich nach den Maßstäben des Satzes 2, wobei lediglich 50 v. H. der tariflichen Gebühr nach Satz 2 angesetzt werden. Für sicherheitsrechtliche Anordnungen der Glücksspielaufsichtsbehörden sieht Satz 5 eine entsprechend weite Rahmengebühr vor. Dabei ist die konkrete Gebühr nach dem mit der Amtshandlung verbundenen Verwaltungsaufwand aller beteiligten Behörden und Stellen festzusetzen. Satz 6 verweist im Übrigen auf die Kostenvorschriften des jeweiligen Sitzlandes der handelnden Behörde.

Zu § 10 (Sicherstellung eines ausreichenden Glücksspielangebotes)

Zu Absatz 1

Folgeänderung im Hinblick auf die Gleichrangigkeit der Ziele in § 1.

Zu Absatz 2

Die Ergänzung des § 10 Abs. 2, der im Verbund mit § 10 Abs. 5 in der bisherigen Fassung den sog. "Staatsvorbehalt" für große Lotterien und Sportwetten begründet, soll durch den neuen Satz 2 Unsicherheiten in der Auslegung der bisherigen Fassung beheben. Der Staatsvorbehalt des §10 Abs. 6 (neu) rechtfertigt sich maßgeblich auch aus der Erwägung eines gegenüber der bloßen Aufsicht über Private erhöhten Steuerungspotentials der Länder über Unternehmungen im Sinne des § 10 Abs. 2 (hierzu auch BVerfG, Urteil vom 28.3.2006, BVerfGE 115, 276 ff., Rn. 118). In diesem Sinne zielt § 10 Abs. 2 auf eine organisationsrechtliche Verknüpfung zwischen dem Land und dem dort tätigen Unternehmen. Eine solche Verknüpfung wird in der Regel nur bei einer landeseigenen Beteiligung bestehen (vgl. Postel, Landes- und Kommunalverwaltung (LKV) 2007, 537, 542).

Die Bestimmung steht Kooperationen der Länder nicht im Wege, wie diese schon bislang -

etwa im Bereich der Klassenlotterien - erfolgreich praktiziert worden sind. Der Effizienzvorteil des Staatsvorbehalts wird hier regelmäßig über die zugrundeliegende Ländervereinbarung sichergestellt. Gleiches muss für den Fall gelten, dass ein Land die ihm obliegende Aufgabenerfüllung über die Unternehmung eines anderen Landes realisieren will. Auch in diesem Falle lässt sich im Rahmen eines Verwaltungsabkommens sicherstellen, dass die Funktionsvorteile des Staatsvorbehalts, z.B. durch eine treuhänderische Ausübung der Einwirkungsmöglichkeiten des beteiligten Landes auf das betreffende Unternehmen, bestehen bleibt. § 10 Abs. 2 Satz 2 eröffnet damit verschiedenste Formen der organisatorischen Zusammenführung zweier oder mehrerer staatlicher Unternehmungen. Das Genehmigungserfordernis des § 4 Abs. 1 und 2 sowie die Verpflichtung auf die Ziele des § 1 bleiben von der Klarstellung unberührt.

Auf der Grundlage dieser Regelung können die Länder durch Vereinbarung Aufgaben zur gemeinsamen Wahrnehmung auf die neu zu errichtende Anstalt des öffentlichen Rechts für die Klassenlotterien nach Absatz 3 oder eine Landeslotteriegesellschaft übertragen.

Darüber hinaus können die Länder die ordnungsrechtliche Aufgabe, ein ausreichendes Glücksspielangebot sicherzustellen, durch eine von allen Vertragsländern gemeinsam geführte Anstalt erfüllen. Dies sieht die entsprechende Ergänzung des Satzes 1 vor. Die damit verbundene Zentralisierung der glücksspielrelevanten Entscheidungen bietet ein hohes Maß an Effizienz und Vereinheitlichung. Die Anstaltslösung schließt nicht aus, dass die Veranstalter nach § 10 Abs. 2 und 3 als Durchführer des staatlichen Glücksspielauftrages tätig werden.

Zu Absatz 3

In § 10 Abs. 2 ist schon bislang aus ordnungsrechtlichen Gründen eine restriktive Marktzugangsregelung geregelt. Dies wird für den Bereich der Klassenlotterien dahin weiterentwickelt, dass die Veranstalterfunktion bei einer gemeinsamen, als Anstalt des öffentlichen Rechts organisierten Einrichtung aller Länder konzentriert wird. Damit werden die institutionellen Voraussetzungen für eine bundeseinheitliche Ausübung des Kanalisierungsauftrags aus Absatz 1 geschaffen. Die bisher nebeneinander bestehenden, länderübergreifend tätigen öffentlichen Anbieter, die Süddeutsche Klassenlotterie (SKL) und die Nordwestdeutsche Klassenlotterie (NKL), verlieren mit dem Inkrafttreten dieses Staatsvertrages ihren Status als Veranstalter von Klassenlotterien. Die Veranstalterfunktion kann nur noch von der in Absatz 3 vorgesehenen, von allen Ländern gemeinsam getragenen Anstalt des öffentlichen Rechts ausgeübt werden. Zu ihrer Gründung bedarf es eines weiteren Staatsvertrages, der die Einzelheiten regelt.

Zu § 10a (Experimentierklausel für Sportwetten)

Zu Absätzen 1 bis 3

Die Experimentierklausel in Absatz 1 und 2 ebenso wie die in Absatz 3 festgelegte Höchstzahl von 20 Konzessionen folgen den Ergebnissen der Evaluierung des Glücksspielstaatsvertrags gemäß § 27 GlüStV und den zugrundeliegenden Erkenntnissen der Glücksspielaufsichtsbehörden aus dem Vollzug des Staatsvertrages.

Nachdem das Ziel der konzessionierten Öffnung der Sportwetten nicht eine Expansion des Wettmarktes, sondern vielmehr die Bekämpfung des entstandenen Schwarzmarktes ist, und es vor allem unter ordnungspolitischen Gesichtspunkten gilt, diesen in geordnete Bahnen zu lenken, soll die konzessionierte Öffnung im Maß und Umfang auf das beschränkt werden, was angesichts des festgestellten Schwarzmarktes erforderlich ist. Dabei soll das Ziel der strikten Regulierung des Glücksspiels zum Schutze der Spieler und der Allgemeinheit grundsätzlich nicht in Frage gestellt werden. Die Zahl der Konzessionen und der damit jeweils verbundenen Wettvermittlungsstellen wird deshalb entsprechend den Feststellungen aus der Evaluierung begrenzt. Zu der Frage der EU-Kommission in ihrer ausführlichen Stellungnahme im Notifizierungsverfahren ist klarzustellen, dass durch den Hinweis in § 10a Abs. 1 auf die Nichtanwendbarkeit des § 10 Abs. 6 nicht der Anwendungsbereich für die Veranstalter nach § 10 Abs. 2 eingeschränkt wird. Im Gegenteil stellt diese Verweisung gerade klar, dass bei der Bewerbung um eine Sportwettkonzession für staatliche und private Bewerber die gleichen Bedingungen gelten.

Zu Absatz 4 und 5

Die Konzession berechtigt den Konzessionsnehmer, nach Maßgabe der gemäß § 4c Abs. 2 festgelegten Inhalts- und Nebenbestimmungen - die ihrerseits wiederum die Konzessionsvoraussetzungen des § 4a Abs. 4, die nach dem Staatsvertrag (insbesondere §§ 4, 6 bis 8 und § 21) bestehenden sowie die im Angebot zum Internet übernommenen Pflichten zum Tragen bringen - Sportwetten im Internet zu veranstalten und zu vermitteln. Für den Ausschluss minderjähriger und gesperrter Spieler sind die nach § 4 Abs. 5 Nr. 1 festgelegten oder gleichwertige Verfahren einzusetzen. Die Vorschriften des § 4 Abs. 5 Nrn. 2, 4 und 5 zu den Limits, dem angepassten Sozialkonzept und dem Koppelungsverbot mit anderweitigen Glücksspielangeboten im Internet sind anzuwenden. Im Anschluss an § 10 Abs. 4 wird in Absatz 5 Satz 1 vorgesehen, dass die Länder die Zahl der Wettvermittlungsstellen zur Erreichung der Ziele des § 1 begrenzen. Konzessionsnehmer können somit frei entscheiden, ob sie dem Verbraucher ihr Angebot über Wettvermittlungsstellen oder im Internet oder unter Nutzung beider Vertriebswege unterbreiten. Die von den Ländern vorgenommenen Begrenzungen sind in die

Bekanntmachung nach § 4b Abs. 1 aufzunehmen.

Zu § 12 (Erlaubnis)

Zu Absatz 1

Die Änderung berücksichtigt die besondere Charakteristik des Gewinnsparens, wo vom Teilnahmebetrag nach wie vor der weit überwiegende Anteil dem Sparen und nur ein untergeordneter Teil dem Glücksspiel gewidmet wird. Die maßvolle Erhöhung des Losanteils lässt diesen Grundcharakter unberührt.

Zu Absatz 2

Die Aufhebung des Satzes 1 ist Folgeänderung zu § 5 Abs. 3.

Zu Absatz 3

Die Änderung betrifft die ländereinheitliche Erlaubniserteilung für Lotterien mit einem einheitlichen länderübergreifenden Spielplan.

Zu § 13 (Versagungsgründe)

Die Anhebung des Höchstgewinns auf 2 Mio. EUR in Absatz 2 Nr. 1b) für Lotterien mit geringerem Gefährdungspotenzial berücksichtigt die Preisentwicklung in den zurückliegenden Jahren und für die Laufzeit dieses Staatsvertrages.

Zu § 14 (Veranstalter)

Die Änderung in Absatz 1 Satz 2 ist redaktioneller Art. Durch die Anknüpfung an die steuerlichen Vorschriften zur Anerkennung der Gemeinnützigkeit werden auch die unionsrechtlich veranlassten Erweiterungen des unschädlichen Einsatzes von Zweckerträgen außerhalb des Geltungsbereiches des Staatsvertrages rezipiert; bei der Auslegung von § 16 Abs. 3, der schon auf das Inland bezogen, nur eine Sollvorschrift darstellt, wird das zu berücksichtigen sein.

Zu § 19 (Gewerbliche Spielvermittlung)

Zu Absatz 1

Die Ergänzung in § 19 Abs. 1 Nr. 1 dient einer effizienten Vollzugskontrolle.

Zu Absätzen 2 und 3

Die Regelung dient dem Abbau bürokratischer Hemmnisse im Erlaubnisverfahren und der diskriminierungsfreien Gleichbehandlung der Antragsteller. An der Lotteriehöhe der Länder und dem Erfordernis einer Erlaubnis in jedem einzelnen Land (unter Beachtung des GlüStV und der Ausführungsvorschriften des Landes) wird dabei festgehalten. Zur Vereinfachung werden die Verfahren gebündelt, so dass die Anträge bei einer Stelle gestellt und von derselben Stelle verbeschieden und überwacht werden. An die Stelle der Einzelermächtigung durch jedes einzelne Land tritt die gemeinsame Entscheidung im Glücksspielkollegium (mit der qualifizierten Mehrheit nach § 9a Abs. 8). Die Erlaubnisse werden somit regelmäßig zeitlich zusammengefasst erteilt werden und inhaltlich so weit wie möglich identisch gefasst sein insbesondere hinsichtlich der übereinstimmenden Anforderungen nach dem Glücksspielstaatsvertrag.

Zu § 20 (Spielbanken)

Zu Absatz 1

Die Begrenzung der Anzahl der Spielbanken in Absatz 1 trägt dem Kohärenzgebot im Sinne der Rechtsprechung des Gerichtshofes der Europäischen Union Rechnung. Eine zwingende Reduzierung der derzeitigen Anzahl der Spielbanken ist damit nicht verbunden. Das Nähere regeln wie bei § 10 Abs. 4 die Länder in ihren Ausführungsbestimmungen.

Zu Absatz 2

Dieser entspricht dem bisherigen einzigen Absatz des § 20.

Zu § 21 (Sportwetten)

Zu Absatz 1

Wetten können nach § 21 Abs. 1 künftig auch auf den Ausgang von Abschnitten von Sportereignissen zugelassen werden. Dies erfasst etwa Halbzeitwetten; nach wie vor ausgeschlossen werden alle Ereigniswetten (nächstes Foul etc.), die in besonderem Maße von Einzelnen manipulierbar sind.

Zu Absatz 2

Das Verbot der Vermittlung von Sportwetten in Spielhallen und Spielbanken dient der Vermeidung einer übermäßigen Ausnutzung des Spieltriebs und ist damit eine Maßnahme der Spielsuchtprävention.

Zu Absatz 3

Mit der Regelung wird der Integrität des Sports bei der Veranstaltung und Vermittlung von Sportwetten Rechnung getragen. Die Integrität des Sportes zu sichern, ist Aufgabe der Sportler, Sportveranstalter und nationalen und internationalen Sportverbände. Die Regelungen des § 21 Abs. 3 sollen diesem Ziel flankierend Rechnung tragen. So soll es wie bisher bei der Trennung von Wettanbieter und Sportveranstalter bleiben. Zudem wird ein Wettverbot für alle am Sportereignis - und Gegenstand der Wette - Beteiligten aufgenommen. Auch wird regelmäßig die Nutzung eines Frühwarnsystems zu fordern sein.

Zu Absatz 4

Im Sinne einer zielgerichteten Kanalisierung können Live-Sportwetten während des laufenden Sportereignisses als Endergebniswetten zugelassen werden.

Zu § 22 (Lotterien mit planmäßigem Jackpot)

Zu Absatz 1

Es handelt sich um eine Fortentwicklung der Vorschrift über die Lotterien mit besonderem Gefährdungspotential. Aufgrund der Regelung in Satz 1 wird bereits bisher die Höhe dieser Lotterien im Sinne der Suchtprävention auf gesetzlicher Grundlage begrenzt. Diesem Ziel dient auch die weitere Begrenzung auf höchstens zwei Veranstaltungen pro Woche. Zudem sollen Lotterien wie Eurojackpot, die in Kooperation mit anderen nationalen Lotterien veranstaltet werden, grundsätzlich ermöglicht werden. Sie sind mit den Zielen des Staatsvertrages vereinbar, weil ein attraktives Angebot an Lotterien Verschiebungen zu Glücksspielen mit einem höheren Suchtgefährdungspotential vorzuziehen ist. Voraussetzung für die Zulassung solcher neuer Lotterien ist indes eine wissenschaftliche Begleitstudie zu den Auswirkungen auf die Bevölkerung nach den vom Fachbeirat empfohlenen Rahmenbedingungen.

Zu § 23 (Sperrdatei, Datenverarbeitung)

Zu Absatz 1

Das Bundesverfassungsgericht hat das übergreifende Sperrsystem mit der Möglichkeit der Selbst- und Fremdsperre als eine der Kernregelungen des Glücksspielstaatsvertrags positiv hervorgehoben (BVerfG vom 20.3.2009, Az. 1 BvR 2410/08, Rn. 35). Die Beschränkung der Datenhaltung auf eine staatliche Stelle trägt dem Grundsatz der Datensparsamkeit und Datensicherheit Rechnung.

Zu §§ 24 bis 26

Sämtliche vorliegenden Studien belegen, dass das Suchtpotential bei Geldspielgeräten unter allen Glücksspielen am höchsten ist. Eine Abhängigkeit wird bei den meisten pathologischen Glücksspielern aufgrund ihres Spiels am Geldspielautomaten in einer Spielhalle oder einer Gaststätte diagnostiziert. Im Rahmen des Bundesmodellprojektes "Frühe Intervention beim Pathologischen Glücksspielen" ist dies z. B. bei rund 85% der Klienten der Fall.

Das bundesweit flächendeckende Angebot an Gastronomiebetrieben mit aufgestellten Geldspielgeräten und vor allem Spielhallen mit täglichen Öffnungszeiten von oftmals bis zu 24 Stunden unterstreichen den Handlungsbedarf. Zahlreiche Erkenntnisse aus der ambulanten und stationären Spielerberatung sowie aus Forschungsprojekten, u.a. aus dem Bundesmodellprojekt, belegen, dass pathologische Glücksspieler durchschnittlich jeden zweiten Tag zumeist bis zu fünf Stunden, aber auch deutlich länger, aufsummiert hohe Geldbeträge verlieren. Etwa 40% der Glücksspieler an Geldspielautomaten haben im Laufe der Zeit Schulden von bis zu 10.000 EUR angehäuft, 40% jedoch noch weit höhere Beträge verspielt (vgl. Stellungnahme der Deutschen Hauptstelle für Suchtfragen zum Thema "Zukunft des Glücksspielwesens in Deutschland" für die strukturierte Anhörung der Länder im Frühjahr 2010).

Nach einer Darstellung der Universität Hamburg sollen 56 % der Einnahmen des gewerblichen Automatenspiels über Spielverluste Süchtiger generiert werden (vgl. Fiedler, Institut für das Recht der Wirtschaft, abgedruckt unter: <http://www.wiso.uni-hamburg.de>).

Die Angebote der gewerblichen Unterhaltungsautomatenwirtschaft umfassen ca. 278.300 aufgestellte, bargeldbetätigte Spielgeräte, davon 212.000 Geldgewinnspielgeräte (vgl. ifo-Institut für Wirtschaftsforschung, Wirtschaftsentwicklung Unterhaltungsautomaten 2009 und Ausblick 2010, München 2010). Die Geräte sind an ca. 12.300 Spielhallen in Deutschland und in ca. 50.000 Gaststätten aufgestellt. Rund 86.000 Geldgewinnspielgeräte befinden sich in Gaststätten (vgl. Martin Reeckmann, Gewerbliches Automatenspiel in Deutschland - Bestandsaufnahme eines Glücksspielangebots und politischer Handlungsbedarf bei der Rückkehr zum Unterhaltungsspiel, Berlin, April 2009).

Dies zeigt den Handlungsbedarf für den Bereich der Spielhallen.

Im Siebten Abschnitt wird eine glücksspielrechtliche Erlaubnis, die an den Zielen von § 1 ausgerichtet ist, auch für den Betrieb einer Spielhalle vorgeschrieben. Mit den Bestimmungen des Siebten Abschnitts wird ein klar abgrenzbarer Teilbereich des Rechts der Spielhallen geregelt. Die Gewerbeordnung und die hierzu erlassenen Rechtsverordnungen gelten fort, soweit dieses Gesetz nicht entgegensteht. Andere Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

Zu § 24 (Erlaubnisse)

Zu Absatz 1

Absatz 1 beschreibt den Anwendungsbereich und regelt den glücksspielrechtlichen Erlaubnisvorbehalt. Die Länder können in ihren Ausführungsbestimmungen nähere Regelungen treffen. Weitere Regelungen des Staatsvertrages, die auf eine Spielhalle, in der ein oder mehrere Geld- oder Warenspielgeräte mit Gewinnmöglichkeit aufgestellt sind, Anwendung finden, sind im Einzelnen in § 2 festgelegt. In den Ausführungsbestimmungen können die Länder auch der nach Gewerberecht zuständigen Behörde die Zuständigkeit nach § 24 Abs. 1 zuweisen und die glücksspielrechtlichen Befugnisse aus § 9 Abs. 1 und 2 eröffnen.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt die Erlaubnisvoraussetzungen, die sich grundsätzlich an den Zielen des § 1 zu orientieren haben, sowie Formvorschriften und den Erlass von Nebenbestimmungen. Regelungen nach anderen Rechtsvorschriften, insbesondere nach dem Gewerberecht, bleiben unberührt.

Zu § 25 (Beschränkungen von Spielhallen)

Mit dieser Vorschrift wird das Maß bestimmt, nach dem der Betrieb von Spielhallen aus Sicht des Gesetzgebers ordnungspolitisch insbesondere mit den Zielen des § 1 noch vereinbar ist.

Zu Absätzen 1 und 2

Die in Absatz 1 vorgesehene Abstandsregelung zwischen den Spielhallen und das in Absatz 2 geregelte Verbot mehrerer Spielhallen in einem baulichen Verbund dient der Vermeidung von Mehrfachkonzessionen. Die Beschränkungen sind verhältnismäßig, angemessen und erforderlich, um das gewerbliche Spiel auf das Maß von Unterhaltungsspielen und damit als

harmloses Zeitvergnügen zurückzuführen und die Entstehung spielbankenähnlicher Großspielhallen zu verhindern. Mit der Verweisung auf die Vorschriften der Gewerbeordnung in § 3 Abs. 7 wird für die Spielhalle in § 25 Abs. 2 auch zugleich die geltende Beschränkung des § 3 Abs. 2 SpielV berufen, die in einer Spielhalle maximal zwölf Geld- oder Warenspielgeräte zulässt.

Zu Absatz 3

Die Begrenzung der Anzahl der in einer Gemeinde zu erteilenden Erlaubnisse für Spielhallen nach Absatz 3 ist verfassungsrechtlich als Berufszugangsbeschränkung einzustufen. Die Verfassungsrechtsprechung lässt derartige objektive Berufszugangsbeschränkungen grundsätzlich nur unter engen Voraussetzungen zu, nämlich zur Wahrung überragend wichtiger Gemeinschaftsinteressen (BVerfG, Urteil vom 11.6.1958, BVerfGE 7, 377 ff. - sog. Apothekenurteil). Im Unterschied dazu sind bei der (klassischen) Glücksspielregulierung objektive Berufszugangsbeschränkungen bereits aus wichtigen Gründen zulässig (BVerfG, GewArchiv 2001, 63 betr. Spielbanken; zumindest im Ergebnis ebenso BVerfG, Urteil vom 28.3.2006, BVerfGE 115, 276 ff., Rz. 96 f. betr. Sportwetten). Diesem Umstand trägt Absatz 3 dadurch Rechnung, dass lediglich die Anzahl der Spielhallen mit den unter Suchtgesichtspunkten besonders kritisch zu sehenden Geld- oder Warenspielgeräten mit Gewinnmöglichkeit begrenzt werden kann (vgl. § 2 Abs. 3), wobei es den Ländern überlassen bleibt, ob sie hiervon Gebrauch machen und wie dabei den regionalen Besonderheiten Rechnung getragen wird.

Zu § 26 (Anforderungen an die Ausgestaltung und den Betrieb von Spielhallen)

Zu Absatz 1

Die Regelungen in Absatz 1 sollen sicherstellen, dass von Spielhallen kein übermäßiger werblicher Anreiz zum Spielen ausgeht. Ein typisches Beispiel für übermäßige Anreize sind blickfangmäßig herausgestellte Bezeichnungen der Spielhalle als Casino, Spielbank o. ä. Daneben sind auch die allgemeinen Beschränkungen des § 5 bei der Werbung für Spielhallen zu beachten (§ 2 Abs. 3).

Zu Absatz 2

Mit der Vorgabe in Absatz 2 wird im Sinne der Suchtprävention das zeitliche Angebot der Spielhallen, die Geld- und Warenspielgeräte mit Gewinnmöglichkeit bereithalten, konkret begrenzt. Solche Sperrzeiten sind auch deshalb sinnvoll, weil viele pathologische Spieler

über extrem lange Zeiträume in den Spielhallen verweilen und dieses dauerhafte Spielen mit einer allgemeinen Sperrzeit nachhaltig unterbrochen werden kann. Die Länder sind frei, über die Mindestsperrzeit von drei Stunden hinauszugehen.

Zu § 27 (Pferdewetten)

Da auch Pferdewetten als Wetten einzuordnen sind, müssen angesichts der Rechtsprechung des Gerichtshofes der Europäischen Union in seinen Urteilen vom 8. September 2010 in den Rechtssachen „Markus Stoß“ (C-316/07) und „Carmen Media“ (C-46/08) Beschränkungen der Veranstaltung und Vermittlung von Pferdewetten in kohärenter und systematischer Weise erfolgen. Dem kann nachhaltig und langfristig nur durch eine abgestimmte Regelung von Sport- und Pferdewetten Rechnung getragen werden.

Zu Absatz 1

Absatz 1 Satz 1 verweist für die Erlaubnisse auf das Rennwett- und Lotteriegesezt, das insoweit wie bisher eigenständig die Erlaubnisvoraussetzungen und das Verfahren festlegt. Allerdings erstreckt die Vorschrift den glücksspielrechtlichen Erlaubnisvorbehalt auf das Recht der Pferdewetten. Unter Veranstalten ist dabei die planmäßige Ausführung des gesamten Unternehmens selbst oder das durch andere ins Werk setzen und dabei das Spiel- und Wettgeschehen maßgeblich zu gestalten, zu verstehen. Nach Abs. 1 Satz 2 darf die Vermittlung von Pferdewetten nur erlaubt werden, wenn die zuständigen deutschen Behörden den Abschluss dieser Pferdewetten oder den Betrieb eines Totalisators für diese Pferdewetten im Inland erlaubt haben (§ 3 Abs. 4). Die Regelung entspricht § 4 Abs. 2 Satz 2 GlüStV, berücksichtigt aber, dass nach Abs. 1 Satz 1 anstelle einer Erlaubnis durch die Glücksspielaufsichtsbehörden die Erlaubnisse nach dem Rennwett- und Lotteriegesezt treten. Im Ergebnis wird damit die vorgängige Prüfung sämtlicher Angebote (sei es der Veranstalter, sei es der Vermittler) auch bei Pferdewetten und so die Durchsetzung der im nationalen Recht festgelegten materiellen Anforderungen zum Schutz der Spieler und der Allgemeinheit sichergestellt.

Zu Absatz 2

Das Veranstalten und Vermitteln von Pferdewetten setzt zunächst grundlegend voraus, dass die Anforderungen nach § 27 Abs. 1 i. V. m. dem Rennwett- und Lotteriegesezt eingehalten sind und die notwendigen Erlaubnisse der zuständigen deutschen Behörden vorliegen. Auf dieser Grundlage kann das Veranstalten und Vermitteln von Pferdewetten nur unter den - primär dem Spielschutz und der Suchtbekämpfung dienenden - Vorgaben des § 4 Abs. 5

erlaubt werden. Damit unterliegen die Veranstaltung und Vermittlung von Pferdewetten im Internet einem grundsätzlichen Verbot mit Erlaubnisvorbehalt. Über die Voraussetzung in § 4 Abs. 5 Nr. 1 GlüStV werden dabei auch die Veranstalter und Vermittler von Pferdewetten verpflichtet, gesperrte Spieler von der Teilnahme im Internet auszuschließen. Dies ist sachgerecht, da vor dem Hintergrund der rechtlich gebotenen Ausrichtung des Wettangebotes am Ziel der Bekämpfung der Wettsucht gerade dieser Vertriebsweg als besonders problematisch einzuordnen ist. Zudem wird hierdurch eine Gleichstellung mit Sportwetten erzielt, die auch der Einhaltung der Kohärenz dient.

Zu Absatz 3

Auf Festquotenwetten finden § 21 Abs. 5 und § 8 Abs. 6 entsprechende Anwendung. Damit dürfen gesperrte Spieler an Festquotenwetten auch zu Lande nicht teilnehmen (§ 21 Abs. 5). Zur Umsetzung dieser Regelung sind die Anbieter von Festquotenwetten verpflichtet, an dem übergreifenden Sperrsystem mitzuwirken (§ 8 Abs. 6). Durch die Anwendbarkeit der Spielersperre auf Festquotenwetten im Bereich der Pferdewetten wird eine Annäherung mit den übrigen Sportwetten, die ebenfalls Festquotenwetten sind, erreicht. § 27 Abs. 3 gilt dabei unabhängig davon, wer die Wette anbietet bzw. vermittelt. Totalisatorwetten sind vom Anwendungsbereich der Regelung hingegen nicht erfasst. Dies ist gerechtfertigt, weil Totalisatorwetten nach der Rechtsprechung (RGSt 60, 385, 386 f.) als spezielle Ausprägung der Lotterien aufzufassen sind, für die auch in anderen Bereichen keine generelle Verpflichtung zum Ausschluss gesperrter Spieler besteht.

Zu § 29 (Übergangsregelungen)

Zu Absätzen 1 und 2

Wie schon beim bestehenden Glücksspielstaatsvertrag soll durch die Übergangsregelung des § 29 Abs. 1 und 2 gewährleistet werden, dass durch das Inkrafttreten der Fortschreibung des GlüStV kein „genehmigungsfreier“ Zeitraum entsteht. Die Veranstalter und Vermittler (einschließlich der Annahmestellen, der Lotterie-Einnehmer von Klassenlotterien und der gewerblichen Spielvermittler) können für einen begrenzten Übergangszeitraum von einem halben Jahr auf der Grundlage einer schon bestehenden Erlaubnis (bzw. Konzession oder Genehmigung) im Rahmen der Vorschriften des neuen Glücksspielstaatsvertrags, insbesondere dessen materiellen Anforderungen, tätig werden, auch wenn im Bescheid eine kürzere Frist vorgesehen ist. Sind Erlaubnisse nach dem bestehenden Glücksspielstaatsvertrag für eine darüber hinausgehende Frist erteilt worden, erfüllen sie ebenfalls das Erlaubniserfordernis nach § 4 Abs. 1 Satz 1; die materiell-rechtlichen Anforderungen dieses Staatsvertrages sind ohnehin zu beachten. Das wird etwa bei

Klassenlotterien in Betracht kommen, bei denen regelmäßig sechsmonatige Laufzeiten erlaubt werden, die einschließlich des notwendigen Vorlaufs den Stichtag nach § 29 Abs. 1 Satz 1 überschreiten können. Für das gemeinsame Sportwettangebot Oddset der Veranstalter nach § 10 Abs. 2 und dessen Vermittlung durch Annahmestellen gilt nach Absatz 1 Satz 3 eine Übergangsregelung von einem Jahr nach Erteilung der Konzessionen nach § 10a in Verbindung mit § 4c. Die Frist beginnt zu laufen, sobald die erste Konzession erteilt wurde.

Zu Absatz 3

Mit der Übernahme der Führung der Sperrdatei durch eine zentral zuständige Behörde sind Übergangsfristen und Verantwortlichkeiten in Absatz 3 geregelt. Zugleich werden in Satz 2 die notwendigen datenschutzrechtlichen Regelungen getroffen.

Zu Absatz 4

Die Formulierung von § 29 Abs. 4 Satz 1 GlüÄndStV bestätigt den Grundsatz, dass die Anforderungen der §§ 24, 25 und 26 des Vertrages ab Inkrafttreten anzuwenden sind. Das gilt unmittelbar und ohne Einschränkung für die Anforderungen nach § 26, die nach ihrem Tatbestand unabhängig von einem Erlaubnisverfahren zu beachten sind. Die Anforderungen nach § 24 Abs. 2 i.V.m. § 1 und nach § 25 (insbesondere das Verbot von Mehrfachkonzessionen) geben jeweils Maßstäbe für das Erlaubnisverfahren vor. Das Verbot von Mehrfachkonzessionen ist zum Schutz der Spieler und zur Bekämpfung der Glücksspielsucht nach den Ergebnissen der Evaluierung der Spielverordnung und den sachverständigen Empfehlungen des Fachbeirates Glücksspielsucht erforderlich. Die über Mehrfachkonzessionen entstandenen Spielhallenkomplexe haben die starke Zunahme der Zahl der Geldspielgeräte im gewerblichen Automatenspiel angetrieben und den Charakter des Spiels in Spielhallen, dem vom Verordnungsgeber ein kleiner, überschaubarer Rahmen zgedacht war (s. § 3 Abs. 2 SpielV), grundlegend verändert.

Bereits bestehende Spielhallen, für die bis 28. Oktober 2011 eine Erlaubnis erteilt wurde, werden für fünf Jahre von der Erlaubnispflicht freigestellt und ihnen eine Fortsetzung ihrer bisherigen legalen Tätigkeit ohne Erlaubnis ermöglicht; die materiellen Anforderungen der §§ 24 ff., insbesondere des § 26 sind ab Inkrafttreten zu beachten. Die Übergangsfrist von fünf Jahren in Satz 2 sowie die Möglichkeit gemäß Satz 4 nach Ablauf der Frist im Einzelfall eine Befreiung von einzelnen materiellen Anforderungen zuzulassen, tragen dem Vertrauens- und Bestandsschutzinteresse der Betreiber in Abwägung mit den in §§ 24 und 25 verfolgten Allgemeinwohlzielen angemessen Rechnung. Mittels der Befreiung kann im individuellen Fall

der notwendige Verhältnismäßigkeitsausgleich herbeigeführt werden. Dabei ist die Befreiung auf den Zeitraum zu beschränken, der erforderlich ist, um unzumutbaren Belastungen Rechnung zu tragen, ohne aber die mit §§ 24 und 25 verfolgten Allgemeinwohlinteressen auf Dauer hintanzustellen. Durch die Befreiungsregelung und die Anknüpfung an den Zeitpunkt der Erlaubniserteilung kann bspw. bei Spielhallenkomplexen ein stufenweiser Rückbau erreicht werden. Im Rahmen ihrer Ausführungsbestimmungen haben die Länder die Möglichkeit, Einzelheiten zum Befreiungstatbestand zu regeln. Sie können auch weitergehende Regelungen erlassen oder beibehalten (vgl. § 28); dies gilt insbesondere für kürzere Übergangsfristen nach den Spielhallengesetzen der Länder.

Die Stichtagsregelung in Satz 3 soll Vorratserlaubnisse in Kenntnis der beabsichtigten Änderung der Rechtslage verhindern.

Zu Absatz 5

Die Übergangsregelung für Buchmacherlaubnisse beträgt ein Jahr nach Inkrafttreten des Staatsvertrages.

Zu § 30 (Weitere Regelungen)

§ 30 entspricht bis auf eine redaktionelle Anpassung dem bisherigen § 25 Abs. 4 und 5.

Zu § 31 (Verhältnis zu weiteren staatsvertraglichen Regelungen für die Klassenlotterien)

Zu Absatz 1

Der bestehende Vorrang des Glücksspielstaatsvertrags gegenüber den speziellen Klassenlotterie-Staatsverträgen (SKL-Staatsvertrag; NKL-Staatsvertrag) muss auf den beabsichtigten und zur Umsetzung des neuen § 10 Abs. 3 erforderlichen Staatsvertrag über die Bildung einer Gemeinsamen Klassenlotterie erweitert werden. Das leistet die Ergänzung von Absatz 1.

Zu Absatz 2

Der neu gefasste Absatz 2 sieht vor, dass mit Inkrafttreten dieses Staatsvertrages die bestehenden Erlaubnisse zur Veranstaltung von Klassenlotterien von der SKL und NKL auf die Gemeinsame Klassenlotterie übergehen. Der Übergang erfolgt kraft Gesetzes, es bedarf also keiner behördlichen Umsetzungsakte. Das entspricht dem ebenfalls kraft Gesetzes und

ohne behördlichen Umsetzungsakt eintretenden Wegfall der Veranstaltereigenschaft bei der SKL und NKL durch den neuen § 10 Abs. 3. Dessen Umsetzung soll nicht durch eine Verlängerung der Veranstaltungserlaubnis bei der SKL und der NKL verzögert werden. Satz 2 regelt Erlaubnisse der zuständigen Behörde nach § 9a Abs. 1.

Zu § 32 (Evaluierung)

Im Rahmen einer zeitlich begrenzten Probephase soll unter grundsätzlicher Beibehaltung des staatlichen Monopols nach § 10 Abs. 6 mittels einer konzessionierten Öffnung des Sportwettenangebotes ein neuer Weg bei der Bekämpfung des in der Evaluierung festgestellten Schwarzmarktes begangen werden. Während einer angemessenen Frist von fünf Jahren sind die mit dem Staatsvertrag, insbesondere die mit dem Konzessionsmodell gesammelten Erfahrungen zu evaluieren. Auch die wissenschaftliche Begleitung durch den Fachbeirat ist erforderlich, um die Auswirkungen der geänderten Regeln im Bereich Internet und Spielhallen auf die Bevölkerung zu ermitteln und zu beurteilen. In diesem Zusammenhang ist auch eine Wiederholung der von den Ländern finanzierten PAGE-Studie („Pathologisches Glücksspielen und Epidemiologie“) zu prüfen, wie sie auch vom Fachbeirat angeregt worden ist. Die Erfahrungen mit der bisherige Evaluierungsfrist haben gezeigt, dass ein Zeitraum von drei Jahren knapp bemessen ist. Mit der nun vorgesehenen Frist soll rechtzeitig vor dem Außerkrafttreten des Staatsvertrages auf der Grundlage dieser Erfahrungen entschieden werden, ob sich das Experiment einer konzessionierten Öffnung einzelner Bereiche des Glücksspielangebotes bewährt hat und langfristig fortzusetzen ist. Die Entscheidung über das Fortgelten des Staatsvertrages und die Fortsetzung des Konzessionsmodells für Sportwetten wird auf diese Weise wissenschaftlich vorbereitet.

Zu § 33 (Revision zum Bundesverwaltungsgericht)

Die Revisionsbestimmung lehnt sich an § 48 RStV zur Revisibilität von Landesrecht an.

Zu § 34 (Sprachliche Gleichstellung)

Betrifft die sprachliche Gleichstellung.

Zu § 35 (Befristung, Fortgelten)

Der Staatsvertrag wird bis zum Ablauf des 30. Juni 2021 befristet, weil im Rahmen einer zeitlich begrenzten Experimentierklausel erprobt werden soll, ob durch die Erteilung einer begrenzten Anzahl von Konzessionen zur Veranstaltung von Sportwetten dem in der

Evaluierung festgestellten Schwarzmarkt bei Sportwetten wirksam entgegengewirkt werden kann. Mit der konzessionierten Öffnung des Sportwettenmarktes auf sieben Jahre ist angestrebt, neben den nach wie vor erforderlichen glücksspielaufsichtlichen Maßnahmen gegen unerlaubte Glücksspiele zur Verwirklichung der ordnungspolitischen Ziele des Staatsvertrages ein wohl dosiertes, legales Sportwettangebot zu schaffen und so einem weiteren Anwachsen des Schwarzmarktes entgegenzuwirken. Die Ergebnisse der zur erprobenden Regelungen sind systematisch zu beobachten und auszuwerten, um dem angestrebten langfristigen Ziel näher zu kommen (BVerfG, Urteil vom 24.10.2002, Az. 2 BvF 1/01, Rn. 381). Insofern dient die zeitliche Befristung der Erprobungsphase auf sieben Jahre dazu, zunächst mittels der Evaluation (§ 32) belastbare Erkenntnisse über die Auswirkungen zu gewinnen und zu ermitteln, ob dieses Instrument zur besseren Erreichung der Ziele des § 1 zweckmäßig ist, bevor gegebenenfalls über dauerhafte Regelungen entschieden werden soll.

Zu Artikel 2: Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Neubekanntmachung

Zu Absätzen 1 und 2

Diese legen die Regularien des Inkrafttretens dieses Staatsvertrages fest.

Zu Absatz 3

Der BGH hat mit Beschlusses vom 14. August 2008 - KVR 54/ 07 - Lottoblock; OLG Düsseldorf – entschieden, dass der Regionalisierungsstaatsvertrag nicht mehr anzuwenden ist. Mit Absatz 3 wird der Regionalisierungsstaatsvertrag förmlich außer Kraft gesetzt.

Zu Absatz 4

Betrifft die Regelungen des Staatsvertrages zum Glücksspielwesen in Deutschland vom 30. Januar 2007/31. Juli 2007 nach den Ausführungsgesetzen der Länder.

Gesetz zur Neuregelung des Glücksspielrechts

Vom

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

Artikel 1

Bremisches Glücksspielgesetz (BremGlüG)

Inhaltsverzeichnis

Abschnitt 1

Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Anwendungsbereich

Abschnitt 2

Ausführungsbestimmungen

§ 2 Öffentliche Aufgabe

§ 3 Allgemeine Erlaubnisvoraussetzungen

§ 4 Besondere Erlaubnisvoraussetzungen für das Veranstellen

§ 5 Besondere Erlaubnisvoraussetzungen für das Vermitteln

§ 6 Lotterien mit geringerem Gefährdungspotential

§ 7 Glücksspielähnliche Spiele

§ 8 Spielersperre

§ 9 Befugnisse

§ 10 Glücksspielaufsicht

Abschnitt 3

Abgaben

§ 11 Höhe der Zweckabgabe

§ 12 Verteilung der Mittel

§ 13 Verteilung der Überschüsse

§ 14 Kosten der Suchtprävention und Glücksspielaufsicht

§ 15 Prüfung

Abschnitt 4

Ordnungswidrigkeiten und Schlussbestimmungen

§ 16 Ordnungswidrigkeiten

§ 17 Sperrdatei während der Übergangszeit

§ 18 Übergangsregelung

Abschnitt 1

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Anwendungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt für öffentliche Glücksspiele mit Ausnahme der Spielbanken, der Spielhallen sowie der Gaststätten und Wettannahmestellen der Buchmacher, soweit sie Geld- oder Warenspielgeräte mit Gewinnmöglichkeit bereithalten.

(2) §§ 3 und 4 sind nicht anwendbar auf die Erteilung von Erlaubnissen im Verfahren gemäß § 9a des Glücksspielstaatsvertrags.

(3) Auf Pferdewetten sind nur §§ 1, 2 Absatz 2 und 5, §§ 9, 10 und 16 anwendbar.

(4) Die Regelungen des Glücksspielstaatsvertrags vom 15. Dezember 2011 [*einsetzen: Fundstelle des Gesetzes zum Ersten Glücksspieländerungsstaatsvertrags*] (Glücksspielstaatsvertrag) bleiben unberührt, soweit dieses Gesetz keine weitergehenden oder konkretisierenden Bestimmungen enthält.

Abschnitt 2 Ausführungsbestimmungen

§ 2

Öffentliche Aufgabe

(1) Zur Erreichung der Ziele des § 1 des Glücksspielstaatsvertrags nimmt die Freie Hansestadt Bremen die Glücksspielaufsicht, die Sicherstellung eines ausreichenden Glücksspielangebots und die Sicherstellung der wissenschaftlichen Forschung zur Vermeidung und Abwehr von Suchtgefahren durch Glücksspiele als öffentliche Aufgaben wahr.

(2) Die Freie Hansestadt Bremen kann sich zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgabe, ein ausreichendes Glücksspielangebot sicherzustellen, einer privatrechtlichen Gesellschaft im Sinne des § 10 Absatz 2 Satz 1 des Glücksspielstaatsvertrags bedienen, wenn sie an dieser Gesellschaft unmittelbar oder mittelbar maßgeblich beteiligt ist. Diese Einschränkung gilt nicht im Falle des § 10 Absatz 2 Satz 2 des Glücksspielstaatsvertrags.

(3) Eine anderweitige wirtschaftliche Betätigung der Gesellschaft gemäß Absatz 2 Satz 1 oder die Gründung von Tochterunternehmen durch diese Gesellschaft bedürfen der Erlaubnis der zuständigen Behörde. Die Erlaubnis darf nur erteilt werden, wenn die ordnungsgemäße Veranstaltung der Glücksspiele nicht gefährdet wird.

(4) Die Freie Hansestadt Bremen beteiligt sich an der Finanzierung von Projekten und Beratung zur Vermeidung und Bekämpfung der Glücksspielsucht und zur fachlichen Beratung und Unterstützung der Glücksspielaufsicht.

§ 3

Allgemeine Erlaubnisvoraussetzungen

(1) Die zuständige Behörde darf die Erlaubnis gemäß § 4 Absatz 1 Satz 1 des Glücksspielstaatsvertrags auf Antrag nur erteilen, wenn

1. die im Glücksspielstaatsvertrag geregelten Erlaubnisvoraussetzungen eingehalten sind,
2. die Einhaltung
 - a) der Jugendschutzanforderungen gemäß § 4 Absatz 3 des Glücksspielstaatsvertrags,
 - b) des Internetverbots gemäß § 4 Absatz 4 des Glücksspielstaatsvertrags, vorbehaltlich der Erteilung einer Erlaubnis gemäß § 4 Absatz 5 des Glücksspielstaatsvertrags,
 - c) der Werbebeschränkungen gemäß § 5 des Glücksspielstaatsvertrags,
 - d) der Anforderungen an das Sozialkonzept gemäß § 6 des Glücksspielstaatsvertrags und
 - e) der Anforderungen an die Aufklärung über Suchtrisiken gemäß § 7 des Glücksspielstaatsvertrags

sichergestellt ist,

3. die Teilnahme des Veranstalters oder Mitwirkung des Vermittlers am Sperrsystem gemäß §§ 8, 23 des Glücksspielstaatsvertrags, der Ausschluss gesperrter Spieler gemäß § 21 Absatz 5, § 22 Absatz 2 des Glücksspielstaatsvertrags und die Einhaltung der weiteren Anforderungen gemäß § 8 sichergestellt ist,

4. der Veranstalter oder Vermittler zuverlässig ist, insbesondere die Gewähr dafür bietet, dass die Veranstaltung und die Vermittlung ordnungsgemäß und für die Spieler sowie für die zuständige Behörde nachvollziehbar durchgeführt wird,

5. das erforderliche Betriebskapital vorhanden ist sowie eine von der zuständigen Behörde zu bestimmende angemessene Rückstellung für das Haftungsrisiko und eine Rücklage gebildet wird.

(2) In der Erlaubnis sind neben den Regelungen gemäß § 9 Absatz 4 des Glücksspielstaatsvertrags festzulegen

1. der Veranstalter oder der Vermittler einschließlich eingeschalteter dritter Personen,
2. das veranstaltete oder vermittelte Glücksspiel,
3. die Form des Vertriebs oder der Vermittlung,
4. Art, Ort oder Gebiet sowie Beginn und Dauer der Veranstaltung oder Vermittlung,
5. bei Lotterieveranstaltungen der Spielplan und
6. bei Vermittlungen der Veranstalter.

§ 4

Besondere Erlaubnisvoraussetzungen für das Veranstalten

(1) Dem Antrag auf Erlaubnis zur Veranstaltung eines öffentlichen Glücksspiels sind die Teilnahmebedingungen beizufügen. Diese treffen mindestens Regelungen über

1. die Voraussetzungen, unter denen ein Spiel- oder Wettvertrag zustande kommt,
2. die Gewinnpläne und Ausschüttungsquoten,
3. die Frist, innerhalb der ein Gewinnanspruch geltend gemacht werden kann,
4. die Bekanntmachung des Ergebnisses der Entscheidung über den Gewinn und die Auszahlung der Gewinne und
5. die Verwendung der Gewinne, auf die ein Anspruch nicht rechtzeitig geltend gemacht worden ist.

Die Teilnahmebedingungen werden zum Gegenstand der Erlaubnis.

(2) Die zuständige Behörde darf die Erlaubnis zum Veranstalten von Sportwetten nur erteilen, wenn sichergestellt ist, dass der Veranstalter und diejenigen, die Sportwetten an ihn vermitteln, ein Frühwarnsystem zur Vermeidung von Wettmanipulationen eingerichtet haben.

§ 5

Besondere Erlaubnisvoraussetzungen für das Vermitteln

(1) Die Erlaubnis zum Vermitteln eines öffentlichen Glücksspiels darf nur für die Vermittlung von Spielaufträgen solcher Spieler erteilt werden, die sich zum Zeitpunkt der Abgabe des Spielauftrags auf dem Gebiet der Freien Hansestadt Bremen aufhalten oder dort ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben. Die Spielaufträge dürfen nur an einen Veranstalter vermittelt werden, der über eine Erlaubnis zum Veranstalten dieses Glücksspiels auf dem Gebiet der Freien Hansestadt Bremen verfügt.

(2) Die zuständige Behörde darf die Erlaubnis zum Vermitteln öffentlicher Glücksspiele in einer Annahmestelle nur erteilen, wenn im Zeitpunkt der behördlichen Entscheidung die Zahl der Annahmestellen in der Freien Hansestadt Bremen das Verhältnis von einer Annahmestelle auf 3 500 Einwohner nicht überschreitet und eine gleichmäßige Verteilung der Annahmestellen über das Gebiet der Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven gewährleistet ist. Satz 1 gilt nicht für das Vermitteln von Sportwetten.

(3) Die zuständige Behörde darf die Erlaubnis zur gewerblichen Spielvermittlung öffentlicher Glücksspiele nur erteilen, wenn die Einhaltung der Anforderungen gemäß § 19 des Glücksspielstaatsvertrags sichergestellt ist. Der Senator für Inneres und Sport wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Erteilung von Erlaubnissen zur gewerblichen Spielvermittlung in örtlichen Verkaufsstellen zu regeln. In der Rechtsverordnung ist zur Erreichung der Ziele des § 1 des Glücksspielstaatsvertrags die Zahl der örtlichen Verkaufsstellen zu begrenzen.

(4) Die zuständige Behörde darf die Erlaubnis zum Vermitteln von Sportwetten in einer Wettvermittlungsstelle nur für eine bestimmte Räumlichkeit erteilen. Die Erlaubnis zum Betrieb einer Wettvermittlungsstelle ist zu versagen, wenn

1. die Wettvermittlungsstelle einen Mindestabstand von 250 Metern Luftlinie zu einer anderen Wettvermittlungsstelle unterschreitet,

2. in dem für den Standort der Wettvermittlungsstelle vorgesehenen Stadtbezirk bereits eine andere Wettvermittlungsstelle mit Erlaubnis der zuständigen Behörde Sportwetten an denselben Veranstalter vermittelt; die Einteilung des Gebiets der Stadtgemeinde Bremen in Stadtbezirke ergibt sich aus der Anlage der Verordnung über die Neuordnung der stadtbremischen Verwaltungsbezirke vom 23. Februar 1951 (SaBremR 2011 – b-2), die durch Artikel 1 Nummer 3 des Ortsgesetzes vom 24. März 2009 (Brem.GBl. S. 93) geändert worden ist; das Gebiet der Stadtgemeinde Bremerhaven teilt sich entlang der Geeste in die Stadtbezirke Nord und Süd,

3. die Wettvermittlungsstelle in einem Gebäude oder Gebäudekomplex, in dem sich eine Spielhalle oder eine Spielbank befindet, untergebracht wird,

4. die zum Betrieb der Wettvermittlungsstelle bestimmte Räumlichkeit wegen ihrer Beschaffenheit oder Lage den polizeilichen Anforderungen oder den Anforderungen des Glücksspielstaatsvertrags oder dieses Gesetzes nicht genügt,

5. der Betrieb der Wettvermittlungsstelle eine Gefährdung der Jugend, eine übermäßige Ausnutzung des Spieltriebs oder eine nicht zumutbare Belästigung einer im öffentlichen Interesse bestehenden Einrichtung befürchten lässt,

6. der Vermittler und der Betreiber der von der Erlaubnis erfassten Räumlichkeit keine Vorkehrungen treffen, um den Zutritt Minderjähriger zu verhindern,

7. Kunden in der von der Erlaubnis erfassten Räumlichkeit Zugriff auf Computer oder Terminals haben, mit denen sie an Glücksspielen teilnehmen können; abweichend hiervon kann die zuständige Behörde auf Antrag und in entsprechender Anwendung des § 4 Absatz 5 des Glücksspielstaatsvertrags erlauben, dass Kunden an Selbstbedienungsgeräten Sportwetten, deren Vermittlung in der betreffenden Wettvermittlungsstelle erlaubt ist, abschließen; oder

8. der Vermittler es versäumt, gegenüber der zuständigen Behörde die Bürgschaft eines in der Europäischen Union zugelassenen Kreditinstituts in Höhe von 12 500 Euro für den Betrieb der Wettvermittlungsstelle und in Höhe weiterer 500 Euro für jede Angestellte und jeden Angestellten als Sicherheit für Forderungen auf Gewinne nachzuweisen.

§ 6

Lotterien mit geringerem Gefährdungspotential

(1) Die Erteilung sowie Form und Inhalt der Erlaubnis zum Veranstalten einer Lotterie mit geringerem Gefährdungspotential richten sich nach § 4 Absatz 1, §§ 12 bis 17 des Glücksspielstaatsvertrags. §§ 3 bis 5 finden keine Anwendung.

(2) Bei der Erteilung der Erlaubnis zum Veranstalten einer kleinen Lotterie oder Ausspielung gemäß §§ 18 und 3 Absatz 3 Satz 2 des Glücksspielstaatsvertrags, deren Veranstaltung sich nicht über das Gebiet einer Stadtgemeinde hinaus erstreckt, kann von § 4 Absatz 3 Satz 2 und 3, §§ 5 bis 8, § 14 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, § 15 Absatz 1 Satz 3 und 4 sowie § 17 Satz 2 Nummer 2 des Glücksspielstaatsvertrags abgewichen werden. In der Erlaubnis zum Veranstalten einer kleinen Lotterie, bei der Lose ausgegeben werden sollen, die den

sofortigen Gewinnentscheid enthalten, ist zu bestimmen, dass Prämien- oder Schlussziehungen nicht vorgesehen werden dürfen.

§ 7

Glücksspielähnliche Spiele

Der Senator für Inneres und Sport wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung für Spiele, soweit sie deshalb keine Glücksspiele sind, weil der vom Spieler für seine Teilnahme aufzuwendende Betrag ausschließlich für die Kosten der Veranstaltung verwandt wird (glücksspielähnliche Spiele), Anzeige- oder Genehmigungspflichten vorzuschreiben, insbesondere Zulässigkeitsbedingungen des Spiels, Zuverlässigkeitserfordernisse des Veranstalters oder der durchführenden Personen sowie Kontroll- und Prüfungsrechte der zuständigen Behörde vorzusehen.

§ 8

Spilersperre

(1) Die Mitwirkungspflicht der in der Freien Hansestadt Bremen tätigen Vermittler gemäß § 8 Absatz 6 Satz 1 des Glücksspielstaatsvertrags erstreckt sich auch darauf, den Veranstalter unverzüglich über tatsächliche Anhaltspunkte für das Vorliegen der Voraussetzungen einer Fremdsperre gemäß § 8 Absatz 2 des Glücksspielstaatsvertrags in Kenntnis zu setzen.

(2) Verantwortliche Stelle im Sinne des Datenschutzrechts für die Daten gesperrter Spieler ist diejenige Stelle, die die Sperre ausgesprochen hat.

(3) Die Daten gesperrter Spieler dürfen nur für die Kontrolle der Spilersperre verwendet werden. Aus der Sperrdatei werden die Sperrdaten nach §§ 8 und 23 des Glücksspielstaatsvertrags den für die Führung der Sperrdatei zuständigen Stellen anderer vertragsschließender Länder sowie auf Anfrage den Spielbanken und den sonstigen Stellen, die Spielverbote zu überwachen haben, mitgeteilt. Eine Übermittlung der Sperrdaten an andere deutsche Spielbanken und an Spielbanken in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sowie der Schweiz ist zulässig, wenn Gegenseitigkeit gewährleistet ist.

(4) Der in der Freien Hansestadt Bremen tätige Veranstalter gemäß § 10 Absatz 2 des Glücksspielstaatsvertrags ist berechtigt und auf Verlangen der zuständigen Behörde verpflichtet, Daten im Sinne des § 23 des Glücksspielstaatsvertrags in anonymisierter Form für Zwecke der Glücksspielforschung zur Verfügung zu stellen.

(5) Der Senator für Inneres und Sport wird ermächtigt, zur Erreichung der Ziele des § 1 des Glücksspielstaatsvertrags durch Rechtsverordnung näher zu regeln, wie Veranstalter und Vermittler von Lotterien und Sportwetten ihren Verpflichtungen gemäß § 21 Absatz 5, § 22 Absatz 2 des Glücksspielstaatsvertrags nachzukommen haben und wie der Datenaustausch mit der Sperrdatei gemäß §§ 8, 23 des Glücksspielstaatsvertrags stattzufinden hat. In der Rechtsverordnung können zur Vereinheitlichung und Steigerung der Wirksamkeit des Sperrsystems Regelungen zur Ausgabe und Verwendung einer personenbezogenen Spielerkarte getroffen werden. Es kann vorgeschrieben werden, dass der Einsatz dieser Spielerkarte im

Gebiet der Freien Hansestadt Bremen die einzige zulässige vergleichbare Identitätskontrolle im Sinne der § 21 Absatz 5 Satz 2, § 22 Absatz 2 Satz 2 des Glücksspielstaatsvertrags ist.

§ 9

Befugnisse

(1) Wird in einer Räumlichkeit unerlaubtes öffentliches Glücksspiel veranstaltet oder vermittelt, soll die zuständige Behörde die Schließung dieser Räumlichkeit anordnen.

(2) Die Befugnisse gemäß § 9 Absatz 1 des Glücksspielstaatsvertrags gelten auch hinsichtlich der nach diesem Gesetz oder aufgrund dieses Gesetzes begründeten öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen. § 9 Absatz 2 des Glücksspielstaatsvertrags gilt auch in diesen Fällen.

(3) Die Befugnisse gemäß § 9 Absatz 1 des Glücksspielstaatsvertrags gelten auch hinsichtlich der Veranstaltung und Vermittlung von Pferdewetten. Absatz 1 und 2 gelten entsprechend.

§ 10

Glücksspielaufsicht

(1) Zuständig für die Erteilung einer Erlaubnis gemäß § 4 Absatz 1 Satz 1, § 4 Absatz 5 oder § 5 Absatz 3 Satz 2 des Glücksspielstaatsvertrags oder einer Konzession gemäß § 4a Absatz 1 Satz 1 des Glücksspielstaatsvertrags ist

1. für das Vermitteln von Sportwetten in einer Wettvermittlungsstelle sowie für das Veranstalten und Vermitteln einer Lotterie mit geringerem Gefährdungspotential, die ausschließlich im Gemeindegebiet einer der beiden Stadtgemeinden veranstaltet wird, die örtlich zuständige Ortpolizeibehörde; hiervon ausgenommen sind die traditionellen Lotterien des Bürgerparkvereins in Bremen und der Bremerhavener Volkshilfe e. V. in Bremerhaven,

2. im Übrigen der Senator für Inneres und Sport.

§ 9a Absatz 1 und 2 und § 19 Absatz 2 des Glücksspielstaatsvertrags bleiben unberührt. Die für die Erteilung einer Erlaubnis gemäß § 4 Absatz 1 Satz 1 des Glücksspielstaatsvertrags oder einer Konzession gemäß § 4a Absatz 1 Satz 1 des Glücksspielstaatsvertrags zuständige Behörde ist ebenfalls für die Erteilung der zugehörigen Erlaubnis gemäß § 4 Absatz 5 des Glücksspielstaatsvertrags zuständig.

(2) Die Aufgaben der Glücksspielaufsicht

1. gemäß § 9 Absatz 1 des Glücksspielstaatsvertrags gegenüber Erlaubnis- und Konzessionsnehmern übt die gemäß Absatz 1 zuständige Behörde aus; § 9a Absatz 3 des Glücksspielstaatsvertrags bleibt unberührt;

2. gemäß § 9 Absatz 1 Satz 2 in Verbindung mit Satz 3 Nummer 3 des Glücksspielstaatsvertrags bei Sachverhalten, die Telemedien im Sinne von § 1 des Telemediengesetzes betreffen, und gemäß § 9 Absatz 1 Satz 2 in Verbindung mit Satz 3 Nummer 4 übt der Senator

für Inneres und Sport aus; § 9a Absatz 2 Satz 2 des Glücksspielstaatsvertrags bleibt unberührt;

3. gemäß § 9 Absatz 1 des Glücksspielstaatsvertrags im Übrigen üben die Ortspolizeibehörden aus.

(3) Zuständig für die Erteilung der Ermächtigung gemäß § 9 Absatz 1 Satz 4 des Glücksspielstaatsvertrags ist der Senator für Inneres und Sport.

(4) Sachlich zuständig für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten gemäß § 16 ist die nach Absatz 2 jeweils zuständige Behörde.

(5) Zuständig für die Erteilung von Zulassungserlaubnissen für Totalisatorunternehmen und für Buchmacher gemäß § 1 Absatz 1 und § 2 Absatz 1 des Rennwett- und Lotteriegesetzes und § 27 des Glücksspielstaatsvertrags ist der Senator für Inneres und Sport. Absatz 2 Nummer 1 gilt entsprechend. § 27 Absatz 2 Satz 2 des Glücksspielstaatsvertrags bleibt unberührt.

(6) Der Senator für Inneres und Sport wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung von Absätzen 1 bis 5 abweichende Zuständigkeitsregelungen zu treffen.

Abschnitt 3 Abgaben

§ 11

Höhe der Zweckabgabe

(1) Aus staatlich veranstalteten Glücksspielen hat ein in der Freien Hansestadt Bremen tätiger Veranstalter gemäß § 10 Absatz 2 des Glücksspielstaatsvertrags außer der zu zahlenden Steuer eine angemessene Abgabe abzuführen.

(2) Die Abgabe beträgt bei

- | | | |
|----|--|-----------|
| 1. | Glücksspiel mit festen Gewinnquoten
mindestens | 15 v. H., |
| 2. | Glücksspiel mit variablen Gewinnquoten
mindestens | 21 v. H. |

des Spieleinsatzes.

§ 12

Verteilung der Mittel

(1) Die Abgabe gemäß § 11 und die Konzessionsabgabe gemäß § 4d des Glücksspielstaatsvertrags werden wie folgt verteilt: Es erhalten

- | | | |
|----|--|---------------|
| 1. | die Stadtgemeinde Bremen für allgemeine Zwecke | 65,998 v. H., |
|----|--|---------------|

2.	die Stadtgemeinde Bremerhaven für allgemeine Zwecke	17,233 v. H.,
3.	zur Erfüllung ihrer satzungsgemäßen Aufgaben	
	a) der Landessportbund Bremen e. V.	5,514 v. H.,
	b) der Bremer Fußball-Verband e. V.	2,837 v. H.,
	c) die W. Kaisen Bürgerhilfe e. V. Bremen	4,332 v. H.,
	d) die Volkshilfe e. V. Bremerhaven	1,083 v. H.,
	e) und der Bürgerparkverein	3,003 v. H.

(2) Sofern bei landesübergreifend veranstalteten Glücksspielen in der Erlaubnis einheitlich eine abweichende Verwendung der Mittel vorgesehen wird, findet Absatz 1 nur Anwendung auf die verbleibenden Mittel.

(3) Gemeinnützige oder mildtätige Zwecke, zu deren Gunsten bereits ein anderes Glücksspiel ausschließlich betrieben wird, sollen in der Regel keine Zuwendung erhalten. Zuwendungen für Personalkosten oder für solche Ausgaben, die bei der Unterhaltung des Geschäftsbetriebes des Begünstigten selbst entstehen (Verwaltungsausgaben), dürfen nicht gegeben werden. Im Übrigen finden die Bestimmungen des § 44 der Landeshaushaltsordnung in ihrer jeweiligen Fassung sowie die dazu jeweils geltenden Ausführungsbestimmungen entsprechend Anwendung. Die dem Landessportbund Bremen e. V. und dem Bremer Fußball-Verband e. V. nach Absatz 1 Nummer 3 zufließenden Mittel und ihre Verwendung sind getrennt von ihren sonstigen Einnahmen und Ausgaben nachzuweisen. Beide Empfänger dürfen bis zu 20 v. H. dieser Mittel für Personalkosten oder Verwaltungsausgaben verwenden.

§ 13

Verteilung der Überschüsse

Die gesamten aus dem Betrieb einer in der Freien Hansestadt Bremen tätigen Gesellschaft gemäß § 2 Absatz 2 Satz 1 erzielten Überschüsse und nicht in Anspruch genommene Gewinne sind nach Abzug der im Gesellschaftsvertrag festgesetzten Verzinsung des Gesellschaftskapitals nach § 12 zu verteilen. Der Gesellschaftsvertrag bedarf insofern der Genehmigung der zuständigen Behörde.

§ 14

Kosten der Suchtprävention und Glücksspielaufsicht

Die von den in § 2 Absatz 1 und 4 genannten Maßnahmen sowie gemäß § 9 des Glücksspielstaatsvertrags und § 9 verursachten Kosten sind aus den Mitteln nach §§ 11 und 13 vor Verteilung nach § 12 aufzubringen.

§ 15

Prüfung

Ein in der Freien Hansestadt Bremen tätiger Veranstalter gemäß § 10 Absatz 2 des Glücksspielstaatsvertrags unterliegt in seiner Geschäftsführung der Prüfung durch den Rechnungshof der Freien Hansestadt Bremen. Ebenso unterliegen alle Empfänger von Zuwendungen hinsichtlich der Verwendung dieser Zuwendungen seiner Prüfung.

Abschnitt 4

Ordnungswidrigkeiten und Schlussbestimmungen

§ 16

Ordnungswidrigkeiten

(1) Mit Geldbuße bis zu 500 000 Euro kann belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 4 Absatz 1 des Glücksspielstaatsvertrags in der Freien Hansestadt Bremen ohne Erlaubnis ein Glücksspiel veranstaltet oder vermittelt,

2. entgegen § 4 Absatz 3 Satz 2 oder 3 des Glücksspielstaatsvertrags Minderjährige an Glücksspielen teilnehmen lässt,

3. entgegen § 5 Absatz 5 des Glücksspielstaatsvertrags für unerlaubte Glücksspiele wirbt,

4. einer vollziehbaren Anordnung nach § 9 Absatz 1 Satz 2 des Glücksspielstaatsvertrags zuwiderhandelt,

5. entgegen § 19 Satz 1 Nummer 1 des Glücksspielstaatsvertrags nicht mindestens zwei Drittel der vereinnahmten Beträge an den Veranstalter weiterleitet,

6. als Veranstalter oder Vermittler von Glücksspielen nicht in der in § 21 Absatz 5 Satz 2 oder § 22 Absatz 2 Satz 2 des Glücksspielstaatsvertrags bezeichneten Weise für die Einhaltung der Verbote nach § 21 Absatz 5 Satz 1 oder nach § 22 Absatz 2 Satz 1 des Glücksspielstaatsvertrags Sorge trägt oder

7. entgegen den Bestimmungen der Verordnung gemäß § 7 glücksspielähnliche Spiele veranstaltet oder vermittelt.

(2) Ist eine Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 begangen worden, so können die Gegenstände, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht oder die durch sie hervorgebracht oder zu ihrer Begehung oder Vorbereitung gebraucht worden oder bestimmt gewesen sind, eingezogen werden. § 23 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist anzuwenden.

§ 17

Sperrdatei während der Übergangszeit

(1) Bis zur Führung der Sperrdatei nach § 23 Absatz 1 des Glücksspielstaatsvertrags durch die zuständige Behörde des Landes Hessen ist der in der Freien Hansestadt Bremen tätige

Veranstalter gemäß § 10 Absatz 2 des Glücksspielstaatsvertrags weiterhin verpflichtet, gemeinsam mit der Spielbank eine Sperrdatei zu unterhalten, in der ausschließlich die in § 23 Absatz 1 des Glücksspielstaatsvertrags genannten Daten gespeichert werden (gemeinsame Sperrdatei).

(2) In der gemeinsamen Sperrdatei werden Spielersperren im Sinne des § 8 des Glücksspielstaatsvertrags und im Sinne des § 3b Absatz 2 des Gesetzes über die Zulassung einer öffentlichen Spielbank gespeichert. Das gilt auch für Spielersperren, die von den zuständigen Stellen der anderen vertragsschließenden Länder übermittelt werden, sowie für Spielersperren, die von deutschen Spielbanken und von Spielbanken in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sowie der Schweiz in die Freie Hansestadt Bremen übermittelt werden.

(3) Der Senator für Inneres und Sport wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Vorschriften zu erlassen über das Betreiben der Sperrdatei sowie die Teilnahme der in Absatz 1 genannten Anbieter an einer bundesweiten Zentraldatei.

§ 18

Übergangsregelung

§ 5 Absatz 2 Satz 2 und Absatz 4 finden keine Anwendung auf Annahmestellen, die während der Übergangszeit des § 29 Absatz 1 Satz 3 des Glücksspielstaatsvertrags Sportwetten ausschließlich im dort genannten Umfang vermitteln.

Artikel 2

Änderung des Gesetzes über die Zulassung einer öffentlichen Spielbank

Das Gesetz über die Zulassung einer öffentlichen Spielbank vom 20. Februar 1978 (Brem.GBl. S. 67 – 2191-a-2), das zuletzt durch Gesetz vom 1. Februar 2011 (Brem.GBl. S. 62) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) Nach den Wörtern „Ziele des Gesetzes sind“ wird das Wort „gleichrangig“ eingefügt.

b) Nummer 2 erhält folgende Fassung:

„2. durch ein begrenztes, eine geeignete Alternative zum nicht erlaubten Glücksspiel darstellendes Glücksspielangebot in Spielbanken den natürlichen Spieltrieb der Bevölkerung in geordnete und überwachte Bahnen zu lenken sowie der Entwicklung und Ausbreitung von unerlaubten Glücksspielen in Schwarzmärkten entgegenzuwirken,“

2. § 3b wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „Sperrdatei des in § 3 Abs. 1 des Bremischen Glücksspielgesetzes genannten Veranstalters“ durch die Wörter „Sperrdatei gemäß § 23 des Glücksspielstaatsvertrags“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 wird das Wort „wissen“ durch das Wort „weiß“ und das Wort „müssen“ durch das Wort „muss“ ersetzt.
 - c) In Absatz 3 Satz 2 wird die Angabe „Absatz 7“ durch die Angabe „Absatz 6“ ersetzt.
 - d) In Absatz 4 werden die Wörter „Sperrdatei nach § 10 des Bremischen Glücksspielgesetzes“ durch die Wörter „Sperrdatei gemäß § 23 des Glücksspielstaatsvertrags“ ersetzt.
 - e) § Absatz 5 wird aufgehoben.
 - f) Die bisherigen Absätze 6 und 7 werden Absätze 5 und 6. In dem neuen Absatz 6 Satz 1 wird die Angabe „Absatz 6“ durch die Angabe „Absatz 5“ ersetzt. Der neue Absatz 6 Satz 2 wird aufgehoben.
 - g) Die bisherigen Absätze 8 und 9 werden Absätze 7 und 8.
3. § 12a wird wie folgt gefasst:

§ 12a

„Bis zur Führung der Sperrdatei gemäß § 23 Absatz 1 des Glücksspielstaatsvertrags durch die zuständige Behörde des Landes Hessen bedient sich die Spielbank zur Feststellung einer Spielersperre der Sperrdatei des in der Freien Hansestadt Bremen tätigen Veranstalters gemäß § 10 Absatz 2 des Glücksspielstaatsvertrags. An diesen Veranstalter sind während dieser Zeit auch die Mitteilungen gemäß § 3b Absatz 4 zu übermitteln.“

Artikel 3

Änderung des Bremischen Spielhallengesetzes

Das Bremische Spielhallengesetz vom 17. Mai 2011 (Brem.GBl. S. 327 – 2191-d-1) wird wie folgt geändert:

1. Die §§ 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

„§ 1

Spielhallengewerbe

Ein Spielhallengewerbe übt aus, wer gewerbsmäßig eine Spielhalle oder ein ähnliches Unternehmen betreibt, das ausschließlich oder überwiegend der Aufstellung von Spielgeräten im Sinne von § 33c Absatz 1 Satz 1 der Gewerbeordnung oder der Veranstaltung anderer Spiele im Sinne von § 33d Absatz 1 Satz 1 der Gewerbeordnung dient.

§ 2

Erlaubnis

- (1) Wer ein Spielhallengewerbe ausüben will, bedarf der Erlaubnis. Die Erlaubnis wird für eine Dauer von bis zu fünf Jahren erteilt.
- (2) Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn
1. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Antragsteller die zum Betrieb einer Spielhalle erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt,
 2. die zum Betrieb des Gewerbes bestimmten Räume wegen ihrer Beschaffenheit oder Lage den polizeilichen Anforderungen oder den Anforderungen dieses Gesetzes nicht genügen,
 3. der Betrieb des Gewerbes eine Gefährdung der Jugend, eine übermäßige Ausnutzung des Spieltriebs oder eine nicht zumutbare Belästigung einer im öffentlichen Interesses bestehenden Einrichtung befürchten lässt,
 4. eine Spielhalle einen Mindestabstand von 250 Metern Luftlinie zu einer Spielhalle unterschreitet,
 5. eine Spielhalle in baulichem Verbund mit einer oder mehreren Spielhallen oder Wettvermittlungsstellen steht, insbesondere in einem gemeinsamen Gebäude oder Gebäudekomplex untergebracht wird oder
 6. ein Sozialkonzept gemäß § 4 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 nicht vorgelegt wird.
- (3) Die Erlaubnis kann mit Auflagen verbunden werden, soweit dies zum Schutze der Gäste oder der Allgemeinheit, insbesondere vor verhaltensbedingten erheblichen Belästigungen, erforderlich ist. Unter denselben Voraussetzungen ist auch die nachträgliche Aufnahme, Änderung und Ergänzung von Auflagen zulässig.
- (4) Wird bei juristischen Personen nach Erteilung der Erlaubnis eine andere Person zur Vertretung nach Gesetz, Satzung oder Gesellschaftsvertrag berufen, so ist dies unverzüglich der zuständigen Behörde anzuzeigen.
- (5) Die Erlaubnis erlischt, wenn die Inhaberin oder der Inhaber innerhalb eines Jahres nach Erteilung den Betrieb nicht begonnen oder seit einem Jahr nicht mehr ausgeübt hat. Die Fristen können verlängert werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.“
2. In § 3 werden nach den Wörtern „amtlichen Ausweises“ werden die Wörter „oder eine vergleichbare Identitätskontrolle vor Gewährung des Zutritts“ eingefügt.
3. § 4 wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 2 Nummer 5 werden nach dem Wort „Zeitraums“ ein Komma und die Wörter „mindestens für die Dauer eines Jahres,“ und nach dem Wort „auszuschließen“ die Wörter „und dies schriftlich zu bestätigen“ eingefügt.
 - b) Absatz 2 wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „die Wahrscheinlichkeit von Gewinn und Verlust,“ gestrichen.

- bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „hat“ die Wörter „Informationsmaterial über die Risiken des übermäßigen Spielens und Informationen zu Angeboten und Kontaktdaten von qualifizierten Beratungsstellen sichtbar auszulegen sowie“ eingefügt.
- c) Nach Absatz 2 werden folgende Absätze 3 bis 6 angefügt:
- „(3) Die Betreiberin oder der Betreiber hat den Spielern vor der Spielteilnahme die spielrelevanten Informationen zur Verfügung zu stellen. Spielrelevante Informationen sind insbesondere
1. alle Kosten, die mit der Teilnahme veranlasst sind,
 2. die Höhe aller Gewinne,
 3. wann und wo alle Gewinne veröffentlicht werden,
 4. der Prozentsatz der Auszahlungen für Gewinne vom Einsatz (Auszahlungsquote),
 5. Informationen zu den Gewinn- und Verlustwahrscheinlichkeiten,
 6. das Verfahren nach dem der Gewinner ermittelt wird, insbesondere die Information über den Zufallsmechanismus, der der Generierung der zufallsabhängigen Spielergebnisse zugrunde liegt,
 7. den Namen der Erlaubnisinhaberin oder des Erlaubnisinhabers sowie ihre oder seine Kontaktdaten (Anschrift, E-Mail, Telefon),
 8. die Handelsregisternummer,
 9. wie die Spielerin oder der Spieler Beschwerden vorbringen kann und
 10. das Datum der erteilten Erlaubnis.
- (4) Während der Öffnungszeiten muss ausreichendes Aufsichtspersonal dauerhaft anwesend sein.
- (5) Die Räume einer Spielhalle müssen geeignet sein, das Entstehen von Glücksspielsucht zu verhindern, insbesondere muss das Aufsichtspersonal von seinem regelmäßigen Aufenthaltsort aus, auch unter Zuhilfenahme technischer Einrichtungen, alle Spielgeräte einsehen und Spieler beobachten können.
- (6) Der Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen wird ermächtigt durch Rechtsverordnung Mindestanforderungen an ein Sozialkonzept nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 1, über die Anerkennung von Schulungsangeboten nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 und über die Gestaltung von Räumen nach Absatz 5 zu regeln.
4. In § 5 Absatz 3 Satz 1 werden nach dem Wort „Minderjährige“ die Wörter „oder an von Spielsucht Gefährdete“ eingefügt.

5. Nach § 5 werden folgende §§ 6 bis 8 eingefügt:

„§ 6

Verbote

Es ist verboten,

1. in Spielhallen alkoholische Getränke auszuschenken,
2. in Spielhallen entgeltlich oder unentgeltlich Speisen anzubieten,
3. als Betreiberin oder Betreiber am Spiel teilzunehmen, andere Personen mit der Spielteilnahme zu beauftragen oder die Spielteilnahme von beschäftigten Personen zu gestatten oder zu dulden oder als beschäftigte Person am Spiel teilzunehmen, soweit nicht im Zulassungsschein oder in der Unbedenklichkeitsbescheinigung nach § 33e Absatz 1 der Gewerbeordnung Ausnahmen zugelassen sind,
4. einer Spielerin oder einem Spieler für weitere Spiele hinsichtlich der Höhe der Einsätze Vergünstigungen, insbesondere unentgeltlichen Spiele, Nachlässe des Einsatzes oder auf den Einsatz oder darüber hinausgehende sonstige finanzielle Vergünstigungen, zu gewähren; Freispiele, die während des Spiels gewonnen werden, bleiben hiervon unberührt,
5. als Warengewinn Gegenstände anzubieten, deren Gestehungskosten den Wert von 60 Euro überschreiten,
6. gewonnene Gegenstände zurückzukaufen,
7. einer Spielerin oder einem Spieler neben der Ausgabe von Gewinnen über die gemäß den §§ 33c und 33d der Gewerbeordnung zugelassenen Spielgeräte oder anderen Spiele sonstige Gewinnchancen in Aussicht zu stellen oder Zahlungen oder sonstige finanzielle Vergünstigungen zu gewähren,
8. in Spielhallen Wetten abzuschließen oder zu vermitteln,
9. in Spielhallen Geräte aufzustellen oder zu betreiben, an denen Glücksspiel im Internet ermöglicht wird,
10. in Spielhallen einer Spielerin oder einem Spieler Kredit zu gewähren,
11. in einer Spielhallen Geldausgabeautomaten und andere Geräte aufzustellen, bereitzuhalten oder zu dulden, mit deren Hilfe sich die Gäste einer Spielhalle Bargeld beschaffen können,
12. in Spielhallen Dienste nach § 1 Absatz 2 und 10 Nummer 4, 6 und 10 des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes anzubieten, zu betreiben oder zu dulden,
13. in einer Spielhalle erkennbar Spielsüchtige am Spiel teilnehmen zu lassen oder
14. im Fernsehen, im Internet sowie über Telekommunikationsanlagen für Spielhallen zu werben.

§ 7

Auskunft und Nachschau

- (1) Die Betreiberin oder der Betreiber einer Spielhalle hat den zuständigen Behörden die für die Durchführung dieses Gesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Die von der zuständigen Behörde mit der Überwachung des Betriebes beauftragten Personen sind befugt, zum Zwecke der Überwachung Grundstücke und Ge-

schäftsräume der oder des Auskunftspflichtigen während der üblichen Geschäftszeit zu betreten, dort Prüfungen und Besichtigungen vorzunehmen, sich die geschäftlichen Unterlagen vorlegen zu lassen und in diese Einsicht zu nehmen. Der oder die Auskunftspflichtige hat die Maßnahmen nach Satz 1 zu dulden. Zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung können die Grundstücke und Geschäftsräume tagsüber auch außerhalb der in Satz 1 genannten Zeit sowie tagsüber auch dann betreten werden, wenn sie zugleich Wohnzwecken der oder des Betroffenen dienen; das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt.

(3) Der zur Erteilung einer Auskunft Verpflichtete kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 der Zivilprozessordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würden.

§ 8

Anwendbarkeit der Gewerbeordnung und des Glücksspielstaatsvertrags

(1) Auf das den Vorschriften dieses Gesetzes unterliegende Spielhallengewerbe finden die Vorschriften der Gewerbeordnung und der hierzu erlassenen Rechtsverordnungen Anwendung, soweit nicht in diesem Gesetz oder aufgrund dieses Gesetzes oder im Glücksspielstaatsvertrag vom 15. Dezember 2011 [*einsetzen: Fundstelle des Gesetzes zum Ersten Glücksspieländerungsstaatsvertrags*] (Glücksspielstaatsvertrag) besondere Bestimmungen getroffen worden sind.

(2) Eine Erlaubnis nach diesem Gesetz schließt eine Erlaubnis nach dem Glücksspielstaatsvertrag ein. Übrige Erlaubniserfordernisse bleiben unberührt.“

6. Der bisherige § 6 wird § 9 und wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird die Angabe „§§ 3 bis 5“ durch die Angabe „§§ 3 bis 7“ ersetzt.
- b) Absatz 2 Satz 1 wird aufgehoben.
- c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
„(3) Die Ausführung dieses Gesetzes und aufgrund dieses Gesetzes ergangener Rechtsverordnungen obliegt den Ortpolizeibehörden, soweit durch dieses Gesetz oder aufgrund dieses Gesetzes nichts anderes bestimmt ist.“
- d) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:
„(4) Der Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Einzelheiten des Verfahrens, insbesondere bei Erteilung, Rücknahme und Widerruf von Erlaubnissen, zu regeln.“

7. Der bisherige § 7 wird § 10 und Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) Der Nummer 1 werden folgende Nummern 1 bis 3 vorangestellt:

- „1. ohne die nach § 2 Absatz 1 erforderliche Erlaubnis eine Spielhalle betreibt,
 - 2. einer Auflage nach § 2 Absatz 3 nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommt,
 - 3. die nach § 2 Absatz 4 erforderliche Anzeige nicht oder nicht unverzüglich erstattet,“
- b) Die bisherigen Nummern 1 bis 3 werden die Nummern 4 bis 6.
- c) In Nummer 6 wird das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.
- d) Nach Nummer 6 werden folgende Nummern 7 und 8 eingefügt:
- „7 entgegen § 4 Absatz 3 spielrelevante Informationen nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig zur Verfügung stellt,
 - 8. entgegen § 4 Absatz 4 die dauerhafte Anwesenheit von ausreichendem Aufsichtspersonal nicht sicherstellt,“
- e) Die bisherige Nummer 4 wird Nummer 9 und der Punkt wird durch ein Komma ersetzt.
- f) Nach Nummer 9 werden folgende Nummern 10 bis 21 angefügt:
- „10. entgegen § 6 Nummer 1 in Spielhallen alkoholische Getränke auschenkt,
 - 11. entgegen § 6 Nummer 2 in Spielhallen entgeltlich oder unentgeltlich Speisen anbietet,
 - 12. entgegen § 6 Nummer 3 als Betreiberin oder Betreiber am Spiel teilnimmt, andere Personen mit der Spielteilnahme beauftragt oder die Spielteilnahme von beschäftigten Personen gestattet oder duldet oder als beschäftigte Person am Spiel teilnimmt, soweit nicht im Zulassungsschein oder in der Unbedenklichkeitsbescheinigung nach § 33e Absatz 1 der Gewerbeordnung Ausnahmen zugelassen sind,
 - 13. entgegen § 6 Nummer 4 einer Spielerin oder einem Spieler für weitere Spiele hinsichtlich der Höhe der Einsätze Vergünstigungen oder darüber hinausgehende sonstige finanzielle Vergünstigungen gewährt,
 - 14. entgegen § 6 Nummer 5 als Warengewinn Gegenstände anbietet, deren Gestehungskosten den Wert von 60 Euro überschreiten,
 - 15. entgegen § 6 Nummer 6 gewonnene Gegenstände zurückkauft,
 - 16. entgegen § 6 Nummer 7 einer Spielerin oder einem Spieler neben der Ausgabe von Gewinnen über die gemäß den §§ 33c und 33d der Gewerbeordnung zugelassene Spielgeräte oder andere Spiele sonstige Gewinnchancen in Aussicht stellt oder Zahlungen oder sonstige finanzielle Vergünstigungen gewährt,
 - 17. entgegen § 6 Nummer 8 in Spielhallen Wetten abschließt oder vermittelt,
 - 18. entgegen § 6 Nummer 9 in Spielhallen Geräte aufstellt oder betreibt, an denen Glücksspiel im Internet ermöglicht wird,
 - 19. entgegen § 6 Nummer 10 einer Spielerin oder einem Spieler als Betreiberin oder Betreiber oder als beschäftigte Personen Kredit gewährt oder die Kreditgewährung durch andere zu dulden,

20. entgegen § 6 Nummer 11 in einer Spielhalle Geldausgabeautomaten und andere Geräte aufstellt, bereithält oder duldet, mit deren Hilfe sich die Gäste einer Spielhalle Bargeld beschaffen können,
 21. entgegen § 6 Nummer 12 in Spielhallen Dienste nach § 1 Absatz 2 und 10 Nummer 4, 6 oder 10 des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes anbietet, betreibt oder duldet,
 22. entgegen § 6 Nummer 13 erkennbar Spielsüchtige am Spiel teilnehmen lässt,
 23. entgegen § 6 Nummer 14 im Fernsehen, im Internet oder über Telekommunikationsanlagen für eine Spielhalle wirbt,
 24. entgegen § 7 eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt, den Zutritt zu den für den Betrieb benutzten Räume nicht gestattet oder die Einsicht in geschäftliche Unterlagen nicht gewährt oder
 25. den Vorschriften einer aufgrund des § 4 Absatz 6 oder des § 9 Absatz 4 erlassenen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, soweit die Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.“
- g) In Absatz 4 wird nach dem Wort „Ortspolizeibehörde“ das Wort „sachlich“ eingefügt.

8. Der bisherige § 8 wird § 11 und wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Ist für eine Spielhalle eine Erlaubnis gemäß § 33i Absatz 1 Satz 1 der Gewerbeordnung bis zum Ablauf des 19. Mai 2011 erteilt worden, gilt § 2 Absatz 2 Nummer 6 nicht für die bestehende Erlaubnis für diese Spielhalle.“

b) Nach Absatz 2 werden folgende Absätze 3 bis 5 angefügt:

„(3) Eine vor dem 1. Juli 2012 erteilte Erlaubnis zum Betrieb einer Spielhalle oder eines ähnlichen Gewerbes nach § 33i Absatz 1 Satz 1 der Gewerbeordnung erlischt mit Ablauf des 30. Juni 2017. Soll eine Spielhalle nach diesem Zeitpunkt betrieben werden, so hat die Betreiberin oder der Betreiber eine Erlaubnis nach diesem Gesetz zu beantragen. Der Antrag kann frühestens am 1. Juli 2016 und spätestens am 31. Dezember 2016 bei der zuständigen Behörde gestellt werden.

(4) In begründeten Einzelfällen kann die Antragstellerin oder der Antragsteller nach Absatz 3 Satz 2 und 3 von den Voraussetzungen des § 2 Absatz 2 Nummer 4 und 5 befreit werden, wenn

1. die beantragte Erlaubnis ausschließlich wegen Fehlens dieser Voraussetzungen nicht mehr erteilt werden könnte und
2. die Betreiberin oder der Betreiber auf den Bestand der ursprünglichen Erlaubnis vertraut hat und dieses Vertrauen unter Abwägung mit dem öffentlichen Interesse und der Ziele des Glücksspielstaatsvertrags schutzwürdig ist.

Das Vertrauen ist in der Regel schutzwürdig, wenn die Erlaubnisinhaberin oder der Erlaubnisinhaber eine Vermögensdisposition getroffen hat, die sie oder er nicht mehr oder nur unter unzumutbaren Nachteilen rückgängig machen kann. § 48 Absatz 2 Satz 3 des Bremischen Verwaltungsverfahrensgesetzes gilt entsprechend.

(5) Zum Nachweis von Vermögensdispositionen nach Absatz 4 Satz 2 kann die zuständige Behörde Einsicht in die erforderlichen Unterlagen, insbesondere Jahresabschlüsse, Geschäftsbericht und Bücher oder deren Vorlage verlangen und sich hierzu sachverständiger Personen bedienen.“

9. Der bisherige § 9 wird § 12.

Artikel 4

Änderung des Bremischen Gaststättengesetzes

Das Bremische Gaststättengesetz vom 24. Februar 2009 (Brem.GBl. S. 45 – 711-b-1), das durch Artikel 11 des Gesetzes vom 24. November 2009 (Brem.GBl. S. 535) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 7 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die von der zuständigen Behörde mit der Überwachung des Betriebes beauftragten Personen sind befugt, zum Zwecke der Überwachung Grundstücke und Geschäftsräume des Auskunftspflichtigen während der üblichen Geschäftszeit zu betreten, dort Prüfungen und Besichtigungen vorzunehmen, sich die geschäftlichen Unterlagen vorlegen zu lassen und in diese Einsicht zu nehmen. Der Auskunftspflichtige hat die Maßnahmen nach Satz 1 zu dulden. Zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung können die Grundstücke und Geschäftsräume tagsüber auch außerhalb der in Satz 1 genannten Zeit sowie tagsüber auch dann betreten werden, wenn sie zugleich Wohnzwecken des Betroffenen dienen; das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt.“

2. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) Der Überschrift werden die Wörter „und des Bremischen Spielhallengesetzes“ angefügt.
- b) Der Wortlaut wird Absatz 1.
- c) Folgender Absatz 2 wird angefügt:
 „(2) Werden im Gaststättengewerbe Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit im Sinne von § 33c Absatz 1 Satz 1 der Gewerbeordnung aufgestellt, sind § 2 Absatz 3, § 4 Absatz 1 Nummer 1 bis 4, Absatz 2 bis 5, § 5 Absatz 2 bis 3, § 6 Nummer 3 bis 11, § 9 Absatz 1 und § 10 Absatz 1 Nummer 2, 4 bis 9, 12 bis 22 und Absatz 2 bis 4 des Bremischen Spielhallengesetzes entsprechend an-

zuwenden; vor der Teilnahme am Spiel hat eine Kontrolle nach § 3 des Bremischen Spielhallengesetzes zu erfolgen. Werbung für die Möglichkeit des Spiels darf im Fernsehen, im Internet sowie über Telekommunikationsanlagen nicht betrieben werden.“

3. § 14 wird aufgehoben.

Artikel 5

Änderung des Gesetzes über die Sonn- und Feiertage

Nach § 6 des Gesetzes über die Sonn- und Feiertage vom 12. November 1954 (SaBremR 113-c-1), das zuletzt durch das Gesetz vom 26. März 2002 (Brem.GBl. S. 43) geändert worden ist, wird folgender § 7 eingefügt:

„§ 7

Verbot von Glücksspiel

Am Karfreitag, am Volkstrauertag, am Totensonntag sowie am 24. und 25. Dezember ist der Betrieb von Annahmestellen, Buchmacherörtlichkeiten, Spielbanken, Spielhallen, Verkaufsstellen von Lotterien und Wettvermittlungsstellen verboten.“

Artikel 6

Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung

Das Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 15. März 1960 (SaBremR 34-a-1), das zuletzt durch ...[Artikel 7 des Entwurfs eines Gesetzes zum Rechtsschutz bei überlangen Gerichtsverfahren, BB-Drucks. 18/239] geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Artikel 8 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. des Gewerbe-, Gaststätten- und Spielhallenrechts sowie des Handwerksrechts,“

b) Nach Nummer 1 wird folgende Nummer 1a eingefügt:

„1a. des Glücksspielrechts,“

2. Artikel 13b wird wie folgt geändert:

a) Der Wortlaut wird Absatz 1.

b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Artikel 8 Absatz 1 Nummer 1a findet keine Anwendung auf Vorverfahren, die am 1. Januar 2008 anhängig waren.“

Artikel 7

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Artikel 1 und 2 treten an dem Tag in Kraft, an dem der Erste Glücksspieländerungsstaatsvertrag [*einsetzen: Fundstelle des Gesetzes zum Ersten Glücksspieländerungsstaatsvertrags*] in Kraft tritt. Gleichzeitig tritt das Bremische Glücksspielgesetz vom 18. Dezember 2007 (Brem.GBl. S. 499 – 2191-b-2), das zuletzt durch Gesetz vom 24. November 2009 (Brem.GBl. S. 525) geändert worden ist, außer Kraft.

(2) Der Senator für Inneres und Sport gibt den Tag des Inkrafttretens von Artikel 1 und 2 im Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen bekannt.

(3) Artikel 3 bis 6 treten am 1. Juli 2012 in Kraft.

Bremen, den

Der Senat

Begründung

I. Allgemeiner Teil

Aufgrund der Urteile des Gerichtshofs der Europäischen Union (EuGH) vom 8. September 2010 (Rs. C-316/07, C-358/07 bis C-360/07, C-409/07 und C-410/07 – Markus Stoß u. a.; Rs. C-46/08 – Carmen Media Group) haben deutsche Verwaltungsgerichte mehrheitlich das staatliche Veranstaltungsmonopol für Sportwetten als unvereinbar mit dem freien Dienstleistungsverkehr und der Niederlassungsfreiheit betrachtet. Zur Begründung wurden vor allem das extensive Werbeverhalten der staatlichen Lotteriegesellschaften und die liberale Regulierung des gewerblichen Automatenspiels in Spielhallen und Gaststätten durch die Gewerbeordnung und die hierzu erlassene Spielverordnung angeführt.

In Reaktion auf die Rechtsprechung des EuGH und der deutschen Verwaltungsgerichte haben die Regierungschefinnen und -chefs von 15 Bundesländern (ohne Schleswig-Holstein) am 15. Dezember 2011 den Ersten Staatsvertrag zur Änderung des Staatsvertrages zum Glücksspielwesen in Deutschland (Erster Glücksspieländerungsstaatsvertrag – Erster GlüÄndStV) unterzeichnet. Wesentlicher Inhalt des Ersten Glücksspieländerungsstaatsvertrags ist dessen Artikel 1, der den Staatsvertrag zum Glücksspielwesen in Deutschland (Glücksspielstaatsvertrag – GlüStV) vom 15. Dezember 2011 enthält. Der Bremischen Bürgerschaft (Landtag) wird zeitgleich mit diesem Gesetzesentwurf der Entwurf eines Gesetzes zum Ersten Glücksspieländerungsstaatsvertrag vorgelegt, mit dem sie dem Ersten Glücksspieländerungsstaatsvertrag – und somit dem Glücksspielstaatsvertrag vom 15. Dezember 2011 (im Weiteren „Glücksspielstaatsvertrag“) – zustimmt.

§ 28 Satz 1 des Glücksspielstaatsvertrags schreibt vor, dass die Länder die zur Ausführung des Glücksspielstaatsvertrags notwendigen Bestimmungen erlassen. Ferner räumt § 28 Satz 2 des Glücksspielstaatsvertrags den Ländern die Möglichkeit ein, weitergehende Anforderungen insbesondere zu den Voraussetzungen des Veranstaltens und Vermittelns von Glücksspielen festzulegen. § 28 Satz 3 des Glücksspielstaatsvertrags stellt es den Ländern frei, in ihren Ausführungsgesetzen auch vorzusehen, dass Verstöße gegen Bestimmungen des Glücksspielstaatsvertrags mit Geldbuße oder Strafe geahndet werden.

Der vorliegende Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Glücksspielrechts setzt den Pflichtauftrag des § 28 Satz 1 des Glücksspielstaatsvertrags um und macht von den Öffnungsklauseln des § 28 Satz 2 und 3 des Glücksspielstaatsvertrags Gebrauch. Bei dem Gesetzesentwurf handelt es sich um ein Artikelgesetz, das wie folgt gegliedert ist:

- Artikel 1 novelliert das Bremische Glücksspielgesetz. Darin enthalten sind die notwendigen Ausführungsbestimmungen, weitergehende Anforderungen und Ordnungswidrigkeiten für Lotterien und Sportwetten.
- Artikel 2 nimmt kleinere Änderungen am Gesetz über die Zulassung einer öffentlichen Spielbank vor.
- Artikel 3 nimmt Änderungen am Bremischen Spielhallengesetz vor. Durch die Föderalismusreform I haben die Bundesländer nach Artikel 74 Absatz 1 Nummer 11 des Grundge-

setzes nunmehr die ausschließliche Zuständigkeit für das Recht der Spielhallen. Die Gesetzgebungskompetenz betreffend die Gewinnspielgeräte in Spielhallen ist jedoch beim Bund verblieben. Die Reichweite der Gesetzgebungskompetenzen ist im Einzelnen noch nicht abschließend geklärt (vgl. u. a. *Hans-Peter Schneider*, Das Recht der Spielhallen nach der Föderalismusreform; *Winfried Kluth*, Die Gesetzgebungskompetenz für das Recht der Spielhallen nach der Neufassung des Art. 74 Abs. 1 Nr. 11 GG; *Friedhelm Hufen*, Die Einschränkung des gewerblichen Geld-Gewinnspiels). Aufgrund dessen wird sich auf die Umsetzung des geänderten Glücksspielstaatsvertrages beschränkt.

Gleichzeitig werden die verschiedenen spielhallenspezifischen Vorschriften durch den vorgelegten Entwurf in einem Gesetz zusammengefasst, um eine Aufsplitterung in drei verschiedene Gesetze zu vermeiden. Derzeit sind die gesetzlichen Regelungen in der Gewerbeordnung (GewO) des Bundes sowie in der dazu ergangenen Spielverordnung (SpielV) und zusätzlich im Bremischen Spielhallengesetz (BremSpielhG) vom 17. Mai 2011 (Brem.GBl. S. 327) zu finden. Mit dem Inkrafttreten des geänderten Glücksspielstaatsvertrags am 1. Juli 2012 werden in einem dritten Gesetz Regelungen für Spielhallen getroffen. Zur besseren Übersicht und Handhabbarkeit werden die Vorschriften in einem Gesetz zusammengefasst. Die Vorschriften über Spielhallen in der Gewerbeordnung und der dazu ergangenen Spielverordnung werden durch das geänderte Bremische Spielhallengesetz abgelöst.

Da bereits nach § 6 Absatz 1 des Jugendschutzgesetzes die Anwesenheit von Kindern und Jugendlichen in Spielhallen nicht erlaubt ist, erübrigt sich eine gesonderte Regelung im Bremischen Spielhallengesetz.

- Daneben wird durch Artikel 4 das Bremische Gaststättengesetz an den geänderten Glücksspielstaatsvertrag angepasst und ebenfalls geändert. Dabei wird auf die entsprechenden Bestimmungen im überarbeiteten Bremischen Spielhallengesetz verwiesen.
- Artikel 5 passt das Gesetz über Sonn- und Feiertage an, so dass an den sogenannten stillen Feiertagen sowie am 24. und 25. Dezember Betriebsstätten von Glücksspielbetrieben nicht öffnen dürfen.
- Artikel 6 ändert das Ausführungsgesetz zur Verwaltungsgerichtsordnung dahingehend, dass ein Vorverfahren im Glücksspielrecht und im Recht der Spielhallen entbehrlich ist.
- Artikel 7 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes zur Neuregelung des Glücksspielrechts.

II. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Bremisches Glücksspielgesetz)

Allgemeines

Das Inkrafttreten des Glücksspielstaatsvertrags wird zum Anlass genommen, das derzeit noch geltende Bremische Glücksspielgesetz vom 18. Dezember 2007 (Brem.GBl. S. 499 – 2191-b-2), das zuletzt durch Gesetz vom 24. November 2009 (Brem.GBl. S. 525) geändert

worden ist (im Weiteren „Bremisches Glücksspielgesetz a. F.“), einer grundlegenden Revision zu unterziehen, es zu straffen und notwendige Ergänzungen vorzunehmen, die sich aus der Novellierung des Glücksspielstaatsvertrags ergeben. Hinsichtlich der bisherigen Regelungen wird auf die Begründung des ursprünglichen Bremischen Glücksspielgesetzes a. F. (Bremische Bürgerschaft, Drucksache 17/158 vom 27. November 2007) und des Ersten Gesetzes zur Änderung des Bremischen Glücksspielgesetzes (Bremische Bürgerschaft, Drucksache 17/838 vom 16. Juni 2009) verwiesen.

Die Revision des Bremischen Glücksspielgesetzes führt zu einer Veränderung der Paragraphenfolge und macht eine Neufassung erforderlich. Im Zuge der Neufassung wird die bisherige Bezeichnung „Gesetz zur Ausführung des Staatsvertrags zum Glücksspielwesen in Deutschland“ durch die bisherige Kurzbezeichnung „Bremisches Glücksspielgesetz“ ersetzt. Die Ausführung des Ersten Glücksspieländerungsstaatsvertrags wird nämlich nicht mehr hauptsächlich vom Bremischen Glücksspielgesetz, sondern auch vom Gesetz über die Zulassung einer öffentlichen Spielbank und vom Bremischen Spielhallengesetz übernommen. Die bisherige Kurzbezeichnung „Bremisches Glücksspielgesetz“ ist zudem gut eingeführt und aussagekräftig. Die Abkürzung „BremGlüG“ bleibt unverändert.

Der Gesetzesentwurf des Bremischen Glücksspielgesetzes folgt im Aufbau der durch die Struktur des Glücksspielstaatsvertrags im Allgemeinen und § 28 des Glücksspielstaatsvertrags im Besonderen vorgegebenen Reihenfolge.

Abschnitt 1 „Allgemeine Bestimmungen“ grenzt § 1 den Anwendungsbereich auf öffentliche Glücksspiele mit Ausnahme der Spielbanken, der Spielhallen sowie der Gaststätten und Wettannahmestellen der Buchmacher, soweit sie Geld- oder Warenspielgeräte mit Gewinnmöglichkeiten bereithalten, ein. Im Umkehrschluss bedeutet dies, dass die Neufassung des Bremischen Glücksspielgesetzes im Wesentlichen auf Lotterien und Wetten, so wie sie durch den Glücksspielstaatsvertrag geregelt sind, anwendbar ist. Abschnitt 1 gilt für das gesamte Gesetz, also für die folgenden Abschnitte 2 bis 4.

In Abschnitt 2 „Ausführungsbestimmungen“ finden sich sowohl zwingend erforderliche als auch fakultative Ausführungsbestimmungen im Sinne des § 28 Satz 1 und 2 des Glücksspielstaatsvertrags.

In § 2 werden die durch § 10 Absatz 1 des Glücksspielstaatsvertrags den Ländern und die gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 Glücksspielstaatsvertrag der Glücksspielaufsicht zugewiesenen Aufgaben rezipiert.

Anschließend stellen §§ 3 bis 6 weitere Vorgaben für die Erteilung der Erlaubnis zum Vermitteln oder Veranstalten öffentlicher Glücksspiele gemäß § 4 Absatz 1 Satz 1 des Glücksspielstaatsvertrags auf. Der Entwurf des Bremischen Glücksspielgesetzes beschneidet den Glücksspielstaatsvertrag nie in seiner Wirkung, sondern stellt in manchen Punkten eine weitergehende oder detailliertere Regelung auf. Dabei arbeitet der Gesetzesentwurf nach der aus dem Bürgerlichen Gesetzbuch und Strafgesetzbuch bekannten Technik „vom Allgemeinen zum Besonderen“. In § 3 werden zunächst allgemeine Voraussetzungen geregelt, die unterschiedslos für das Veranstalten und Vermitteln öffentlicher Glücksspiele gelten. Sodann gabelt sich das Gesetz, um unterschiedliche Fallkonstellationen abzubilden. § 4 regelt weitere Voraussetzungen, die ausschließlich die Erteilung einer Erlaubnis zum Veranstalten öf-

fentlicher Glücksspiele betreffen. § 5 widmet sich weiteren Vorgaben, die ausschließlich für das Vermitteln gelten. Die Aufgliederung in besondere Vorschriften für das Veranstalten beziehungsweise Vermitteln öffentlichen Glücksspiels ist legitim, da auch der Glücksspielstaatsvertrag die Begriffe Veranstalten und Vermitteln unterscheidet (§ 4 Absatz 1 und § 28 Satz 2 des Glücksspielstaatsvertrags) und die hierfür erforderliche Erteilung einer Erlaubnis von zum Teil unterschiedlichen Voraussetzungen abhängig macht (beispielsweise gelten §§ 4a ff, 10, 10a und der Dritte Abschnitt des Glücksspielstaatsvertrags unmittelbar nur für das Veranstalten öffentlicher Glücksspiele, und nur mittelbar über § 4 Absatz 2 Satz 2 des Glücksspielstaatsvertrags für das Vermitteln derselben). § 6 regelt den Sonderfall der Lotterien mit geringerem Gefährdungspotential, einschließlich kleiner Lotterien, für die §§ 3 bis 5 nicht gelten.

§ 7 übernimmt aus § 17 des Bremischen Glücksspielgesetzes a. F. eine Verordnungsermächtigung für glücksspielähnliche Spiele.

§ 8 enthält Ausführungsbestimmungen zum Sperrsystem gemäß §§ 8, 23 des Glücksspielstaatsvertrags. Die Führung der Sperrdatei wird im Gebiet der Freien Hansestadt Bremen derzeit von der bremischen Landeslotteriegesellschaft verantwortet. Hieran angeschlossen ist auch die in der Freien Hansestadt Bremen zugelassene Spielbank. Bis spätestens zum 1. Juli 2013 soll die Führung der Sperrdatei gemäß § 23 Absatz 1 Satz 1, § 29 Absatz 3 Satz 1 des Glücksspielstaatsvertrags auf die zuständige Behörde des Landes Hessen übergehen. Für die Übergangsphase sehen § 8 und § 17 entsprechend flexible Vorschriften vor. Hervorzuheben ist eine Öffnungsklausel, die es dem Senator für Inneres und Sport erlaubt, mittels Rechtsverordnung den Anschluss an die künftig im Bundesland Hessen geführte zentrale Sperrdatei zu regeln. Vorgesehen ist eine Option zur Einführung einer einheitlichen Spielerkarte im Gebiet der Freien Hansestadt Bremen. Auch Hessen strebt die Einführung eines kartenbasierten Sperrsystems an. Durch ein gemeinsames Vorgehen lassen sich Synergien heben.

§ 9 konkretisiert und erweitert die Befugnisse der Glücksspielaufsicht. Zweck dieser Ergänzung ist, die Glücksspielaufsicht in die Lage zu versetzen, noch effektiver gegen Wettvermittlungsstellen, in denen unerlaubt Sportwetten vermittelt werden, und gegen Verstöße von Buchmachern gegen Vorschriften des Glücksspielstaatsvertrags vorgehen zu können.

§ 10 regelt als Pflichtvorschrift im Sinne des § 28 Satz 1 des Glücksspielstaatsvertrags die Zuständigkeit der Glücksspielaufsicht. Hierbei wird zwischen dem Erlaubnisverfahren und der Glücksspielaufsicht im Übrigen unterschieden.

Abschnitt 3 regelt den Bereich der Abgaben. §§ 11 - 13 und § 15 übernehmen die bisherigen Vorschriften über Abgaben, Überschüsse und die Prüfung durch den Rechnungshof (§§ 12 bis 15 des Bremischen Glücksspielgesetzes a. F.) nahezu unverändert. Auch die bisherige Regelung zum Vorwegabzug von Mitteln zur Deckung der Kosten der Suchtprävention und Glücksspielaufsicht gemäß § 8 Absatz 4 des Bremischen Glücksspielgesetzes a. F. findet sich jetzt in § 14 im Kontext der Einnahmen und Ausgaben wieder.

Abschnitt 4 „Ordnungswidrigkeiten und Schlussbestimmungen“ regelt in Umsetzung des § 28 Satz 3 des Glücksspielstaatsvertrags mehrere Ordnungswidrigkeiten. Ferner werden in § 17 Vorkehrungen getroffen, damit in der Übergangszeit die bisherige Sperrdatei weiter in Be-

trieb bleibt, bis die für die Führung der zentralen Sperrdatei gemäß § 23 Absatz 1 Satz 1 des Glücksspielstaatsvertrags zuständige Behörde des Landes Hessen spätestens zum 1. Juli 2013 die Führung der zentralen Sperrdatei aufnimmt. Eine Übergangsregelung für derzeit bestehende Annahmestellen findet sich in § 18.

Zu § 1 (Anwendungsbereich)

Der Gesetzesentwurf des Bremischen Glücksspielgesetzes ist nicht das einzige Gesetz, durch das der Gesetzgeber der Pflichtaufgabe gemäß § 28 Satz 1 des Glücksspielstaatsvertrags nachkommt, Ausführungsvorschriften zum Glücksspielstaatsvertrag zu schaffen. Diese Aufgabe übernehmen auch das Gesetz über die Zulassung einer öffentlichen Spielbank vom 20. Februar 1978 (Brem.GBl. S. 67, 2191-a-2), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Februar 2011 (Brem.GBl. S. 62), das Bremische Spielhallengesetz vom 17. Mai 2011 (Brem.GBl. S. 327 – 2191-d-1) und einige weitere Gesetze, die zu diesem Zweck mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf ebenfalls angepasst werden. Der Anwendungsbereich des Gesetzesentwurfs des Bremischen Glücksspielgesetzes wird daher in § 1 Absatz 1 entsprechend eingeschränkt. Die zur Eingrenzung des Anwendungsbereichs gewählten Begriffe entsprechen § 2 Absatz 2 bis 4 des Glücksspielstaatsvertrags.

Auf Pferdewetten im Sinne des § 3 Absatz 1 Satz 5 des Glücksspielstaatsvertrags finden nur die in § 2 Absatz 5 des Glücksspielstaatsvertrags genannten Vorschriften Anwendung. Insbesondere dehnt § 2 Absatz 5 des Glücksspielstaatsvertrags den Anwendungsbereich des Glücksspielstaatsvertrags bei Pferdewetten nicht auf den allgemeinen Erlaubnisvorbehalt des § 4 Absatz 1 Satz 1 des Glücksspielstaatsvertrags und die Aufgaben- und Befugnisnorm des § 9 Absatz 1 des Glücksspielstaatsvertrags aus. Der Versagungsgrund des § 4 Absatz 2 Satz 1 des Glücksspielstaatsvertrags, die Jugendschutzvorgaben des § 4 Absatz 3 des Glücksspielstaatsvertrags und das Internetverbot des § 4 Absatz 4 des Glücksspielstaatsvertrags gelten über den Umweg des § 27 Absatz 1 Satz 3 und Absatz 2 Satz 1 des Glücksspielstaatsvertrags auch für Pferdewetten. Im Übrigen gilt das Rennwett- und Lotteriegesetz. Da der Glücksspielstaatsvertrag nur in Teilen für Pferdewetten gilt, muss auch der Anwendungsbereich für diesen Regelungsbereich eingeschränkt werden. § 1 Absatz 3 klammert vor allem die Ausführungsbestimmungen der §§ 3 bis 6 von der Anwendung für die Erteilung einer Erlaubnis zum Veranlassen oder Vermitteln von Pferdewetten aus.

§ 1 Absatz 4 stellt das Verhältnis dieses Gesetzes zum Glücksspielstaatsvertrag klar: Der Glücksspielstaatsvertrag gilt vorrangig und wird im Rahmen des § 28 des Glücksspielstaatsvertrags durch den Gesetzesentwurf des Bremischen Glücksspielgesetzes lediglich durch notwendige Ausführungsbestimmungen und weitergehende Anforderungen ergänzt und konkretisiert. Es sind also stets beide Gesetze gleichzeitig anzuwenden, um die Rechtslage zu ermitteln. Beispielsweise bleibt § 9 Absatz 1 des Glücksspielstaatsvertrags im Grundsatz unberührt und wird durch § 9 Absatz 1 des Gesetzesentwurfs des Bremischen Glücksspielgesetzes im Hinblick auf die Ausübung des Ermessens konkretisiert und durch § 9 Absatz 2 im Anwendungsbereich auf den Gesetzesentwurf des Bremischen Glücksspielgesetzes selbst sowie auf Pferdewetten erstreckt. § 1 Absatz 4 verdeutlicht auch, dass die Freie Hansestadt Bremen Klassenlotterien nur durch eine von allen Vertragsländern gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts veranstalten darf, ohne dass § 10 Absatz 3 des Glücksspielstaatsvertrags in § 2 ausdrücklich erwähnt werden müsste.

Zu § 2 (Öffentliche Aufgabe)

Ein Land darf gemäß § 10 Absatz 2 des Glücksspielstaatsvertrags die öffentliche Aufgabe, ein ausreichendes Glücksspielangebot sicherzustellen, nur dann durch eine privatrechtliche Gesellschaft erfüllen, wenn an der Gesellschaft juristische Personen des öffentlichen Rechts unmittelbar oder mittelbar maßgeblich beteiligt sind. § 2 Absatz 2 Satz 1 schränkt diese Maßgabe für die Freie Hansestadt Bremen dahingehend ein, dass die Freie Hansestadt Bremen selbst unmittelbar oder mittelbar maßgeblich an dieser Gesellschaft beteiligt sein muss. Die gesellschaftsrechtlichen Einwirkungsmöglichkeiten auf die eigene Beteiligungsgesellschaft sind so deutlich höher als bei einer Vergabe an eine Beteiligungsgesellschaft eines anderen Bundeslandes oder andere juristische Personen des öffentlichen Rechts (vgl. Bundesverfassungsgericht, Urteil vom 28. März 2006, 1 BvR 1054/01, Rn. 118, für den Vergleich zwischen gewerblicher Sportwettveranstaltung und staatlich verantwortetem Sportwettangebot). Damit ist nicht festgelegt, ob es sich um eine oder mehrere Gesellschaften handelt, allerdings muss jede dieser Gesellschaften die in § 2 Absatz 2 Satz 1 statuierte Einschränkung erfüllen. § 2 Absatz 2 Satz 2 stellt klar, dass es der Freien Hansestadt Bremen unbenommen bleibt, auf der Grundlage eines Verwaltungsabkommens eine gemeinschaftliche Aufgabenerfüllung oder eine Aufgabenerfüllung durch die Unternehmung eines anderen Landes, das die Voraussetzungen des § 10 Absatz 2 Satz 1 des Glücksspielstaatsvertrags erfüllt, vorzuziehen. Die Einschränkung des § 2 Absatz 2 Satz 1 gilt dann nicht.

Zu § 3 (Allgemeine Erlaubnisvoraussetzungen)

Sowohl das Veranstalten als auch das Vermitteln öffentlicher Glücksspiele, auf die gemäß § 2 des Glücksspielstaatsvertrags der allgemeine Erlaubnisvorbehalt des § 4 Absatz 1 des Glücksspielstaatsvertrags Anwendung findet, sind nach den Vorschriften des Glücksspielstaatsvertrags erlaubnisbedürftig. § 3 setzt hier an und stellt zunächst allgemeine Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis sowohl für das Veranstalten als auch das Vermitteln von Glücksspielen auf. §§ 4 und 5 regeln sodann weitere Voraussetzungen, die nur auf bestimmte Fallkonstellationen zutreffen (Erlaubnis zum Veranstalten, Erlaubnis zum Vermitteln). Die Regelung des § 3 verweist teilweise deklaratorisch auf den Glücksspielstaatsvertrag, teilweise wird die Einhaltung öffentlich-rechtlicher Verpflichtungen des Glücksspielstaatsvertrags zur Erlaubnisvoraussetzung erklärt. Zudem sind einige Regelungen eigenständige landesrechtliche Ergänzungen auf der Grundlage des § 28 Satz 2 des Glücksspielstaatsvertrags. Bei den eigenständigen landesrechtlichen Regelungen wurde auf Kohärenz mit dem Recht anderer Bundesländer geachtet.

§ 3 Absatz 1 Nummer 1 verweist pauschal auf die im Glücksspielstaatsvertrag geregelten Erlaubnisvoraussetzungen. Ein solcher – dem Grunde nach deklaratorischer (vgl. § 1 Absatz 4) – Verweis erscheint gesetzessystematisch sinnvoll, da §§ 3 bis 5 die Erlaubnisvoraussetzungen katalogartig abschließend aufzählen. So wird deutlich, dass in jedem Fall sämtliche im Glücksspielstaatsvertrag geregelten Erlaubnisvoraussetzungen stets zu prüfen sind. Der Gesetzesentwurf des Bremischen Glücksspielgesetzes verzichtet angesichts der unmittelbaren Geltung des Glücksspielstaatsvertrags darauf, die im Glücksspielstaatsvertrag geregelten Erlaubnisvoraussetzungen nochmals im Einzelnen zu zitieren. Zu beachten ist bei der Prüfung des § 3 insbesondere, dass § 4 Absatz 2 Satz 1 in Verbindung mit § 1 des Glücksspielstaatsvertrags sowie § 4 Absatz 2 Satz 2 des Glücksspielstaatsvertrags der Erteilung der Erlaubnis nicht entgegenstehen dürfen.

§ 3 Absatz 1 Nummer 4 greift den aus § 35 der Gewerbeordnung bekannten und durch die Rechtsprechung konkretisierten Begriff der Zuverlässigkeit auf. Hierunter ist auch die steuerrechtliche Zuverlässigkeit zu verstehen. Als Regelbeispiel („insbesondere“) konkretisiert § 3 Absatz 1 Nummer 4 ein spezifisches Zuverlässigkeitskriterium, an dem die Behörde den Antragsteller, der eine Erlaubnis zum Vermitteln oder Veranstellen öffentlichen Glücksspiels beantragt, messen soll. Dabei wird das in § 1 Satz 1 Nummer 4 des Glücksspielstaatsvertrags proklamierte Ziel, die ordnungsgemäße Durchführung von Glücksspielen sicherzustellen, in Bezug genommen.

§ 3 Absatz 2 greift die in § 17 Glücksspielstaatsvertrag geregelten Anforderungen an Form und Inhalt der Erlaubnis verallgemeinernd auf.

Zu § 4 (Besondere Erlaubnisvoraussetzungen für das Veranstellen)

§ 4 regelt über § 3 hinausgehende besondere Anforderungen, von denen die Erteilung einer Erlaubnis zum Veranstellen öffentlicher Glücksspiele abhängt. Zunächst ist der Grundsatz des Vorrangs des Glücksspielstaatsvertrags mit Blick auf die im Glücksspielstaatsvertrag geregelten Erlaubnisvoraussetzungen im Zuge der Prüfung der in § 4 geregelten besonderen Erlaubnisvoraussetzungen für das Veranstellen öffentlicher Glücksspiele zu beachten (vgl. § 1 Absatz 4 und § 3 Absatz 1 Nummer 1). Dies gilt insbesondere für die Einschränkung durch § 10 Absatz 2, 3 und 6 des Glücksspielstaatsvertrags, wobei § 10a des Glücksspielstaatsvertrags unberührt bleibt. Mit anderen Worten: Anderen als den in § 10 Absatz 2 und 3 des Glücksspielstaatsvertrags Genannten darf nur die Veranstaltung von Lotterien und Auspielungen nach den Vorschriften des Dritten Abschnitts des Glücksspielstaatsvertrags erlaubt werden. § 10 Absatz 2 und 3 des Glücksspielstaatsvertrags statuiert das Lotterie- und Wettveranstaltungsmonopol des Staates. Während der Anwendbarkeit der Experimentierklausel des § 10a des Glücksspielstaatsvertrags ist § 10 Absatz 6 des Glücksspielstaatsvertrags auf die Veranstaltung von Sportwetten nicht anwendbar.

Eine weitere Erlaubnisvoraussetzung, die sich unmittelbar aus dem Glücksspielstaatsvertrag ergibt, ist, dass der Fachbeirat gemäß § 9 Absatz 5 des Glücksspielstaatsvertrags die Auswirkungen eines neuen Angebots unter Berücksichtigung der Ziele des § 1 des Glücksspielstaatsvertrags auf die Bevölkerung untersucht und bewertet hat, wobei Gleiches für die Einführung neuer oder die erhebliche Erweiterung bestehender Vertriebswege durch Veranstalter und Vermittler gilt.

§ 4 stellt zunächst die für alle Veranstalter öffentlicher Glücksspiele geltenden Regeln auf, dann die zusätzlichen Regeln, die nur für die Veranstalter von Sportwetten gelten. Da für die Erteilung einer Konzession zur Veranstaltung von Sportwetten gemäß § 4a des Glücksspielstaatsvertrags die Glücksspielaufsichtsbehörde des Landes Hessen im länder einheitlichen Verfahren gemäß § 9a Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 des Glücksspielstaatsvertrags zuständig ist (vgl. korrespondierende Zuständigkeitsregelung in § 10 Absatz 1 Satz 2), finden die Vorschriften des bremischen Ausführungsgesetzes für die Erteilung einer Erlaubnis zum Veranstellen von Sportwetten nur während der Übergangsphase auf Altfälle und dann wieder ab einem etwaigen Ende der Experimentierphase Anwendung.

Zu § 5 (Besondere Erlaubnisvoraussetzungen für das Vermitteln)

§ 5 regelt über § 3 hinausgehende weitere Anforderungen, von denen die Erteilung einer Erlaubnis zum Vermitteln öffentlicher Glücksspiele abhängt.

§ 5 Absatz 1 fasst die im Glücksspielstaatsvertrag vorgeschriebene Gebietsbezogenheit der von der jeweils zuständigen Behörde erteilten Erlaubnis für das Veranstalten und Vermitteln öffentlicher Glücksspiele (§ 4 Absatz 1 Satz 1 und § 9 Absatz 4 Satz 1 des Glücksspielstaatsvertrags) und die Abhängigkeit der Erlaubnisfähigkeit des Vermittelns eines Glücksspiels von der bereits erteilten Erlaubnis zum Veranstalten dieses Glücksspiels (§ 4 Absatz 2 Satz 2 des Glücksspielstaatsvertrags) in einer Norm zusammen. Dabei wird der in § 3 Absatz 4 des Glücksspielstaatsvertrags definierte Begriff des Veranstaltungs- und Vermittlungsorts dahingehend konkretisiert, dass es auf den tatsächlichen oder gewöhnlichen Aufenthaltsort des Spielers zum Zeitpunkt der Abgabe des Spielauftrags ankommt. Diese beiden geographischen Anknüpfungspunkte werden in ähnlicher Weise auch im Entwurf eines Gesetzes zur Besteuerung von Sportwetten (Deutscher Bundestag, Drucksache 17/8494) für die Ermittlung der Steuerpflicht für Sportwetten gemäß § 17 des Rennwett- und Lotteriegesetzes (Entwurf) verwendet. § 5 Absatz 1 ist so zu verstehen, dass im terrestrischen Vertrieb der tatsächliche Aufenthalt entscheidend ist, schließlich befindet sich der Spieler persönlich in einer Annahmestelle, Wettvermittlungsstelle, örtlichen Verkaufsstelle eines gewerblichen Spielvermittlers oder Wettannahmestelle eines Buchmachers. Beim Internetvertrieb kann der tatsächliche Aufenthalt des Spielers mittels Geolokalisation festgestellt werden, und der gewöhnliche Aufenthalt ist in der Regel mit dem bei der Registrierung des Kundenkontos angegebenen Wohnsitz identisch.

Gemäß § 4 Absatz 1 Satz 1 des Glücksspielstaatsvertrags bedürfen sowohl das Veranstalten als auch das Vermitteln eines öffentlichen Glücksspiels der Erlaubnis der zuständigen Behörde, wobei das Vermitteln eines Glücksspiels nur dann erlaubt werden darf, wenn dieses Glücksspiel gemäß § 4 Absatz 2 Satz 2 des Glücksspielstaatsvertrags nach den Vorgaben des Glücksspielstaatsvertrags (bereits) erlaubt ist. Eine auf der Grundlage des Glücksspielstaatsvertrags erteilte Erlaubnis zum Veranstalten beziehungsweise Vermitteln eines öffentlichen Glücksspiels ist wegen § 9 Absatz 4 Satz 1 des Glücksspielstaatsvertrags immer gebietsbezogen. Sowohl die Erlaubnis zum Veranstalten eines bestimmten Glücksspiels als auch die Erlaubnis zum Vermitteln dieses Glücksspiels müssen sich nach der Logik des Glücksspielstaatsvertrags auf dasselbe Gebiet eines bestimmten Bundeslandes oder eines Teils desselben beziehen, damit das Vermitteln in diesem Gebiet erlaubt ist. Dies gilt auch im gebündelten Verfahren gemäß § 19 Absatz 2 Satz 1 des Glücksspielstaatsvertrags. Die Glücksspielaufsichtsbehörde des Landes Niedersachsen kann für das Gebiet der Freien Hansestadt Bremen nur dann eine Erlaubnis zum gewerblichen Vermitteln eines öffentlichen Glücksspiels erteilen, wenn das betreffende Glücksspiel im Gebiet der Freien Hansestadt Bremen zuvor von der zuständigen Behörde erlaubt worden ist. Der Regelfall wird die Vermittlung von Lotterien des in der Freien Hansestadt Bremen tätigen Veranstalters gemäß § 10 Absatz 2 des Glücksspielstaatsvertrags sein. Für die Erteilung der Erlaubnis zum Veranstalten von Lotterien durch diesen Veranstalter ist gemäß § 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 der Senator für Inneres und Sport zuständig.

Auch für den Fall des Vermittelns von Sportwetten hat § 5 Absatz 1 klarstellende Funktion. Die Glücksspielaufsichtsbehörde des Landes Hessen erteilt einem Konzessionsnehmer im

ländereinheitlichen Verfahren gemäß § 9a des Glücksspielstaatsvertrags mit Wirkung für alle Länder, in denen der Glücksspielstaatsvertrag gilt, einschließlich der Freien Hansestadt Bremen, die Konzession zum Veranstanen von Sportwetten gemäß § 4a des Glücksspielstaatsvertrags. Erst nach Erteilung der Konzession gemäß § 4a des Glücksspielstaatsvertrags kann die nach dem jeweiligen Landesausführungsgesetz zuständige Behörde nach dem Akzessorietätsgrundsatz des § 4 Absatz 2 Satz 2 des Glücksspielstaatsvertrags über einen Antrag auf Erteilung der Erlaubnis zum Vermitteln dieser Sportwetten in einer Wettvermittlungsstelle im Gebiet des jeweiligen Landes entscheiden. In der Freien Hansestadt Bremen sind gemäß § 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 die Ortspolizeibehörden für die Erteilung der Erlaubnis zur Vermittlung von Sportwetten in Wettvermittlungsstellen zuständig.

Im Weiteren (Absätze 2 bis 4) fächert § 5 die besonderen Erlaubnisvoraussetzungen für Vermittler nach Glücksspielart und Vertriebsform auf. Zunächst werden Vorgaben für Annahmestellen (Absatz 2) und gewerbliche Spielvermittler (Absatz 3) aufgestellt, soweit diese öffentliche Glücksspiele – mit Ausnahme von Sportwetten – vermitteln. Absatz 4 widmet sich der Vermittlung von Sportwetten in Wettvermittlungsstellen (zum neu eingeführten Begriff vgl. §§ 3 Absatz 6, 10a Absatz 5 des Glücksspielstaatsvertrags). Die höhere Gefährdung der Spieler durch Sportwetten rechtfertigt in Wettvermittlungsstellen ein im Vergleich zu Annahmestellen und örtlichen Verkaufsstellen gewerblicher Spielvermittler erhöhtes Schutzniveau. Die gesetzlichen Schutzmaßnahmen, die in angemessener Weise über § 10a Absatz 5 und § 21 Absatz 2 des Glücksspielstaatsvertrags hinausgehen, sind angelehnt an Wettannahmestellen von Buchmachern, in denen Pferdewetten entgegengenommen und vermittelt werden, und Spielhallen, in denen ebenfalls mittel- bis hochgradig gefährliches Glücksspiel im Sinne des § 3 Absatz 1 des Glücksspielstaatsvertrags angeboten wird. Die Ortsbezogenheit der Erlaubnis für eine Wettvermittlungsstelle ist § 2 Absatz 2 Satz 1 und 2 des Rennwett- und Lotteriegengesetzes entlehnt. Ohne eine Ortsbezogenheit bestünde die Gefahr, dass bewegliche Wettvermittlungsstellen beantragt würden und dass das Abstandsgebot nicht zuverlässig erlaubt und überwacht werden könnte.

§ 29 Absatz 2 Satz 2 des Glücksspielstaatsvertrags schreibt vor, dass der Veranstalter, an den eine Annahmestelle öffentliche Glücksspiele zu vermitteln beabsichtigt, für die Annahmestelle den Antrag auf Erteilung der Erlaubnis gemäß § 4 Absatz 1 des Glücksspielstaatsvertrags stellen muss. Eine Wiederholung dieser Regel ist entbehrlich (vgl. auch klarstellend § 1 Absatz 4 und § 3 Absatz 1 Nummer 1).

§ 10 Absatz 4 des Glücksspielstaatsvertrags verpflichtet die Freie Hansestadt Bremen, die Zahl der Annahmestellen durch eine Ausführungsvorschrift im Sinne des § 28 Satz 1 des Glücksspielstaatsvertrags zu begrenzen. § 5 Absatz 2 Satz 1 führt im Vergleich zu § 5 Absatz 5 des Bremischen Glücksspielgesetzes a. F. eine modifizierte Begrenzung der Zahl von Annahmestellen ein. Annahmestellen sind *per definitionem* (§ 3 Absatz 5 des Glücksspielstaatsvertrags) in die Vertriebsorganisation des in der Freien Hansestadt Bremen tätigen Veranstalters gemäß § 10 Absatz 2 des Glücksspielstaatsvertrags eingegliedert. Während bislang eine fortschreitende Reduzierung der Anzahl angestrebt wurde, soll das im Verlauf der vier Jahre seit 1. Januar 2008 erreichte Niveau jetzt mehr oder weniger eingefroren werden, indem das Verhältnis der Zahl der Annahmestellen in Bezug gesetzt wird zur Bevölkerung. Das Verhältnis von einer Lotterievermittlungsstelle auf 3 500 Einwohner entspricht bei einem Bevölkerungsstand von gegenwärtig etwa 660 000 Einwohnern (Angaben des Statistischen Landesamts) einer Zahl von 188 Lotterievermittlungsstellen. Derzeit erlaubt sind 181

Annahmestellen, die in die Vertriebsorganisation der Bremer Toto und Lotto GmbH eingliedert sind. Eine weitere Reduzierung der Zahl wird schon deshalb nicht mehr angestrebt, weil die Veranstaltung und Vermittlung von Lotterien durch die zu erwartende Erteilung einer Ausnahmeerlaubnis für den Internetvertrieb gemäß § 4 Absatz 5 des Glücksspielstaatsvertrags ubiquitär werden wird. Eine Abstandsregelung wie bei Wettvermittlungsstellen und Spielhallen erscheint nicht erforderlich, da von den in Annahmestellen vermittelten Glücksspielen im Wesentlichen (Ausnahmen bilden Glücksspiele wie die tägliche Lotterie KENO) eine geringere Gefährdung ausgeht.

§ 5 Absatz 2 Satz 2 stellt sicher, dass sich Annahmestellen in Bezug auf die Erlaubnis zur Vermittlung von Sportwetten nicht auf den im Vergleich zu § 5 Absatz 4 günstigeren Begrenzungsschlüssel berufen dürfen. § 5 Absatz 4 ist demnach *lex specialis* gegenüber § 5 Absatz 2 Satz 1.

§ 5 Absatz 3 Satz 1 hebt das seit 1. Januar 2011 geltende Verbot örtlicher Verkaufsstellen gewerblicher Spielvermittler unter grundsätzlicher Beibehaltung des Begrenzungsgedankens auf. Eine Lockerung erscheint angezeigt, weil durch § 4 Absatz 5 des Glücksspielstaatsvertrags auch der Internetvertrieb für gewerbliche Spielvermittler und die gewerbliche Vermittlung von Sportwetten im Internet und in Wettvermittlungsstellen an gewerbliche Veranstalter erlaubnisfähig wird. Damit steigt die Verfügbarkeit des Glücksspielangebots. Im Vergleich zum Internetvertrieb bieten örtliche Verkaufsstellen unter suchtpreventiven Gesichtspunkten den Vorteil der höheren sozialen Kontrolle der Spieler durch das Personal. Das Gesetz sieht eine Rechtsverordnungsermächtigung für den Senator für Inneres und Sport zur Regelung örtlicher Verkaufsstellen von gewerblichen Spielvermittlern vor. Eine solche Rechtsverordnung hat die Zahl der örtlichen Verkaufsstellen zu begrenzen (vgl. die entsprechende Regelung für Annahmestellen und Wettvermittlungsstellen in § 10 Absatz 4 bzw. § 10a Absatz 5 Satz 1 des Glücksspielstaatsvertrags). Zur Orientierung für einen Begrenzungsmaßstab kommen beispielsweise ein einwohnerbezogener Maßstab wie bei den Annahmestellen (§ 5 Absatz 2 Satz 1) und/oder eine ortsteilbezogene Quotierung wie bei den Wettvermittlungsstellen (§ 5 Absatz 4 Satz 2 Nummern 1 und 2) in Betracht. Für die gewerbliche Vermittlung von Sportwetten in Wettvermittlungsstellen ist nicht § 5 Absatz 3, sondern § 5 Absatz 4 anzuwenden. Eine ausdrückliche Regelung wie in § 5 Absatz 2 Satz 2 ist entbehrlich, da § 3 Absatz 6 des Glücksspielstaatsvertrags bereits definiert, dass die gewerbliche Spielvermittlung den Betrieb einer Wettvermittlungsstelle nicht einschließt.

§ 5 Absatz 4 stellt besondere Erlaubnisvoraussetzungen für den durch den Glücksspielstaatsvertrag neu eingeführten Begriff der Wettvermittlungsstelle auf.

§ 5 Absatz 4 Satz 1 hebt die Ortsbezogenheit der Erlaubnis zum Vermitteln von Sportwetten in einer Wettvermittlungsstelle heraus, die sich aus § 10a Absatz 6 Satz 2 des Glücksspielstaatsvertrags („Die Vermittlung von Sportwetten *in* diesen Stellen ...“) ableiten lässt. Die Ortsbezogenheit ist auch angelehnt an die Erlaubnispflichtigkeit der Buchmacherörtlichkeit gemäß § 2 Absatz 2 Satz 1 des Rennwett- und Lotterieggesetzes. Bewegliche Wettvermittlungsstellen außerhalb einer Räumlichkeit (beispielsweise vom Vermittler zu diesem Zweck eingesetzte Smartphones oder tragbare Computer) sind damit ausgeschlossen. Anhand der Adresse der Wettvermittlungsstelle können die Abstandsregelungen und die umfeldbezogenen Erlaubnisvoraussetzungen geprüft werden. Hierzu gehören in erster Linie Vorgaben, die sich unmittelbar aus dem Glücksspielstaatsvertrag ergeben, beispielsweise das Gebot der

Trennung der Vermittlung von Sportwetten vom Betrieb von Einrichtungen, in denen Sportveranstaltungen stattfinden (§ 21 Absatz 3 Satz 1 des Glücksspielstaatsvertrags).

Die Neueinführung des Begriffs der Wettvermittlungsstelle (vgl. § 3 Absatz 6, § 10a Absatz 5 des Glücksspielstaatsvertrags) bedeutet nicht, dass die Vermittlung von Sportwetten in Annahmestellen nicht mehr zulässig wäre. Eine Annahmestelle, in der neben Lotterien zugleich auch Sportwetten vermittelt werden sollen, unterliegt jedoch nicht nur dem Begrenzungsschlüssel des § 5 Absatz 2 Satz 1, sondern mit Blick auf die Sportwetten zusätzlich den nochmals verschärften Erlaubnisvoraussetzungen des § 5 Absatz 4. Sollte die Vermittlung von Sportwetten aufgrund der Begrenzungskriterien des § 5 Absatz 4 Satz 2 Nummer 1 und 2 in einer bestimmten Annahmestelle nicht erlaubnisfähig sein, kann sie sich hinsichtlich der Vermittlung von Sportwetten nicht auf das günstigere Begrenzungskriterium des § 5 Absatz 2 Satz 1 (d. h. eine Annahmestelle auf 3 500 Einwohner) berufen, vgl. klarstellend § 5 Absatz 2 Satz 2. § 18 sieht eine Übergangsregelung für Annahmestellen, in denen das Vermitteln erlaubter staatlich veranstalteter Sportwetten übergangsweise weiterhin erlaubt ist, vor. Erwähnenswert ist in diesem Zusammenhang, dass der Glücksspielstaatsvertrag durchaus Unverträglichkeiten für die Errichtung einer Wettvermittlungsstelle kennt. So sieht der Staatsvertrag vor, dass in einem Gebäude oder Gebäudekomplex, in dem sich eine Spielhalle oder eine Spielbank befindet, Sportwetten nicht vermittelt werden dürfen. Letzteres wird durch § 5 Absatz 4 Satz 2 Nummer 3 zur Erlaubnisvoraussetzung erhoben und wirkt nach Erteilung der Erlaubnis als möglicher Widerrufsgrund fort.

§ 5 Absatz 4 Satz 2 Nummer 1 und 2 wird der Pflichtaufgabe im Sinne der §§ 10a Absatz 5 Satz 1, 28 Satz 1 des Glücksspielstaatsvertrags gerecht, die Zahl der Wettvermittlungsstellen im Gebiet der Freien Hansestadt Bremen zu begrenzen. Der Mindestabstand von 250 Metern Luftlinie ist aus § 2 Absatz 2 Nummer 4 des Bremischen Spielhallengesetzes (Änderungsentwurf) entlehnt und dort bereits im Eilrechtsschutzverfahren gerichtlich bestätigt worden (Verwaltungsgericht Bremen, Beschlüsse vom 31. August 2011, Az. 5 V 514/11 und 5 V 532/11). Der Mindestabstand dient der Entzerrung des Angebots und der Möglichkeit für den Spieler zum „Abkühlen“ zwischen zwei Glücksspielstätten. Die Einschränkung durch § 5 Absatz 4 Satz 2 Nummer 2, dass nur eine Wettvermittlungsstelle pro Veranstalter und Stadtbezirk zugelassen wird, soll sicherstellen, dass es bei der Verteilung der Erlaubnisse für Wettvermittlungsstellen nicht zu Ungerechtigkeiten kommt. Sobald der erste Wettveranstalter eine Konzession gemäß § 4a des Glücksspielstaatsvertrags erlangt hat (frühestens ab Inkrafttreten des Glücksspielstaatsvertrags am 1. Juli 2012), können die ersten Erlaubnisse für Wettvermittlungsstellen erteilt werden. Dabei stellt § 5 Absatz 4 Satz 2 Nummer 2 sicher, dass nicht das gesamte Gebiet der Freien Hansestadt Bremen im Raster von 250 Metern mit Wettvermittlungsstellen für den allerersten Konzessionsnehmer gemäß § 4a des Glücksspielstaatsvertrags überzogen und die Konkurrenz blockiert werden kann.

§ 5 Absatz 4 Satz 2 Nummer 4 und 5 sind an § 33i Absatz 2 Nummer 2 und 3 der Gewerbeordnung angelehnt, um einen in etwa gleichen Mindestregelungsstandard für Spielhallen und Wettvermittlungsstellen zu schaffen. Aufgrund der Ortsbezogenheit und § 5 Absatz 4 Satz 2 Nummer 4 und 5 kann die Behörde beispielsweise vom Antragsteller eine Raumzeichnung anfordern, anhand derer sie sich ein Bild von den örtlichen Gegebenheiten machen und prüfen kann, ob ein für den Spieler und für die Glücksspielaufsicht transparenter Spielbetrieb gewährleistet ist. Es ist auch denkbar, dass die zuständige Behörde die Räumlichkeit vor Erteilung der Erlaubnis in Augenschein nimmt. Werden beispielsweise in derselben Räumlichkeit

eine Wettvermittlungsstelle für Sportwetten, eine Stelle zur Entgegennahme oder Vermittlung von Pferdewetten und eine Annahmestelle für sonstige erlaubte Glücksspiele untergebracht, so sind die Spielangebote so voneinander zu trennen, dass der Spieler ohne Mühe erkennen kann, an welchem er gerade teilnimmt.

§ 5 Absatz 4 Satz 2 Nummer 6 dient dem Jugendschutz. Eine geeignete Vorkehrung, um den Zutritt Minderjähriger zu verhindern, ist beispielsweise eine Ausweiskontrolle am Eingang. Die zuständige Behörde entscheidet im Erlaubnisverfahren, ob die im Antrag genannten Vorkehrungen ausreichend sind. Daneben gilt § 6 Absatz 1 des Jugendschutzgesetzes.

§ 5 Absatz 4 Satz 2 Nummer 7 erhöht für den Spieler und die Glücksspielaufsicht die Transparenz des Spielangebots. Unerlaubte Spielangebote auf Computern oder Terminals können zu aufsichtlichen Maßnahmen bis zum Widerruf der Erlaubnis gemäß § 49 des Bremischen Verwaltungsverfahrensgesetzes und Bußgeldverfahren gemäß § 16 führen. Die Einrichtung einer Wettvermittlungsstelle in einem Internetcafé ist aufgrund dieser Regelung ohne Ausnahme ausgeschlossen. Selbstbedienungsgeräte, wie beispielsweise Tipp-Terminals, die ausschließlich der Vermittlung der Sportwetten im erlaubten Umfang dienen, können ausnahmsweise von der zuständigen Behörde zugelassen werden. Die Abwicklung des Vermittlungsgeschäfts kann demnach durch Selbstbedienung in gewissen Grenzen erleichtert werden. Zulässig ist jedoch bei der terminalunterstützten Sportwettvermittlung nur die Vermittlung an den Veranstalter, der in der für die konkrete Wettvermittlungsstelle erteilten Erlaubnis zur Vermittlung von Sportwetten genannt ist. Besonderes Augenmerk verlangt hier die Einhaltung der Anforderungen an den Jugendschutz gemäß § 4 Absatz 3 Sätze 1 bis 3 des Glücksspielstaatsvertrags und an den Ausschluss gesperrter Spieler gemäß § 21 Absatz 5 des Glücksspielstaatsvertrags. Dies wird durch die entsprechende Anwendung des § 4 Absatz 5 des Glücksspielstaatsvertrags sichergestellt.

§ 5 Absatz 4 Satz 2 Nummer 8 sieht – ähnlich der Regelung bei Buchmachern – vor, dass der Betreiber einer Wettvermittlungsstelle durch Bankbürgschaft eine Sicherheit von 12 500 Euro und für jeden Angestellten eine weitere Sicherheit von 500 Euro für Forderungen auf Gewinne nachweisen muss. Die Vorschrift steht in Verbindung mit den Vorgaben zum angemessenen Betriebskapital und den Rückstellungen gemäß § 3 Absatz 1 Nummer 5. Sie dient dem Spielerschutz und bewirkt gleichzeitig eine weitere „weiche“ Begrenzung der Zahl an Wettvermittlungsstellen im Sinne des §§ 10a Absatz 5 Satz 1, 28 Satz 1 des Glücksspielstaatsvertrags, da nicht jeder Antragsteller ausreichend kreditwürdig ist.

Zu § 6 (Lotterien mit geringerem Gefährdungspotential)

§ 6 fasst die bisher in §§ 18 und 19 des Bremischen Glücksspielgesetzes a. F. enthaltenen Regelungen zu Lotterien mit geringerem Gefährdungspotential und der Unterform der kleinen Lotterien in einer Vorschrift zusammen. § 6 Absatz 1 stellt klar, dass für die Erteilung der Erlaubnis zum Veranlassen oder Vermitteln von Lotterien mit geringerem Gefährdungspotential (einschließlich kleinen Lotterien) im Wesentlichen die Vorschriften der §§ 4 Absätze 1, 12 bis 17 des Glücksspielstaatsvertrags zur Anwendung kommen. §§ 3 bis 5 finden keine Anwendung.

Für die Erteilung der Erlaubnis zur Veranstaltung kleiner Lotterien macht § 6 Absatz 2 von der Öffnungsklausel des § 18 des Glücksspielstaatsvertrags Gebrauch und weicht von den

Regelungen des Glücksspielstaatsvertrags ab. Diese Lockerungen sah bereits § 19 des Bremischen Glücksspielgesetzes a. F. vor.

Zu § 7 (Glücksspielähnliche Spiele)

§ 7 übernimmt leicht gekürzt die Rechtsverordnungsermächtigung aus § 17 des Bremischen Glücksspielgesetzes a. F. für glücksspielähnliche Spiele.

Zu § 8 (Spielersperrdatei)

§ 8 übernimmt den wesentlichen Teil des § 10 des Bremischen Glücksspielgesetzes a. F. zur landesspezifischen Regelung der Sperrdatei. Soweit § 10 des Bremischen Glücksspielgesetzes a. F. vom Regelungsgehalt nicht mehr mit der zentralen Sperrdatei, die gemäß § 23 Absatz 1 Satz 1 des Glücksspielstaatsvertrags von der zuständigen Behörde des Landes Hessen geführt werden soll, in Einklang zu bringen war, wurden die Altvorschriften in § 17 ausgelagert, um in der Übergangszeit gemäß § 29 Absatz 3 Satz 1 des Glücksspielstaatsvertrags keinen rechtsfreien Raum zu hinterlassen.

§ 8 Absatz 5 trägt der Tatsache Rechnung, dass die von der zuständigen Behörde des Landes Hessen geführte zentrale Sperrdatei möglicherweise erst zum 1. Juli 2013 funktionsfähig sein wird (vgl. die Übergangsregelung in § 29 Absatz 3 Satz 1 des Glücksspielstaatsvertrags). Da die Art und Weise des technischen Zusammenwirkens der Veranstalter und Vermittler öffentlichen Glücksspiels mit der künftigen zentralen Sperrdatei noch nicht vollständig absehbar ist und durch das Hinzutreten privater Sportwettvermittler die Hard- und Software zum Abfragen der Sperrdatei heterogen zu werden droht, sieht § 8 Absatz 5 eine entsprechende Öffnungsklausel vor, die dem Senator für Inneres und Sport ermöglicht, zu gegebener Zeit die Einzelheiten zu regeln. Da die Landeslotteriegesellschaften bereits jetzt mit kartenbasierten Sperrsystemen arbeiten und das Bundesland Hessen die Einführung eines kartenbasierten Sperrsystems für private Sportwettanbieter und Spielhallen prüft, sieht der Gesetzesentwurf des Bremischen Glücksspielgesetzes in § 8 Absatz 5 die mittelfristig realisierbare Option vor, das Sperrsystem im Gebiet der Freien Hansestadt Bremen auf der Grundlage einer einheitlich geltenden personenbezogenen Spielerkarte zu organisieren. Form und Ausgestaltung der Spielerkarte sind bewusst offengehalten. Für den Fall, dass der Senator für Inneres und Sport eine entsprechende Verordnung erlässt, kann bestimmt werden, dass die Spielerkarte in der Freien Hansestadt Bremen das einzige Dokument ist, das als vergleichbare Identitätskontrolle im Sinne der § 21 Absatz 5 Satz 2, § 22 Absatz 2 Satz 2 des Glücksspielstaatsvertrags zulässig ist. Diese auf das Gebiet der Freien Hansestadt Bremen begrenzte Regelungsoption ist vorrangig für den terrestrischen Vertrieb und möglicherweise für den Internetvertrieb der bremischen Landeslotteriegesellschaft von Bedeutung, denn nur für diese Vertriebsformen liegt die Zuständigkeit zur Erlaubniserteilung bei bremischen Behörden. Im Übrigen werden Erlaubnisse für den Internetvertrieb im länder einheitlichen Verfahren erteilt. Für die Vermittler und Veranstalter öffentlichen Glücksspiels hat die Vereinheitlichung der Modalitäten zur Abfrage der Spielersperrdatei den Vorteil der Kostenersparnis beim Aufbau der Infrastruktur für den Anschluss an das zentrale Sperrsystem gemäß §§ 8, 23 des Glücksspielstaatsvertrags. Für den Spieler hat dies den praktischen Nutzen, dass er alle öffentlichen Glücksspiele mit erhöhtem Gefährdungsgrad – mit Ausnahme der Spielbank – mit einer einheitlichen Spielerkarte nutzen kann. Für die Allgemeinheit erwächst ein Vorteil aus dem zuverlässigen, prüfbar funktionierenden des Systems zur Spielersperrdatei und der hie-

raus resultierenden Spielsuchtprävention nebst Vermeidung sozialer Folgekosten der Spielsucht (Therapiekosten, soziale Folgekosten). Es wird angestrebt, die Ausgabe und Verwendung der Spielerkarte mittel- bis langfristig auch auf Spielhallen im Gebiet der Freien Hansestadt Bremen auszudehnen. Es erscheint sinnvoll, in der Rechtsverordnung Maßnahmen vorzuschreiben, die gewährleisten, dass die Spielerkarte bei der Identitätskontrolle gemäß § 21 Absatz 5 Satz 2, § 22 Absatz 2 Satz 2 des Glücksspielstaatsvertrags nur vom berechtigten Spieler verwendet werden kann. Dies können technische Merkmale wie ein mit der Spielerkarte fest verbundenes Lichtbild oder technische Verfahren wie die Abfrage einer mit der Spielerkarte verbundenen persönlichen Identifikationsnummer (PIN) sein.

Zu § 9 (Befugnisse)

§ 9 Absatz 1 konkretisiert die allgemeine Befugnisnorm des § 9 Absatz 1 Satz 2 in Verbindung mit Satz 3 Nummer 3 des Glücksspielstaatsvertrags für den Fall des unerlaubten Veranstaltens oder Vermittelns öffentlicher Glücksspiele in einer Räumlichkeit auf der Rechtsfolgeenseite dahingehend, dass das Ermessen so ausgeübt werden soll, dass die Schließung dieser Räumlichkeit verfügt wird. Da es sich um eine Soll-Vorschrift handelt, mag eine Ausnahme von der gesetzlichen Ermessensreduzierung bestehen, wenn beispielsweise die Tätigkeit des Veranstaltens oder Vermittelns öffentlicher Glücksspiele sich im konkreten Einzelfall bereits im Erlaubnisverfahren befindet und absehbar ist, dass der Veranstalter oder Vermittler zuverlässig ist. Die Regel ist jedoch, dass es in solchen Fällen zu einer Schließung des Geschäftslokals kommen wird. Mit einer gesetzlichen Reduzierung des Ermessensspielraums auf Null bei einem objektiv festgestellten Verstoß gegen das Verbot, unerlaubt Glücksspiele zu veranstalten oder zu vermitteln, hat § 22 Absatz 4 Satz 2 des Niedersächsischen Glücksspielgesetzes vom 17. Dezember 2007 die dortigen Behörden in die Lage versetzt, wirkungsvoll unerlaubtes Glücksspiel zu bekämpfen. In aller Regel haben die Gerichte diese Vorgehensweise gestützt. Der bremische Gesetzesvorschlag greift diesen Erfahrungswert auf, geht aber einen etwas moderateren Weg.

§ 9 Absatz 2 dehnt den Anwendungsbereich des § 9 Absatz 1 des Glücksspielstaatsvertrags auf das Ausführungsgesetz, also das Bremische Glücksspielgesetz selbst aus, was im Ländervergleich nicht unüblich ist. Beispielsweise sieht bereits nach geltendem Recht Artikel 4 Absatz 2 des bayerischen Gesetzes zur Ausführung des Staatsvertrages zum Glücksspielwesen in Deutschland vom 20. Dezember 2007 (GVBl, S. 922) eine solche Ausdehnung vor. In der bayerischen Regelung wird auch § 9 Absatz 2 des Glücksspielstaatsvertrags für anwendbar erklärt. Regelungstechnisch folgt § 9 Absatz 2 Satz 2 diesem Beispiel.

Der Anwendungsbereich des § 9 Absatz 1 und 2 des Glücksspielstaatsvertrags erstreckt sich gemäß § 2 Absatz 5 des Glücksspielstaatsvertrags nicht auf Pferdewetten. Diese Gesetzeslücke des § 2 Absatz 5 des Glücksspielstaatsvertrags wird durch die in § 9 Absatz 3 geregelte Ausdehnung der Befugnisse auf Pferdewetten geschlossen. Andernfalls wäre zumindest fraglich, auf welcher Rechtsgrundlage die unerlaubte Vermittlung oder Veranstaltung von Pferdewetten untersagt werden kann und auf welcher Rechtsgrundlage die öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen, die sich aus §§ 5 bis 7 des Glücksspielstaatsvertrags zu Jugendschutz, Werbebeschränkungen, Spielerschutz und Aufklärung und dem Achten Abschnitt des Glücksspielstaatsvertrags ergeben, gegenüber dem Vermittler oder Veranstalter von Pferdewetten im Wege einer ordnungsrechtlichen Verfügung und mittels Verwaltungszwang durchgesetzt werden können. Die zuständige Behörde müsste wahrscheinlich versu-

chen, auf die allgemeinen polizeilichen Befugnisse (§ 10 Bremisches Polizeigesetz) in Verbindung mit den Normen des Glücksspielstaatsvertrags zurückgreifen, allerdings mit unklarer Aussicht auf Erfolg. § 9 Absatz 3 Satz 2 sorgt dafür, dass die Befugnisserweiterungen des Absatz 1 und 2 auch für Pferdewetten gelten.

Zu § 10 (Glücksspielaufsicht)

§ 10 Absatz 1 regelt die Zuständigkeit der Glücksspielaufsicht für die Erteilung von Erlaubnissen. Hier wird im Wesentlichen die bisherige Regelung gemäß § 20 Absatz 1 des Bremischen Glücksspielgesetzes a. F. beibehalten, wobei der einheitlichen Zuständigkeit im länderereinheitlichen Verfahren gemäß §§ 9a Absatz 1 und 2 des Glücksspielstaatsvertrags bzw. im gebündelten Verfahren gemäß § 19 Absatz 2 des Glücksspielstaatsvertrags durch einen klarstellenden Zusatz in § 10 Absatz 1 Satz 2 Rechnung zu tragen war. Klargestellt wurde durch § 10 Absatz 1 Satz 3 außerdem, dass die Zuständigkeit für die Erteilung der Erlaubnis für den Vertriebsweg Internet gemäß § 4 Absatz 5 des Glücksspielstaatsvertrags der Zuständigkeit für die Erteilung der Haupterlaubnis gemäß § 4 Absatz 1 Satz 1 des Glücksspielstaatsvertrags beziehungsweise der Konzession gemäß § 4a Absatz 1 Satz 1 des Glücksspielstaatsvertrags (vgl. § 10a Absatz 4 des Glücksspielstaatsvertrags) folgt. Im Vergleich zum alten Recht ist die Zuständigkeit der Ortspolizeibehörden für die Erteilung der Erlaubnis zum Vermitteln von Sportwetten in einer Wettvermittlungsstelle neu hinzugekommen. Es besteht dann Gleichlauf mit der Zuständigkeit für die Erteilung der Erlaubnis zum Betreiben einer Spielhalle.

§ 10 Absatz 2 regelt die Zuständigkeit der Glücksspielaufsicht auf der Grundlage des § 9 Absatz 1 des Glücksspielstaatsvertrags. Diese Aufgabe erstreckt sich beispielsweise auf das Ausüben der Glücksspielaufsicht gegenüber den Erlaubnisnehmern und den Vollzug mittels Anordnungen im Einzelfall und Überwachung der Einhaltung der Nebenbestimmungen der Erlaubnis. Ebenfalls erfasst von den Aufgaben gemäß § 9 Absatz 1 Glücksspielstaatsvertrag ist das Unterbinden unerlaubten öffentlichen Glücksspiels und der Werbung hierfür. Die zur Wahrnehmung der Aufgaben und Ausübung der Befugnisse des § 9 Absatz 1 des Glücksspielstaatsvertrags für diesen Aufgabenbereich vorgesehenen Zuständigkeitsregeln gemäß § 20 Absätze 1 und 2 des Bremischen Glücksspielgesetzes a. F. haben sich in manchen Punkten als zu undifferenziert erwiesen. Die nunmehr in § 10 Absatz 2 vorgesehenen Regelungen streben größere Klarheit bei der Aufgabenzuweisung an. § 10 Absatz 2 Nummer 1 stellt die aus § 9a Absatz 3 des Glücksspielstaatsvertrags bekannte Korrelation der Zuständigkeit für die Erlaubniserteilung und für die Glücksspielaufsicht gegenüber den Konzessions- und Erlaubnisnehmern her. § 10 Absatz 2 Nummer 2 regelt zwei Bereiche, in denen der Senator für Inneres und Sport wegen der üblicherweise für das gesamte Gebiet der Freien Hansestadt Bremen betreffenden Sachlage Anordnungen auf der Grundlage des § 9 Absatz 1 Satz 2 in Verbindung mit Satz 3 Nummer 3 oder 4 des Glücksspielstaatsvertrags treffen kann. Soweit Finanzströme für unerlaubtes Glücksspiel blockiert werden sollen, wird allerdings in aller Regel die zuständige Glücksspielaufsichtsbehörde des Landes Niedersachsen die länderereinheitliche Zuständigkeit gemäß § 9a Absatz 2 Satz 2 des Glücksspielstaatsvertrags wahrnehmen. Die Auffangzuständigkeit für § 9 Absatz 1 des Glücksspielstaatsvertrags liegt bei den Ortspolizeibehörden.

Wie bisher erteilt der Senator für Inneres und Sport die Ermächtigung gemäß § 9 Absatz 1 Satz 4 des Glücksspielstaatsvertrags, wenn das Tätigwerden einer Behörde eines anderen Bundeslandes mit Wirkung für die Freie Hansestadt Bremen angezeigt ist.

Die sachliche Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten ergibt sich aus § 10 Absatz 4. Diese Regelung entspricht § 20 Absatz 2 des Bremischen Glücksspielgesetzes a. F.

Die Zuständigkeit für die Durchführung des Rennwett- und Lotteriegengesetzes verbleibt unverändert beim Senator für Inneres und Sport, soweit nicht eine Erlaubnis zum Internetvertrieb erteilt werden soll (§ 27 Absatz 2 Satz 1 des Glücksspielstaatsvertrags).

Aufgrund der Verordnungsermächtigung in § 10 Absatz 6 kann der Senator für Inneres und Sport beispielsweise bestimmen, dass die Ortspolizeibehörden für die Identifizierung des Spielers und Ausgabe der Spielerkarte gemäß § 8 Absatz 5 zuständig sind.

Zu §§ 11 bis 15 (Abgaben, Kosten der Suchtprävention und Glücksspielaufsicht, Prüfung)

§§ 11 bis 13 und § 15 entsprechen fast wortgleich §§ 12 bis 15 des Bremischen Glücksspielgesetzes a. F. § 14 entspricht § 8 Absatz 4 des Bremischen Glücksspielgesetzes a. F. In § 12 wurde als Quelle für die zu verteilenden Mittel neben der Abgabe gemäß § 11 auch die Konzessionsabgabe gemäß § 4d des Glücksspielstaatsvertrags aufgenommen. Diese Regelung bezweckt, dass auch während der siebenjährigen Experimentierphase gemäß § 10a des Glücksspielstaatsvertrags das Abgabenaufkommen aus Sportwetten den unter § 12 Absatz 1 aufgeführten gesetzlichen Destinatären zukommt. Allerdings ist hierbei zu beachten, dass gemäß § 4d Absatz 7 des Glücksspielstaatsvertrags die vom Konzessionsnehmer in Ausübung der Konzession gezahlten Steuern auf der Grundlage des Rennwett- und Lotteriegengesetzes auf die Konzessionsabgabe anzurechnen sind. Aufgrund der Subsidiarität der Konzessionsabgabepflicht ist zu erwarten, dass in der Praxis mit keinem nennenswerten Konzessionsabgabenaufkommen zu rechnen ist.

Eine redaktionelle Anpassung in § 13 stellt durch einen Verweis auf § 2 Absatz 2 Satz 1 sicher, dass die Norm nur dann Anwendung findet, wenn die Freie Hansestadt Bremen sich zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgabe, ein ausreichendes Glücksspielangebot sicherzustellen, einer privatrechtlichen Gesellschaft im Sinne des § 10 Absatz 2 Satz 1 des Glücksspielstaatsvertrags, an der sie unmittelbar oder mittelbar maßgeblich beteiligt ist, bedient. Nur bei diesen Beteiligungsverhältnissen erscheinen sowohl die durch § 13 eingeräumte staatliche Befugnis zur Abschöpfung des erzielten Überschusses als auch das Veto-Recht der Glücksspielaufsicht bei Änderungen der Regelungen im Gesellschaftsvertrag über die Gewinnverwendung legitim. Vom gesellschaftsrechtlich geprägten Wortlaut und Sinngehalt unpassend wäre § 13 hingegen, wenn die Freie Hansestadt Bremen ihre Aufgaben gemäß § 10 Absatz 1 des Glücksspielstaatsvertrags selbst, durch eine von allen Vertragsländern gemeinsam geführte öffentliche Anstalt oder juristische Personen des öffentlichen Rechts erfüllen würde. Gleiches gilt für den Fall, dass die Freie Hansestadt Bremen gemäß § 10 Absatz 2 Satz 2 des Glücksspielstaatsvertrags in einem Verwaltungsabkommen eine gemeinschaftliche Aufgabenerfüllung oder eine Aufgabenerfüllung durch die Unternehmung eines anderen Landes vereinbart.

Zu § 16 (Ordnungswidrigkeiten)

§ 16 übernimmt in teils gekürzter Fassung den Inhalt des § 22 des Bremischen Glücksspielgesetzes a. F. Weniger wichtige Ordnungswidrigkeitentatbestände wurden aufgehoben.

Zu § 17 (Sperrdatei während der Übergangszeit)

§ 29 Absatz 3 Satz 3 des Glücksspielstaatsvertrags bestimmt, dass die bislang bestehenden Aufgaben der Glücksspielveranstalter gemäß § 10 Absatz 2 Glücksspielstaatsvertrag und Spielbanken zur Führung einer Sperrdatei gemäß §§ 8, 23 Glücksspielstaatsvertrag bis zur Übernahme der Führung der zentralen Sperrdatei durch die zuständige Behörde des Landes Hessen unberührt bleiben. Soweit mit neuem Recht vereinbar, werden die bisherigen Landesausführungsvorschriften zur Sperrdatei (§ 10 des Bremischen Glücksspielgesetzes a. F.) in § 8 übernommen. Restbestände, die nur während der Übergangsphase zum Tragen kommen, finden sich in der Übergangsregelung des § 17.

Zu § 18 (Übergangsregelung)

§ 18 schafft eine Übergangsregelung für Annahmestellen, in denen bis zum Inkrafttreten des neuen Glücksspielstaatsvertrags das Vermitteln von Sportwetten nach altem Recht erlaubt war und aufgrund der Übergangsvorschrift des § 29 Absatz 1 Satz 3 des Glücksspielstaatsvertrags übergangsweise weiter erlaubt ist. In diesem Fall gilt die Begrenzung von einer Annahmestelle auf 3 500 Bewohner (§ 5 Absatz 2 Satz 1) auch für die Vermittlung von Sportwetten. Dies wird dadurch verdeutlicht, dass § 5 Absatz 2 Satz 2 in diesem Fall keine Anwendung findet.

Es bedarf keiner ausdrücklichen Regelung, dass § 5 Absatz 4 auf Annahmestellen Anwendung findet, wenn ihr Betreiber die Erlaubnis zum Vermitteln von Sportwetten, deren Veranstaltung einer Konzession gemäß § 4a des Glücksspielstaatsvertrags bedarf, beantragt.

Zu Artikel 2 (Änderung des Gesetzes über die Zulassung einer öffentlichen Spielbank)

Das Änderungsgesetz gleicht die Ziele des Gesetzes über die Zulassung einer öffentlichen Spielbank an § 1 des Glücksspielstaatsvertrags an und stellt sicher, dass die Sperrdatei der Spielbank künftig an das zentrale, von der Glücksspielaufsichtsbehörde des Landes Hessen geführte Sperrsystem gemäß §§ 8, 23 des Glücksspielstaatsvertrags angeschlossen werden kann. § 12a sieht insoweit eine Übergangsregelung vor.

Zu Artikel 3 (Änderung des Bremischen Spielhallengesetzes)**Zu Nummer 1** (§§ 1, 2)

§ 1 wird redaktionell angepasst. Der Begriff des Spielhallengewerbes ist mit dem des § 1 Absatz 2 des Bremischen Spielhallengesetzes identisch und umfasst die erste und zweite Alternative des Spielhallenbegriffs nach § 33i Absatz 1 Satz 1 der Gewerbeordnung. Der gewerbsmäßige Betrieb von Räumlichkeiten, die dem Aufstellen von Unterhaltungsspielen

ohne Gewinnmöglichkeit dienen, wird nicht vom Begriff des Spielhallengewerbes nach dem Bremischen Spielhallengesetz erfasst. Wie bereits zutreffend in der Gesetzesbegründung (Bremische Bürgerschaft-Landtag, Drs. 17/1736, S. 6) ausgeführt wird, unterfallen diese mangels suchtgefährdender Wirkung nicht dem Anwendungsbereich.

§ 2 wird angepasst. Entsprechend der Konzeption einer gesetzlichen Regelung für Spielhallen werden nicht lediglich zusätzliche Erlaubnisvoraussetzungen für eine Spielhallenerlaubnis nach § 33i der Gewerbeordnung normiert, sondern die Erlaubnisbedürftigkeit sowie die Erlaubnisvoraussetzungen nach Vorbild des Bremischen Gaststättengesetzes eigenständig landesrechtlich geregelt. Zugleich werden die Genehmigungsvoraussetzungen um solche Bestimmungen befreit, die bereits Gegenstand des Baugenehmigungsverfahrens gewesen sind und denen keine darüber hinausgehende Bedeutung zukommt. § 2 löst § 33i der Gewerbeordnung ab. Zum Betrieb einer Spielhalle oder eines ähnlichen Unternehmens ist nunmehr eine Erlaubnis nach § 2 notwendig und nicht mehr nach § 33i der Gewerbeordnung.

Die zukünftige Befristung von Spielhallenerlaubnissen beruht auf § 24 Absatz 2 des Glücksspielstaatsvertrags. Danach ist die Erlaubnis zu befristen. Der Zeitraum von fünf Jahren erfolgt in Anlehnung an § 29 Absatz 4 des Glücksspielstaatsvertrags. Mit dem Zeitraum wird auf die Spielhallenbetreiber Rücksicht genommen. Unter Zugrundelegung der in der AfA-Tabelle für die verwendbaren Anlagegüter unter Ziffer 7.5.1 ausgewiesenen Nutzungsdauer für Geldspielgeräte (Schreiben des BMF vom 15.12.200, Az. IVD2-1551-188/002000) sind die Geräte nach ca. vier Jahren amortisiert (vgl. BR-Drs. 881/10, S. 74).

In Absatz 2 werden die Erlaubnisvoraussetzungen nach § 33i Absatz 2 der Gewerbeordnung und die zusätzlichen Voraussetzungen nach § 2 des Bremischen Spielhallengesetzes zusammengefasst und gleichzeitig von Regelungen befreit, die bereits Gegenstand eines Baugenehmigungsverfahrens sind. Mit der Ergänzung der Nummer 2 wird sichergestellt, dass insbesondere § 4 Absatz 5 bereits bei der Erlaubniserteilung zu berücksichtigen ist. Gleiches gilt für die Verbote nach § 6 und hier vor allem für § 6 Nummer 11, dem Verbot des Aufstellens von Geldausgabeautomaten und ähnlichen Geräten. Zudem wird aufgrund von § 21 Absatz 2 des Glücksspielstaatsvertrags die Nummer 5 um Wettvermittlungsstellen ergänzt. Die Vorschrift korrespondiert mit der über Wettvermittlungsstellen.

Die Ermächtigung zum Erlass von Auflagen zu einer Spielhallenerlaubnis in Absatz 3 ist dem § 33i Absatz 1 Satz 2 der Gewerbeordnung nachgebildet und an die geänderten Erlaubnisvoraussetzungen nach dem Vorbild des § 2 Absatz 2 Satz 2 des Bremischen Gaststättengesetzes angepasst worden. Damit wird den Behörden unter den dort genannten Voraussetzungen insoweit die Feinsteuerung ermöglicht.

Absatz 4 ist § 2 Absatz 4 des Bremischen Gaststättengesetzes nachgebildet. Die Vorschrift soll sicherstellen, dass die zuständigen Behörden Kenntnis von der vertretungsberechtigten Person bei juristischen Personen haben, also z. B. des Geschäftsführers einer GmbH. Bei juristischen Personen wird zur Beurteilung der Zuverlässigkeit an die vertretungsberechtigte Person angeknüpft, da diese aber wechseln, erfolgt die Regelung.

Vorbild von Absatz 5 ist § 49 Absatz 2 der Gewerbeordnung. Danach erlöschen Spielhallenerlaubnisse, wenn die Inhaberin oder der Inhaber nicht innerhalb eines Jahres nach Erteilung

den Betrieb begonnen hat oder während eines Zeitraums von einem Jahr nicht mehr ausgeübt hat. Die Vorschrift hat sich bewährt und wird deshalb übernommen.

Zu Nummer 2 (§ 3)

Mit der Änderung von § 3 wird der Zeitpunkt der Identitätskontrolle konkretisiert, diese hat vor Gewährung des Zutritts zu erfolgen. Gleichzeitig werden vergleichbare Alternativen zum amtlichen Ausweis als Identitätsnachweis zugelassen.

Die Vorschrift des § 3 korrespondiert mit § 6 des Jugendschutzgesetzes. Danach ist die Anwesenheit von Kindern und Jugendlichen in Spielhallen nicht erlaubt. § 3 regelt flankierend die Durchsetzung dieser Jugend- und Spielerschutzregelung.

Zu Nummer 3 (§ 4)

Die Änderung von § 4 Absatz 1 korrespondiert mit § 8 Absatz 3 Satz 1 des Glücksspielstaatsvertrags. Danach beträgt die Mindestsperrdauer ein Jahr. Die schriftliche Bestätigung ist erforderlich, damit für beide Seiten die wirksame Vereinbarung über die Sperre nachweisbar ist.

Da die Wahrscheinlichkeit von Gewinn und Verlust eine spielrelevante Information i. S. v. § 7 Absatz 1 Satz 2 des Glücksspielstaatsvertrags ist und die spielrelevanten Informationen im neuen Absatz 3 geregelt werden, sind Wörter in § 4 Absatz 2 zu streichen. Mit der Ergänzung von Absatz 2 um Informationsmaterial über Risiken des Spielens sowie um Beratungsstellen wird § 7 Absatz 1 Satz 1 des Glücksspielstaatsvertrags nachvollzogen.

Mit dem neuen Absatz 3 wird § 7 Absatz 1 Satz 2 des Glücksspielstaatsvertrags umgesetzt und redaktionell angepasst. Die Vorschrift nennt die spielrelevanten Informationen.

Mit dem neuen Absatz 4 wird vorsorglich eine Selbstverständlichkeit normiert, nämlich die Anwesenheit von Aufsichtspersonal während des Spielbetriebs. Eine Mindestzahl wird nicht festgelegt, weil je nach Spielhalle eine unterschiedliche Anzahl von Personen als Aufsichtspersonal erforderlich sein kann.

Die Regelung von Absatz 5 setzt die Vorgaben von § 1 Nummer 1 und 4 des Glücksspielstaatsvertrags um. Die Ziele des Staatsvertrags sind, die Entstehung von Glücksspielsucht zu verhindern und Voraussetzungen für eine wirksame Suchtbekämpfung zu schaffen sowie die ordnungsgemäße Durchführung von Glücksspielen sicherzustellen. Dazu werden die Anforderungen an die Räumlichkeiten einer Spielhalle konkretisiert. Es wird klargestellt, dass es der Spielhallenaufsicht möglich sein muss, jederzeit in das Spielgeschehen einzugreifen und auf Spieler einzuwirken, wenn sie problematisches Spielverhalten feststellen. Die Regelung spricht vom regelmäßigen Aufenthaltsort der Aufsicht in der Spielhalle. Dies wird i. d. R. der Kassenbereich oder die Theke sein. Mit dieser Formulierung soll der potentiellen Schutzbehauptung entgegengewirkt werden, dass durch Bestreifen der Spielhalle die Spieler und die Geräte überwacht werden können. Gleichwohl setzt das Erfordernis, Spieler und Spielgeräte überwachen zu können, nicht voraus, dass dies ohne technische Hilfsmittel möglich sein muss. Ist die Spielhalle beispielsweise mit entsprechender Überwachungstechnik ausgestattet, die einen hinreichenden und vernünftigen Überblick am regelmäßigen Standort der Spielhallenaufsicht gestattet, ist dem Gebot Genüge getan.

Nach Absatz 6 kann der Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen bei Bedarf nähere Bestimmungen zum Sozialkonzept, zur Anerkennung von Schulungsangeboten und zur Gestaltung von Räumen durch Rechtsverordnung regeln.

Zu Nummer 4 (§ 5)

Mit der Änderung von § 5 wird dem Erfordernis von § 5 Absatz 2 des Glücksspielstaatsvertrags genügt und die Regelung entsprechend in das Gesetz übernommen.

Zu Nummer 5 (§§ 6 bis 8)

Nach dem Vorbild von § 4 des Bremischen Gaststättengesetzes wird eine Vorschrift in das Bremische Spielhallengesetz aufgenommen, die konkret regelt, welche Tätigkeiten beim Betrieb einer Spielhalle nicht erlaubt sind.

In Nummer 1 wird die Regelung von § 3 Absatz 3 der Spielverordnung aufgegriffen und verdeutlicht, dass beim Ausschank von alkoholischen Getränken keine Spielhalle, sondern eine Gaststätte vorliegt. Gleiches gilt für die Nummer 2, das Anbieten von Speisen ist ein typisches Merkmal von Gaststätten, so dass auch hier eine nochmalige und ausdrückliche Klarstellung erfolgt. Beide Nummern korrespondieren zudem aus den Zielen des § 1 Nummer 1 des Glücksspielstaatsvertrags, wonach das Entstehen von Glücksspielsucht zu verhindern ist.

Mit der Nummer 3 wird die Regelung von § 8 Absatz 1 der Spielverordnung übernommen. Nunmehr findet die Regelung nicht nur auf Aufsteller eines Spielgerätes oder Veranstalter eines anderen Spiels Anwendung, sondern auch auf Spielhallenbetreiber. Damit wird eine Regelungslücke geschlossen.

Die Nummer 4 ist § 9 Absatz 1 Satz 1 der Spielverordnung nachgebildet und regelt nunmehr ausdrücklich, dass das Verbot auch für die Betreiberin oder den Betreiber einer Spielhalle gilt, soweit dieser nicht der Aufsteller des Spielgeräts ist.

Gleiches gilt für die Nummern 5 und 6, die § 9 Absatz 1 Satz 2 der Spielverordnung entsprechen.

Die Nummer 7 ist § 9 Absatz 2 der Spielverordnung nachgebildet.

Die Nummer 8 korrespondiert mit § 21 Absatz 2 des Glücksspielstaatsvertrags, danach dürfen Sportwetten in einem Gebäude mit einer Spielhalle nicht vermittelt werden. Die Regelung wird aufgegriffen und ausdrücklich hervorgehoben.

Die Nummer 9 greift die Regelung von § 4 Absatz 4 des Glücksspielstaatsvertrags auf, danach ist das Veranstalten und Vermitteln öffentlicher Glücksspiele im Internet grundsätzlich verboten, ausnahmsweise können derartige Glücksspiele zugelassen werden. Dies bedarf dann einer besonderen Erlaubnis. Die Nummer 8 verdeutlicht nochmals, dass in einer Spielhalle neben Unterhaltungsspielgeräten nur Spielgeräte im Sinne von § 33c Absatz 1 Satz 1 der Gewerbeordnung aufgestellt oder andere Spiele im Sinne von § 33d Absatz 1 Satz 1 der Gewerbeordnung veranstaltet werden dürfen.

Die Nummer 10 greift die Regelung von § 8 Absatz 2 und § 9 Absatz 1 der Spielverordnung auf und verdeutlicht das Verbot der Kreditgewährung.

Die Regelung der Nummer 11 dient dem Spielerschutz. Damit wird verhindert, dass in Spielhallen Geldautomaten von Kreditinstituten installiert werden. Dies würde es ermöglichen, dass sich Spieler sofort Zugang zu neuen Bargeldmitteln verschaffen. Dem wird vorgebeugt und eine Hemmschwelle eingebaut. Gleiches gilt für die Nummer 12. Es wird damit verhindert, dass sich Spieler über (Zahlungs-) Dienste Bargeld verschaffen bzw. über (Zahlungs-) Dienste bargeldlos spielen. § 1 Absatz 2 des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes definiert den Begriff der Zahlungsdienste. § 1 Absatz 10 des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes erläutert Zahlungsvorgänge, die keine Zahlungsdienste im Sinne des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes sind.

Die Nummer 13 ist eine spielerschützende Bestimmung und soll sicherstellen, dass erkennbar spielsüchtige Personen nicht am Spiel teilnehmen.

Mit der Nummer 14 wird die Regelung des Werbeverbots von § 5 Absatz 3 des Glücksspielstaatsvertrags umgesetzt.

§ 7 regelt die Auskunftsverpflichtung von Spielhallenbetreibern gegenüber den zuständigen Behörden. Gleichzeitig wird das Betretensrecht seitens der Behörden geregelt. Aufgrund der Einschränkung des Grundrechts der Unverletzlichkeit der Wohnung nach Artikel 13 des Grundgesetzes hat die Normierung zu erfolgen. Auf das Aussageverweigerungsrecht bzw. Zeugnisverweigerungsrecht wird verwiesen, diese Rechte werden durch § 7 nicht eingeschränkt. Die Vorschrift ist § 29 der Gewerbeordnung nachgebildet.

§ 8 Absatz 1 stellt klar, dass ergänzend die Vorschriften der Gewerbeordnung Anwendung finden. Die Bestimmungen des Bundesgesetzgebers über das Recht der Wirtschaft gelten auch für Spielhallenbetriebe. Das Recht der Spielhallen ist auch weiterhin spezielles Gewerbeamt, das außerhalb der Gewerbeordnung durch das Bremische Spielhallengesetz landesrechtlich geregelt wird. Gleichzeitig wird den Bestimmungen des Glücksspielstaatsvertrages entsprochen und das Gesetz in den richtigen Kontext eingeordnet.

Durch § 8 Absatz 2 wird verdeutlicht, dass auch weiterhin zum Betrieb einer Spielhalle oder eines ähnlichen Unternehmens nur eine einzige Erlaubnis erforderlich ist. Ohne die Regelung wären zum Betrieb einer Spielhalle oder eines ähnlichen Unternehmens zwei Erlaubnisse notwendig, und zwar eine nach § 33i Absatz 1 der Gewerbeordnung und eine nach § 24 Absatz 1 des Glücksspielstaatsvertrags. Dies würde jedoch einen nicht zurechtfertigenden Mehraufwand insbesondere für die Behörden, aber auch für die Spielhallenbetreiber nach sich ziehen. Die Erlaubnis nach dem Bremischen Spielhallengesetz ersetzt die Erlaubnis nach § 33i der Gewerbeordnung und umfasst die Erlaubnis nach § 24 Absatz 1 des Glücksspielstaatsvertrags.

Zu Nummer 6 (§ 6)

§ 6 wird zu § 9 und redaktionell angepasst. Absatz 2 Satz 1 wird aufgehoben, eine gleichlautende Bestimmung enthält das Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung, die zudem verdeutlicht wird. Zudem wird in Absatz 4 nach dem Vorbild von § 9 Absatz 2 des

Bremischen Gaststättengesetzes eine Verordnungsermächtigung zur Regelung der Einzelheiten des Verfahrens aufgenommen.

Zu Nummer 7 (§ 7)

Die Regelung über die Bußgeldtatbestände wird an das geänderte Gesetz angepasst. Der vorhandene § 7 wird § 10 und um neu im Gesetz aufgenommene Gebote und Verbote ergänzt. Die Vorschrift enthält nunmehr auch die für Spielhallen geltenden Ordnungswidrigkeitstatbestände des § 144 der Gewerbeordnung. Darüber hinaus werden Verstöße gegen die Bestimmungen von § 4 Absatz 3 und 4 sowie § 6 bußgeldbewährt und können zukünftig geahndet werden. Schließlich wird Absatz 4 redaktionell angepasst.

Zu Nummer 8 (§ 8)

Die Übergangsbestimmung des § 8 wird § 11 und an den geänderten Glücksspielstaatsvertrag angepasst. Da in der Freien Hansestadt Bremen mit dem Inkrafttreten des Bremischen Spielhallengesetzes am 20. Mai 2011 bereits ein Mindestabstand zwischen Spielhallen eingeführt worden ist, kommt die Regelung des § 29 Absatz 4 Satz 3 des Glücksspielstaatsvertrags in der Freien Hansestadt Bremen nicht zur Anwendung. Im Übrigen regelt § 29 Absatz 4 Satz 2 des Glücksspielstaatsvertrags, dass Spielhallen, für die vor dem 28. Oktober 2011 eine Erlaubnis erteilt worden ist, bis zum 30. Juni 2017 keinen Mindestabstand zu einer anderen Spielhalle einzuhalten brauchen. Aufgrund dessen wird Absatz 1 geändert und die Nummern 1 und 2 entfallen.

Weiter setzt der neue § 11 Absatz 3 die Bestimmung des § 29 Absatz 4 Satz 2 des Glücksspielstaatsvertrags um. Danach erlöschen bestehende Erlaubnisse mit Ablauf des 30. Juni 2017. Zudem werden Verfahrensregeln für den Weiterbetrieb von Spielhallen aufgestellt. Der weitere Betrieb einer Spielhalle ist zu beantragen. Der Antrag kann in der Zeit vom 1. Juli 2016 bis zum 31. Dezember 2016 gestellt werden, um eine zeitgerechte Entscheidung der Behörden über den Antrag zu ermöglichen.

Mit § 11 Absatz 4 wird § 29 Absatz 4 Satz 4 des Glücksspielstaatsvertrags umgesetzt und geregelt, unter welchen Voraussetzungen eine beim Inkrafttreten dieses Gesetzes bestehende Spielhalle, die den Erlaubnisvoraussetzungen von § 2 Absatz 2 Nummer 4 und 5 nicht entspricht, also nicht den geforderten Mindestabstand zu einer anderen Spielhalle einhält, gleichwohl weiter betrieben werden kann. Die Erlaubnisvoraussetzungen müssen mit Ausnahme des Mindestabstands gegeben sein und darüber hinaus muss das Vertrauen der Betreiberin oder des Betreibers schutzwürdig sein. Weiter wird geregelt, wann schutzwürdiges Vertrauen vorliegt. Die Vorschrift ist insoweit der Regelung über die Rücknahme von begünstigenden Verwaltungsakten (u. a. Erlaubnisse) gemäß § 48 des Bremischen Verwaltungsverfahrensgesetzes nachgebildet. In Ergänzung dazu regelt § 11 Absatz 5 die Einsicht bzw. die Vorlage der erforderlichen Unterlagen zur Prüfung des schutzwürdigen Vertrauens und präzisiert insbesondere § 26 des Bremischen Verwaltungsverfahrensgesetzes.

Zu Nummer 9 (§ 9)

§ 9 wird aufgrund der obigen Änderungen zu § 12.

Zu Artikel 4 (Änderung des Bremischen Gaststättengesetzes)**Zu Nummer 1** (§ 7)

Die Regelung des § 7 Absatz 2 des Bremischen Gaststättengesetzes über die Nachschau wird überarbeitet und aufgrund der verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung präzisiert.

Zu Nummer 2 (§ 8)

Nach § 2 des Glücksspielstaatsvertrags gelten die Bestimmungen für Spielhallen weitestgehend auch für Gaststätten, wenn dort Gewinnspielgeräte i. S. v. § 33c Absatz 1 Satz 1 der Gewerbeordnung bereitgehalten werden. Aufgrund dessen wird § 8 des Bremischen Gaststättengesetzes geändert und um einen Absatz 2 erweitert, der die Anwendbarkeit von Vorschriften des Bremischen Spielhallengesetzes regelt. Die Regelungen über den Erlass von Auflagen (§ 2 Absatz 3 des Bremischen Spielhallengesetzes), über die Überprüfung der Volljährigkeit (§ 3 des Bremischen Spielhallengesetzes), über den Spielerschutz, insbesondere zum Sozialkonzept (§ 4 Absatz 1 Nummer 1 bis 4, Absatz 2 bis 5), betreffend Ausgestaltung und Werbung (§ 5), die Verbote mit Ausnahme des Ausschanks alkoholischer Getränke und dem Anbieten von Speisen (§ 6 Nummer 3 – 11) sowie die Anordnungsbefugnis der Behörden (§ 9 Absatz 1) finden entsprechende Anwendung, wenn in einer Gaststätte Gewinnspielgeräte aufgestellt worden sind.

Zu Nummer 3

Zugleich wird die Befristung des Bremischen Gaststättengesetzes entsprechend dem Bürgerschaftsbeschluss vom 19. Mai 2010 sowie dem Beschluss des Senats aus Februar 2011 (vgl. BB-Drs. 17/1651, S. 3) aufgehoben. Auch zukünftig wird nicht auf ein Bremisches Gaststättengesetz verzichtet werden können.

Zu Artikel 5 (Änderung des Gesetzes über Sonn- und Feiertage)

Artikel 3 ändert das (Bremische) Gesetz über die Sonn- und Feiertage. Die Vorschrift dient dem Spielerschutz und setzt § 1 Nummer 1 des Glücksspielstaatsvertrags um. An den sogenannten stillen Feiertagen sowie am 24. und 25. Dezember ist der Betrieb von Annahmestellen, Buchmacherörtlichkeiten, Spielbanken, Spielhallen, Verkaufsstellen von Lotterien und Wettvermittlungsstellen verboten.

Zu Artikel 6 (Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung)

Das Spielhallenrecht ist auch weiterhin Teil des Gewerberechts. Auf dem Gebiet des Gewerberechts ist das Widerspruchsverfahren aufgrund der Bestimmung von Artikel 8 Absatz 1 Nummer 1 entfallen. Gleichwohl enthält das Bremische Spielhallengesetz in § 6 Absatz 2 eine gleichlautende Bestimmung, die aus rechtssystematischen Gründen aufgehoben wird. Zugleich wird die Regelung des Artikels 8 redaktionell angepasst und darüber hinaus auf das Glücksspielrecht ausgedehnt.

Zu Artikel 7 (Inkrafttreten)

Artikel 7 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes zur Neuregelung des Glücksspielrechts. Artikel 1 und 2 treten nur in Kraft, wenn der Erste Glücksspieländerungsstaatsvertrag in Kraft tritt.